

Tabellen mit Stellungnahmen

- Öffentlichkeit
- Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Bürger, 21.09.12	<p>Die heutige BNN berichtet über das Ausschlussgebiet Hohenwettersbach. Dabei erweckt die Berichterstattung den Eindruck, als sei es durch das besonders schöne Landschaftsbild zum Ausschluss gekommen. Das trifft nach meiner Beobachtung nicht zu. Im Schwarzwald sind bereits zahlreiche schöne Landschaftsbilder ohne jede Rücksicht zu Vorranggebieten erklärt worden. Was also wird hier der ausschlaggebende Punkt gewesen sein? Außerdem werden die Windräder dann eben im Nachbarstadtteil gebaut und ärgern dann wiederum die dortigen Bürger. Mann kann nur mit dem Kopf schütteln über dieses Florianprinzip der „Volksvertreter“.</p>	<p>Beanstandet wird die bei der Konzepterarbeitung vom Planungsbüro vorgenommene Zurückstellung einer potenziellen Fläche für die Windenergie bei Karlsruhe-Hohenwettersbach, bezeichnet als Nr. 4 "Grünberg". Die Fläche ist laut Ergebnis von Stufe 3 des Konzepts den Flächen mit rechtlichen Restriktionen zugeordnet; sie liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Aufgrund der geringen Abstände zu Siedlungsrändern ist infolge der absehbaren immissionsschutzrechtlichen Beschränkungen die Nutzbarkeit infrage gestellt. Konfliktreich werden auch die Erholungsfunktionen bewertet. Eine Vergleichbarkeit mit nicht näher benannten Flächen "im Schwarzwald" kann nicht hergestellt werden.</p> <p>E.: Kenntnisnahme</p>
Bürger, 11.09.12	<p>Geht man davon aus, dass die bisherigen Verpflichten aus dem EEG zwischen 100 und 300 Milliarden Euro sich nach Expertenmeinung bewegen, das entspricht in etwa dem jährlichen Bundeshaushalt, wird schnell deutlich klar, welche Sprengkraft dieses Thema politisch und gesamtgesellschaftlich in sich birgt. Dazu beigetragen hat insbesondere die völlig ausufernde Subventionspolitik: Die Fotovoltaik trägt zu 3% der Energiebereitstellung bei; sie wird aber mit über 50% aus dem EEG subventioniert wobei wiederum der größte Anteil davon chinesische Arbeitsplätze sichert. Wie will man solch einen Sachverhalt ernsthaft den Bürgern vermitteln? Es geht nicht um die Frage Erneuerbare Energien ja oder nein, sondern um das wann und wie? Die Gesetzeslage zum Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg sieht vor: den Ausbau der Windkraft zur fördern kann nur... unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Was hat die Politik hierzu bisher geleistet? Die Planung der Bundesregierung geht bei der Energie der Windkraft von 42 Gigawatt Leistung aus, die Länder planen 96 Gigawatt Leistung. Damit wird deutlich, dass es an einem abgestimmten Gesamtkonzept fehlt. Vor diesem Hintergrund werden die bisherigen Reaktionen in der Bevölkerung verständlich; sie waren zu erwarten. Windkraft an fragwürdigen, sensiblen Standorten muss sich an ihrer Notwendigkeit messen lassen vor allem, wenn das Thema Energieeinsparung durch die Landesregierung bisher sträflich vernachlässigt wurde. Es muss eine Abkehr von der Subventionspolitik hin zu einer Politik des Wettbewerbs der Erneuerbaren Energien untereinander erfolgen. Eine Entschleunigung des Zubaus Erneuerbarer Energien ist ein Ge-</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich vorrangig auf die politischen Rahmenbedingungen für den Ausbau regenerativer Energien.</p> <p>Auf den Gegenstand der frühzeitigen Offenlage (Zwischenergebnis des Planungskonzepts) bezieht sich die Kritik an der Einbeziehung des Windatlas BW.</p> <p>Der Windatlas ist als flächendeckende und hoch aufgelöste Orientierung zur Windhöffigkeit für die Regional- und Bauleitplanung eine "hinreichend genaue Datengrundlage" (Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012, S. 13).</p> <p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Ettlingen keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie.</p> <p>E.: Kenntnisnahme</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>bot volkswirtschaftlicher Vernunft. Das baden-württembergische Energie-Konzept 2020 sieht vor, ca. 1200 Windkraftanlagen (WKA) bis 2020 zu errichten. Als planerische Grundlage für dieses Mammutvorhaben wurde ein, durch die Politik vielgepriesener, Windatlas modifiziert. Auf das Wesentliche bezogen sind dabei einheitliche Daten zur Windgeschwindigkeit in Baden-Württemberg als Planungsgrundlage für Standorte zur Errichtung von WKA genannt. Die Daten basieren hauptsächlich auf Computer-Simulationen. Also geschätzten Vorhersagen. Nach diesen Schätzwerten sind Kommunen und Regionalverbände verpflichtet, Vorranggebiete für WKA festzulegen. Planung also nach Schätzwerten. Dass die Landesregierung ihren eigenen Daten gegenüber skeptisch eingestellt ist, wird an anderer Stelle deutlich. Dort heißt es: „Der Windatlas ist allerdings kein Ersatz für ein akkreditiertes Windgutachten das für einen spezifischen Standort erstellt wird“ wie es z. B. Banken von Investoren fordern. Damit wird auch verständlich, warum sich öffentliche Investoren z. B. die Stadtwerke Karlsruhe bzw. Stadtwerke Ettlingen in dieser Debatte bisher bemerkenswert bedeckt hielten. Sie verlassen sich vermutlich und nachvollziehbar eher auf über einen längeren, aussagefähigen Zeitraum mit <u>gemessenen</u> Daten.</p> <p>Umso erstaunlicher ist die Risikobereitschaft der Stadt Ettlingen bevorzugte Gebiete auszuweisen, insbesondere in den Ortsteilen Völkersbach und Schluttenbach, in denen die Windhöfigkeit, d. h. die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Windenergie fraglich ist. Die Gesetzeslage sieht hierzu Folgendes vor: den Ausbau der Windkraft zu fördern kann nur... unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.</p>	
<p>Bürger, 12.09.12</p>	<p>Bitte beachten Sie in Ihren Planungen auch das Thema „Drachenenergie“. Wir hatten hierzu bereits im März 2012 einen Antrag für das Gebiet um Grünwettersbach gestellt.</p> <p>Vorteile der Drachenenergie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es wird nur ein kleines niedriges Gebäude benötigt, kein Turm. • der Drachen selbst ist ein stehendes Flugobjekt wie jeder angehängte Ballon, kein Bauwerk. • er fliegt über 500 m Höhe, d.h. auch kein Schatten, dann bitte aber auch die Berechnung der Energie auf diese Höhe beziehen. <p>Es ist richtig, dass bestimmte Windräder Fledermäuse und bestimmte Vögel schädigen, nicht aber bei der Kitegen Technik (Drachenenergie), denn in diesen Höhen fliegen Vögel und Fledermäuse sehr selten, zudem können diese Tiere bei dieser Technik besser ausweichen.</p>	<p>Das Planungsziel, die Windenergienutzung im Gebiet des NVK mit einem Teil-FNP zu steuern, bezieht sich auf Windenergieanlagen gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass in Zukunft auch andere Techniken zur Energiegewinnung eine Rolle einnehmen können.</p> <p>E.: Kenntnisnahme</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Wenn man eine Energiewende und Naturschutz zum Wohl der Tiere und Bürger wünscht, dann sollten auch alle technisch möglichen Maßnahmen, die wirtschaftlicher sind, ergriffen werden.</p>	
<p>Bürger, 23.09.12</p>	<p>Viele Grünwettersbacher Bürger sind entsetzt über die mögliche Ausweisung des Edelbergs und des Wattkopfs als „Konzentrationszone“.</p> <p>Es sprechen eine Reihe von Gründen gegen eine entsprechende Ausweisung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet ist ein artenreiches Refugium für viele Pflanzen und Tiere. Es ist nicht umsonst zu großen Teilen als Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutzgebiet (Roter Milan ist beheimatet, was bekanntermaßen gegen Windenergieanlagen spricht) ausgewiesen. • Das Gebiet ist für viele Grünwettersbacher, Ettlinger und Karlsruher ein wichtiges Naherholungsgebiet. Familien wie ältere Bürger gehen dort wandern (Schwarzwaldverein Nord), fahren Fahrrad oder treiben sonstigen Sport. Diese Nutzung ist noch mit der dortigen Natur vereinbar. • Windenergieanlagen werden heute bis zu 200 m hoch gebaut. Angesichts der - im Vergleich - geringen Windstärken in der Suchzone ist zu erwarten, dass hier zu gegebener Zeit noch höhere Anlagen gebaut werden. Baulärm, die Waldrodung, die Emissionen der Windenergieanlagen wie insbesondere der Schattenwurf und Lärm würden das Refugium zerstören sowie eine umweltverträgliche Nutzung durch die Bürger beeinträchtigen. • Die Suchzone ist ein windarmes Gebiet. 80% der windreichen Gegenden des Landes Baden-Württemberg befinden sich im Nordosten und Osten unseres Landes. Insofern würden hier bei uns ineffiziente Gebiete ausgewiesen. Rein wirtschaftlich wären Investitionen zwar nicht sinnvoll. Es ist jedoch zu vermuten, dass regional verankerte Unternehmen unter politischer Einflussnahme Windräder in der Karlsruher Konzentrationszone bauen werden. Gegen solche Pseudooptimierungen, die zu Lasten des Erholungs- und Landschaftsschutzgebietes gehen, wenden wir uns. <p>Aus den vorgenannten Gründen wird sich in Kürze eine Bürgerinitiative „Pro Erholungs- und Landschaftsschutzgebiet Grünwettersbach“ gründen und für den Erhalt dieses für uns sehr wichtigen Lebensraumes mit allen uns zur Verfügung stehenden politischen Mitteln eintreten. Ineffiziente Windenergieanlagen mit den Folgen für Fauna, Flora und die Bürger passen wahrlich nicht ins</p>	<p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in den genannten Bereichen keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Im Verfahren des Teil-FNP wurde zunächst ein flächendeckendes Konzept erstellt. Dabei wurden vorhandene Gegebenheiten bzw. Restriktionen erfasst, bewertet und eine Vorschlagskulisse erarbeitet. In die Bewertung sind insbesondere auch die Umweltschutzgüter Tiere/Pflanzen und Mensch/Erholung eingeflossen. Vertiefende Untersuchungen wurden für Vorschlagsflächen des Konzepts durchgeführt, um weitere Grundlagen für eine Abwägung der unterschiedlichen Belange zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Das Planungsziel ist es, die Windenergienutzung im Gebiet des NVK mit einem Teil-FNP zu steuern. Um in ungeeigneten Bereichen Ausschlussflächen auszuweisen, muss der Plan gleichzeitig der Windenergienutzung an anderer Stelle substantiell Raum geben.</p> <p>Im Konzept des NVK einbezogen werden Flächen mit einer mittleren Windgeschwindigkeit ab 5m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas BW. In dem in Rede stehenden Bereich am Edelberg sind bis zu 5,5 m/s verzeichnet. Eine wirtschaftliche Windenergienutzung kann auch im Hinblick auf die technische Weiterentwicklung in solchen Flächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>E.: Kenntnisnahme</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Bild dieser Stadt.	
Bürger	<ul style="list-style-type: none"> • Wir sind eine junge Familie, die gerade erst zu Beginn dieses Jahres von Ettlingen nach Grünwettersbach gezogen ist. Gründe hierfür waren vor allem die Ruhe, Nähe zu Naherholungsgebieten (toll für keine Kinder, damit diese in der Natur groß werden und nicht bereits im Kleinkindstadium zwischen parkenden und fahrenden Fahrzeugen spielen können) und der damit einhergehenden Ruhe. Alle diese Punkte scheinen uns gefährdet wenn das Vorhaben der riesigen Windenergieanlagen unterstützen würde. • Große Teile der Konzentrationszonen sind Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutzgebiet. • Die Emissionen der Windenergieanlagen wie der Schattenwurf und Lärm würden das Refugium zerstören sowie seine umweltverträgliche Nutzung durch die Bürger beeinträchtigen. Der Schattenwurf würde eine Seite unseres neu erstandenen Hauses komplett betreffen und in dieser Größenordnung, aufgrund unserer vielen Glasfronten uns allgegenwärtig beeinflussen. <p>Wir werden eine Bürgerinitiative „Pro Erholungs- und Landschaftsschutzgebiet Grünwettersbach“ gründen und für den Erhalt dieses für uns sehr wichtigen Lebensraumes mit allen uns zur Verfügung stehenden politischen und rechtlichen Mitteln eintreten.</p>	wie vor
Bürger, 26.08.12	<p>Als Einwohner von Völkersbach bin ich neben den massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, sowie den Natur- und Tierschutz insbesondere jedoch von Lärmimmissionen von den in der unmittelbaren Nachbarschaft, in den Suchräumen/Konzentrationszonen Vorderer Kreuzelberg, Oberweier/Kirchberg und Scheuerberg geplanten Windkraftanlagen betroffen.</p> <p>Das gegenseitige Abstimmungsgebot bei der Flächensuche nach möglichen WKA Standorten zwischen Malsch und Ettlingen wird nach dem gegenwärtigen Planungsstand nicht beachtet, d. h. die Planungen enden an der Gemarkungsgrenze, obwohl die Auswirkungen weit über die Gemarkungsgrenze hinausreichen.</p> <p>Aus den in der Offenlage befindlichen Planungen ist nicht erkennbar inwieweit die Eigenschaften einzelner Wohngebiete wie „allgemeines Wohngebiet“ oder „reines Wohngebiet“ wie z. B. das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan von Schluttenbach als reines Wohngebiet ausgewiesene Baugebiet „Langenacker“ berücksichtigt wird.</p> <p>Insbesondere auch wegen der fehlenden Berücksichtigung der im Scheuer-</p>	<p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in den genannten Bereichen keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie.</p> <p>E.: Kenntnisnahme</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\Stp\IA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>berggebiet geplanten Malscher WKA-Standorte sind die ausgelegten Unterlagen des Nachbarschaftsverbandes für eine Überprüfung ungeeignet ob die für Schluttenbach zu beachtenden Restriktionen aufgrund der TA-Lärm bei der Erstellung des T-FNP-Wind beachtet wurden.</p> <p>Dies wird gegenüber dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe und gegenüber der Gemeinde Malsch gleichermaßen beanstandet.</p> <p>Fehlen in Verbindung mit den auf Malscher Gemarkung vorgesehenen Windkraftanlagen darüber hinaus überprüfbare Untersuchungen bzw. Angaben zum Natur- und Landschaftsschutz bzw. zu den nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbildes.</p>	
88 Bürger, 27./28.09.12	<p>Als Einwohner von Schluttenbach bin ich neben den massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, sowie den Natur- und Tierschutz insbesondere jedoch von Lärmimmissionen von den in der unmittelbaren Nachbarschaft, in den Suchräumen/Konzentrationszonen Vorderer Kreuzelberg, Oberweiler/Kirchberg und Scheuerberg geplanten Windkraftanlagen betroffen. Rein vorsorglich werden auch gegen die gegenwärtig nicht favorisierten Konzentrationszonen Bedenken erhoben. Im Wesentlichen wird deshalb Folgendes bemängelt:</p> <p>Das gegenseitige Abstimmungsgebot bei der Flächensuche nach möglichen WKA-Standorten zwischen Malsch und Ettlingen wird nach dem gegenwärtigen Planungsstand nicht beachtet, d. h. die Planungen enden an der Gemarkungsgrenze, obwohl die Auswirkungen weit über die Gemarkungsgrenze hinausreichen.</p> <p>Aus den in der Offenlage befindlichen Planungen ist nicht erkennbar inwieweit die Eigenschaften einzelner Wohngebiete wie „allgemeines Wohngebiet“ oder „reines Wohngebiet“ wie z. B. das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan von Schluttenbach als reines Wohngebiet ausgewiesene Baugebiet „Langenacker“ berücksichtigt wird.</p> <p>Insbesondere auch wegen der fehlenden Berücksichtigung der im Scheuerberggebiet geplanten Malscher WKA-Standorte sind die ausgelegten Unterlagen des Nachbarschaftsverbandes für eine Überprüfung ungeeignet, ob und inwieweit, die für Schluttenbach zu beachtenden Restriktionen nach den Vorgaben der TA-Lärm bei der Erstellung des T-FNP-Wind beachtet wurden.</p> <p>Darüber hinaus fehlen in Verbindung mit den auf Malscher Gemarkung vorgesehenen Windkraftanlagen, überprüfbare Untersuchungen bzw. Angaben zum Natur- und Landschaftsschutz, bzw. zu den nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbildes.</p>	<p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in den genannten Bereichen keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Mit den im FNP-Verfahren angewandten Planungskriterien und Leitlinien wird dem Immissionsschutz umfangreich Rechnung getragen. Dabei sind auch reine Wohngebiete berücksichtigt.</p> <p>Nach vertiefenden Untersuchungen in 2013 führen insbesondere Belange des Artenschutzes sowie der Flugsicherung zur Zurückstellung der Flächen.</p> <p>E.: der Einwendung kann nicht gefolgt werden</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Vor diesem Hintergrund wird gegen die derzeitigen in der Offenlage befindlichen Planungen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe Einspruch erhoben. Dieser wird mit der Aufforderung verbunden, den berechtigten Schutzbedürfnissen der Bürger, von Flora und Fauna, des Tierschutzes aber auch des Landschaftsbildes in einer der Bedeutung des Projektes gebotenen Weise in der weiteren Planung, umfänglich und vor allem vollständig, Rechnung zu tragen.</p>	
<p>Bürger, 27.09.12</p>	<p>Die Angaben aus der Verbandsversammlung des NVK am 27.09.2012 zu einem geplanten Abstand von 1.000 m zwischen WKA und einem allgemeinen Wohngebiet (WA) beruhen augenscheinlich nicht auf qualifizierten Berechnungen gemäß BImSchG und dem Stand der Normen und Techniken, sondern sind reine Verwaltungsvorgabe/-annahme.</p> <p>Ich beanstande und rüge, dass reine Wohngebiete (WR) von Ihnen <u>grob fahrlässig</u> immer noch nicht gewürdigt werden, da mir bekannt ist, dass der NVK von dritter Seite schon vor Tagen auf diesen Mangel aufmerksam gemacht wurde.</p> <p>Es ist Ihre Pflicht, schon <u>während der Planungen</u> ALLE gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.</p> <p>Völlig unseriös ist, dass weder die Anzahl noch die Leistungsklassen der WKA einer fiktiven Konzentrationszone angegeben wurden, für welche der o. a. Abstand von 1.000 m gelten soll.</p> <p>Aufgrund fachmännischer Schall-Prognoserechnungen mit den Zuschlägen z.B. Vertrauensbereichsgrenze für Emissionswertprognose, Impulzzuschlag, Serienstreuung, Tonzuschlag ergeben sich je nach Leistungsklasse von 2 MW bzw. 3 MW und bei 3 WKA/Konzentrationszone dann am Immissionsort (Messort z. B. am Fenster des betroffenen Hauses) <u>Abstandsmaße zwischen 2.000 m bzw. 2.500 m</u> um den gesetzlichen Schallpegel der TA-L von 35 dB(A) für ein reines Wohngebiet NACHTS nicht überschreiten. Sonderzeiten sind hierin noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Ich wohne in Schluttenbach, d. h. im WR, und bin nicht bereit, ungesetzliche Eingriffe auf meine Gesundheit und mein Eigentum hinzunehmen.</p> <p>Ich fordere Sie auf, die Vorschriften des BImSchG immer in der nächst höheren Stufe zu erfüllen.</p>	<p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in dem genannten Bereich keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Mit den im FNP-Verfahren angewandten Planungskriterien und Leitlinien wird dem Immissionsschutz umfangreich Rechnung getragen. Dabei sind auch reine Wohngebiete berücksichtigt.</p> <p>E.: der Einwendung kann nicht gefolgt werden</p>
<p>Bürger, 27.09.12</p>	<p>Als zukünftiger Einwohner von Völkersbach bin ich neben den massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, sowie den Natur- und Tierschutz insbesondere jedoch von Lärmimmissionen von den in der unmittelbaren Nachbarschaft, in den Suchräumen/Konzentrationszonen Vorderer Kreuzelberg, Oberwei-</p>	<p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in den genannten Bereichen keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Mit den im FNP-Verfahren angewandten Planungskriterien und Leitlinien wird dem Immissionsschutz umfangreich Rechnung ge-</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>er/Kirchberg und Scheuerberg geplanten Windkraftanlagen betroffen. Das gegenseitige Abstimmungsgebot bei der Flächensuche nach möglichen WKA-Standorten zwischen Malsch und Ettlingen wird nach dem gegenwärtigen Planungsstand nicht beachtet, d. h. die Planungen enden an der Gemarkungsgrenze, obwohl die Auswirkungen weit über die Gemarkungsgrenze hinausreichen. Aus den in der Offenlage befindlichen Planungen ist nicht erkennbar inwieweit die Eigenschaften einzelner Wohngebiete wie „allgemeines Wohngebiet“ oder „reines Wohngebiet“ wie z. B. das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan von Schluttenbach als reines Wohngebiet ausgewiesene Baugebiet „Langenacker“ berücksichtigt wird. Insbesondere auch wegen der fehlenden Berücksichtigung der im Scheuerberggebiet geplanten Malscher WKA-Standorte sind die ausgelegten Unterlagen des Nachbarschaftsverbandes für eine Überprüfung ungeeignet ob die für Schluttenbach zu beachtenden Restriktionen aufgrund der TA-Lärm bei der Erstellung des T-FNP-Wind beachtet wurden. Es fehlen in Verbindung mit den auf Malscher Gemarkung vorgesehenen Windkraftanlagen darüber hinaus überprüfbare Untersuchungen bzw. Angaben zum Natur- und Landschaftsschutz bzw. zu den nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbildes.</p>	<p>tragen. Dabei sind auch reine Wohngebiete berücksichtigt. E.: der Einwendung kann nicht gefolgt werden</p>
<p>Bürger, 26.09.12</p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Nutzung der Windenergie, sofern die Rahmenbedingungen stimmen. d. h. wenn negative Auswirkungen auf Bevölkerung und Natur ausgeschlossen sind. Bzgl. der beabsichtigten Teilneuaufstellung des Flächennutzungsplanes Windenergie - wie er bisher der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und speziell für die Suchräume 5+6 - haben wir jedoch Bedenken und Einwände. Wertverlust unserer und umliegender Immobilien, kalte Enteignung Für unsere selbstbewohnte Immobilie in exponierter Lage des Gebiets „Am Michelsberg“ in Grünwettersbach ist eine deutliche Beeinträchtigung durch optische und akustische Einflüsse zu erwarten, <u>falls in den Suchräumen 5 und 6 Windräder in zu dichtem Abstand gebaut werden sollten.</u> Dies würde zu einem Wertverlust des zur Alterssicherung angeschafften Objekts führen und quasi eine teilweise Enteignung darstellen, wofür evtl. eine Entschädigung erfolgen müsste. Gesundheitsschädigung durch Lärm (auch Infraschall): Abstand vergrößern Bei den Ermittlungen des Mindestabstandes zum reinen Wohngebiet „Am Mi-</p>	<p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in den genannten Bereichen keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Im Verfahren des Teil-FNP wurde zunächst ein flächendeckendes Konzept erstellt. Dabei wurden vorhandene Gegebenheiten bzw. Restriktionen erfasst, bewertet und eine Vorschlagskulisse erarbeitet. In die Bewertung sind insbesondere auch die Umweltschutzgüter Tiere/Pflanzen und Mensch/Erholung eingeflossen. Vertiefende Untersuchungen wurden für Vorschlagsflächen des Konzepts durchgeführt, um weitere Grundlagen für eine Abwägung der unterschiedlichen Belange zur Verfügung zu stellen. Mit den im FNP-Verfahren angewandten Planungskriterien und Leitlinien wird dem Immissionsschutz umfangreich Rechnung getragen. Dabei sind auch reine Wohngebiete berücksichtigt. Im Konzept zum Teil-FNP wurden erweiterte Vorsorgeabstände angewendet, um Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern, insbesondere auch dem Menschen zu vermindern. In einem Gutachten zum Schattenwurf wurde nachgewiesen, dass</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>chelsberg“ dürfen nicht einfache Durchschnittswerte (...750 m) und „Erfahrungswerte“ des Windradherstellers angenommen werden. Das Wohngebiet befindet sich in der Haupt-Windrichtung der Schallquelle, was sicher größere Abstände nötig macht, um zumindest die Vorgaben der TA Lärm zu erfüllen. Zudem wird auch auf verschiedenen Verwaltungsebenen schon diskutiert, den generell vorgeschriebenen Mindestabstand deutlich zu erhöhen (1,5 - 2 km). Der von den Windrädern ausgehende Infraschall wird oft (da unhörbar) nicht berücksichtigt, seine Auswirkung auf die Gesundheit wird kontrovers diskutiert. Auch deshalb sollte ein vergrößerter Abstand von vorneherein eingeplant werden.</p> <p>Bedrängende optische Wirkung: Abstand vergrößern Der Blick von unserem Haus in Richtung der evtl. geplanten Windräder links und rechts des Fernmeldeturms geht „den Hang hinauf“. Wir erwarten deshalb eine deutlich bedrängendere optische Wirkung als z. B. im flachen Land, da die Windräder oben auf dem Berg noch deutlich höher und mächtiger erscheinen werden. Auch hier schafft ein größerer Abstand zumindest teilweise Verbesserung. Es darf nicht mit den standardisierten Mindestabständen geplant werden.</p> <p>Beeinträchtigungen durch periodischen Schattenwurf: Abstand vergrößern Dass der periodische Schattenwurf für weite Teile Grünwettersbachs eine starke Beeinträchtigung darstellen wird, wurde schon durch Fotos vom Schatten des Funkturms gezeigt. Der Abstand muss deshalb vergrößert werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von Natur, Umwelt und Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Grünwettersbacher Fernmeldeturm ist seit langer Zeit ein <u>markantes Landzeichen für Karlsruhe</u> aus vielen Blickrichtungen. Durch die Einrahmung von deutlich größeren Windrädern <u>wird er optisch verschwinden, ja sogar lächerlich erscheinen!</u> • Die Gegend um Grünwettersbach ist Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet, ersteres besonders auch am Funkturm und Wildschweingehege. • Zur heimischen Tierwelt gehört auch der besonders schützenswerte rote Milan. • Richtfunkstrecken des Fernmeldeturms könnten gestört werden. <p>Nur wenn wirklich geeignete und unkritische Flächen ausgewiesen werden, kann die positive Einstellung zur Windenergie erhalten oder gefördert werden.</p>	<p>die geltenden Richtwerte eingehalten werden könnten. Richtig ist, dass die starke Bündelung von Richtfunkstrecken in Teilflächen, die Möglichkeiten zur Errichtung von WEA deutlich einschränken würden. Nach vertiefenden Untersuchungen in 2013 führen insbesondere Belange des Artenschutzes sowie der Flugsicherung zur Zurückstellung der Flächen.</p> <p>E.: der Einwendung kann nur teilweise gefolgt werden</p>
Bürger (Anwalt), 27.09.12	Bewertung der Auslegungunterlagen	Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in den genannten Bereichen

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Nicht aufgenommen in die Kriterientabelle sind Restriktionen, die auf rechtverbindlichen Bebauungsplänen basieren, wie z. B. Reine Wohngebiete. Sie sind zuzuordnen in Flächen mit erhöhtem Schallschutz, 35 dB(A) nachts, wie Kurgebiete, Krankenhäuser etc., gemäß Kriterientabelle. Dies wurde versäumt und ist zu korrigieren, weil dem fachlich nicht versierten Bürger der Eindruck vermittelt wird, dass Wohngebiete nur mit 40 dB(A) als Grenzwert geschützt sind.</p> <p>Die sonst übliche Verfahrensweise bei der Aufstellung von FNP hinsichtlich Nichtunterscheidung zwischen WR und WA, kann bei der Aufstellung eines Teil-FNP-Windenergie nicht angewendet werden, weil bekanntermaßen mit erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen ist, die auch in größeren Entfernungen noch die zulässigen Grenzwerte von angrenzenden Wohngebieten (WR) überschreiten können, wenn sie nicht bereits bei der Ausweisung von möglichen Flächen im Teil-FNP-Windenergie z. B. mit ihrem Grenzwert von 35 dB(A) und den sich daraus ergebenden Abstände beachtet werden.</p> <p>Selbst Fachleute aus dem Umfeld des NVK teilen die Einschätzung, dass bereits bei der Entwurfserstellung für einen Teil-FNP-Windenergie alle bekannten Restriktionen von Anbeginn zu beachten sind, dazu gehört insbesondere zum Schutz der dort wohnenden Bevölkerung die Beachtung der Schallschutzgrenzwerte, die bekanntermaßen bei einem reinen Wohngebiet 35 dB(A) betragen.</p> <p>Der Vergleich zwischen einem „Reinen Wohngebiet“ mit dem Grenzwert 35 dB(A) und einem „Allgemeinen Wohngebiet“ mit dem Grenzwert 40 dB(A) führt zu dem Ergebnis, dass bei einem reinen Wohngebiet ein um ca. 400-600 m größerer Schutzabstand gegenüber einem allgemeinen Wohngebiet zur Einhaltung der Schallschutzgrenzwerte erforderlich ist.</p> <p>Allein dieser Abstandsunterschied macht nach Meinung unserer Mandanten bereits deutlich, dass Windenergieflächen in einem Teil-FNP, die diese Abstandsabhängigkeiten schon bei der Entwurfsaufstellung nicht beachten, mit einem grundsätzlichen Mangel behaftet sind, wenn sich später herausstellt, dass Windkraftanlagen wegen den zu beachtenden Schutzabständen gar nicht möglich sind.</p> <p>Dies trifft auch auf den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Schluttenbach „Langenacker“ zu, weil für einen Fachmann sofort erkennbar ist, dass der Schallschutzgrenzwert von 35 dB(A) verletzt wird. Bestehende Eigentumsrechte dieser Art sind dem Abwägungsspielraum des Planverfassers entzogen.</p>	<p>keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Mit den im FNP-Verfahren angewandten Planungskriterien und Leitlinien wird dem Immissionsschutz und den Aspekten Landschaftsbild/Erholung Rechnung getragen. Dabei sind auch reine Wohngebiete berücksichtigt.</p> <p>E.: der Einwendung kann nicht gefolgt werden</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Bei den in der Tabelle aufgeführten Abständen wird ferner auf verschiedene Erlasse und Rechtsverordnungen hingewiesen, die in Verbindung mit einem „Referenzwindpark“ als Begründung angeblich die angesetzten Abstände als Grundlage haben.</p> <p>Konkret nachprüfbar ist das nicht, weil in den Offenlegungsunterlagen zwar auf die E-82 (Enercon) als Basis verwiesen wird, die zugehörigen Datenblätter mit Schall-Leistungspegeln, Berechnungs- und Prognoseparametern sind aber nicht offen gelegt.</p> <p>Die ausgelegten Unterlagen haben hier einen wesentlichen Mangel, weil dem betroffenen Bürger die Prüfungsmöglichkeit vorenthalten wird, ob seine rechtlich geschützten Interessen, die sich aus einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan hinsichtlich Schallschutz ergeben, bei der Aufstellung des vorliegenden Teil-FNP auch wirklich beachtet wurden.</p> <p>Ein kommunaler Abwägungsspielraum, wie in der Tabelle aufgeführt, ist nur dann gegeben, wenn größere Abstände als die nach der TA Lärm und der BauNVO zu beachten sind, gewählt werden.</p> <p>Im tabellarischen Vergleich der Suchräume (9) Vorderer Kreuzelberg, (10) Oberweier/Kirchberg und (12) Scheuerberg/Schluttenbach findet sich kein Hinweis auf die Restriktion des Reinen Wohngebietes Schluttenbach „Langenacker“ mit 35 dB(A), obwohl die Karte Nr. 2 mit den Kriterien für die Ausschlussgebiet ein der Legende sehr wohl den Hinweis auf vorhandene Flächen mit erhöhtem Schallschutz 35 dB(A) gibt. Die Markierung in der Karte selber, siehe am Beispiel Schluttenbach „WR Langenacker“ besonders erkennbar, wurde aber unterlassen.</p> <p>Bewertung der öffentlichen Vorstellung des Teil-FNP vom 18.09.2012</p> <p>Folgende Fragen sind laut meines Mandanten offen geblieben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Welche Datenbasis haben sie bei der Festlegung der Ausschlussgebiete mit dem Kriterium Lärmschutz 35 dB(A) verwendet?2. Welche Schall-Leistungspegel liegen ihrem Referenz-Windpark zugrunde?3. Welche Berechnungs- bzw. Prognose-Parameter wurden im Detail bei der Ermittlung des Schall-Leistungspegels ihres Referenz-Windparks angewendet? <p>Lärmimmissionen WR „Langenacker“</p>	

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\Stp\IA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>a) Der Vorentwurf der Planung geht gegenwärtig von einem Mindestabstand von 1.000 m zwischen den Konzentrationszonen und allen Baugebieten der BauNVO (mit Ausnahme von Gewerbe- und Industriegebieten) aus. Bereits jetzt ist jedoch absehbar, dass dieser Abstand nicht ausreicht, um den Schutz der Wohnbevölkerung vor erheblichen Belästigungen durch Geräuschemissionen zu gewährleisten.</p> <p>Die entsprechenden Lärmrichtwerte ergeben sich aus der TA-Lärm i.V.m. der jeweiligen Schutzwürdigkeit der nach der BauNVO zu beurteilenden Baugebiete. Sie betragen nach Tz. 6.1 TA-Lärm in reinen Wohngebieten 35 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten 40 dB(A) und in Kern-/Dorf- und Mischgebieten 45 dB(A), jeweils nachts.</p> <p>b) Aus den in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen und Karten des NVK ergibt sich, dass die im Bereich des Scheuerberg/Schluttenbach, Vorderer Kreuzelberg, Oberweier/Kirchberg angelegten Suchräumen/Konzentrationszonen im benachbarten Ortsteil Schluttenbach der Stadt Ettlingen, den Grenzwert für reine Wohngebiete von 35 dB(A) (nachts) nicht nur erreichen, sondern sogar erheblich überschreiten werden.</p> <p>Da eine exakte Schallausbreitungsberechnung bisher offenbar noch nicht erstellt, jedoch nicht offen gelegt worden ist, lässt sich nicht feststellen, ob dabei auch die besondere Impulshaltigkeit von WEA's, die nach Tz. A 3.3.6 TA-Lärm und nach der hierzu ergangenen, einschlägigen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, NVwZ 2008, 76, 77f.; VG Saarlouis, Urt. v. 16.02.2011, juris, RdNr. 93 ff., sowie aktuell OLG München, Urt. v. 14.08.2012 - 27 U 3421/11, www.windwahn.de: „Impulshaltigkeit bei Enercon E-82“) einen Zuschlag von (mindestens) 3 dB(A) gebietet, berücksichtigt worden ist, Das Gleiche -vermutlich mangelnde Berücksichtigung - gilt für den Zuschlag für die Vertrauensbereichsgrenze für Immissionsprognosen in Höhe von + 2 dB(A) und die Serienstreuung mit + 1,2 dB(A), vgl. Hinweise zur Schallimmissionsprognose bei Windenergieanlagen des LAI-Ausschusses 2005.</p> <p>Nach der von unserem Mandanten fachkundig auf dieser Grundlage erstellten Schallimmissionsprognose ergibt sich jedoch, dass die vorläufige Schallprognose, obwohl bereits danach Teilbereiche von Schluttenbach im kritischen Bereich liegen, wohl mit wesentlich zu konservativen Annahmen gearbeitet und mit noch höheren Überschreitungen der Schallschutzgrenzwerte gerechnet werden muss.</p>	

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>c) Die 35 dB(A)-Grenze ist vorliegend deshalb maßgeblich, weil der Bereich von Schluttenbach, der von geplanten Suchräumen/Konzentrationszonen am nächsten liegt und dementsprechend von deren Auswirkungen am meisten betroffen sein würde, nach dem Bebauungsplan „Langenacker“ der Stadt Ettlingen, rechtsverbindlich seit 02.09.1977, als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen ist. In diesem Bereich liegen auch die Anwesen unserer Mandanten.</p> <p>d) Der NVK hätte sich deshalb bei der Festlegung der Schutzabstände unter anderem gegenüber Wohngebieten nicht auf den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m beschränken dürfen, sondern statt dessen baugebietsbezogen nach Maßgabe der Vorgaben der TA-Lärm differenzieren müssen. Jedenfalls wird dies bei der weiteren Konkretisierung der Teil-FNP-Planung-Windenergie zu berücksichtigen sein.</p> <p>Ansonsten würde diese Planung nicht nur mit den geschützten Eigentümerbelangen unserer Mandanten und der übrigen in den reinen Wohngebieten des Bebauungsplanes „Langenacker“ ansässigen Bevölkerung, sondern insbesondere auch mit dem interkommunalen Abstimmungsgebiet des § 2 Abs. 2 BauGB in Konflikt geraten. Denn eine solche Planung würde in zweifacher Hinsicht unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Belange der Stadt Ettlingen in Gestalt der entsprechenden Gebietsausweisung in deren Bebauungsplan „Langenacker“ haben, weil sowohl auf Malscher und Ettlinger Gemarkung gleichzeitig und bisher nicht aufeinander abgestimmte Teil-FNP-Windenergieplanungen aufgestellt werden. Hierauf haben die planenden Gemeinden, in diesem Fall der NVK mit der Stadt Ettlingen und die Gemeinde Malsch, die gebotene Rücksicht auf das Reine Wohngebiet „Langenacker“ zu nehmen (vgl. speziell zur Bedeutung von Abständen von Windparks zur Nachbargemeinde OVG Lüneburg, Urt. v. 14.09.2000, NVwZ 2001, 452 und im Übrigen Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Komm., Rdnr. 110 f. zu § 2 m.w.Nw. [Stand: 9/2007]).</p> <p>Landschaftsbild/Erholung</p> <p>a) Speziell der hier interessierende Bereich „Scheuerberg, Vorderer Kreuzelberg, Oberweier/Kirchberg“ in der Nachbarschaft des Ortsteils Schluttenbach der Stadt Ettlingen kann unter den Gesichtspunkten Landschaftsbild und Erholung nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Frage kommen.</p>	

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\Stp\IA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Sowohl die Darstellungen im FNP des NVK als auch insbesondere die entsprechenden Festlegungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans des RVMO weisen der Vorbergzone im Bereich der Höhengemeinden von Ettlingen bis nach Völkersbach eine besondere Bedeutung für die lokale und regionale Erholung und die Möglichkeit eines z.Zt. noch vergleichsweise ungestörten Naturerlebnisses zu.</p> <p>b) Diese durch die Flächennutzungsplanung des NVK und durch den Regionalplan des RVMO herausgehobene Schutzbedürftigkeit der hier interessierenden Bereiche der Vorbergzone am Rande des Verdichtungsraums Karlsruhe/Ettlingen kann weder durch das im Vorentwurf der hier streitigen Planung herausgestellte Ziel der Landesregierung, mehr regenerativem Strom zu erreichen, dadurch maßgeblich eingeschränkt oder relativiert werden, wenn dabei höherwertige Schutzgüter verletzt werden.</p> <p>c) Im Gegenteil: gerade weil es sich um eine sehr sensible Landschafts- und Erholungssituation an der Nahtstelle zwischen dem belebten und dicht besiedelten Rheintal einerseits und der Ruhe- bzw. Rückzugszone der unmittelbar angrenzenden Vorberge des nördlichen Schwarzwaldes andererseits handelt, erscheint das Ziel des NVK, mit dem geplanten Suchzonen die Erfüllung der Vorgaben der Landesregierung mit regenerativem Strom sicher zu stellen, auch unter dem Gesichtspunkt der Windhäufigkeit, bereits vom Ansatz her verfehlt.</p> <p>Sollte auch bei der weiteren Konkretisierung der Planung keine hinreichende Auseinandersetzung, Berücksichtigung bzw. Abwägung mit den erwähnten Vorgaben erfolgen, die sich unter den Gesichtspunkten des Schallschutzes für Reine Wohngebiete, Landschaftsbild und Erholung aus der Flächennutzungsplanung des NVK, aus den entsprechenden Festlegungen des Regionalplans ergeben, so würde dies einen ganz wesentlichen, weiteren Mangel derselben zur Folge haben.</p> <p>Als Bürger der Gemeinde Ettlingen, die im Ortsteil Schluttenbach und damit in einem reinen Wohngebiet ansässig sind, wären unsere Mandanten von einer Umsetzung der im Betreff genannten Planung in eigenen Rechten betroffen und, da die Planung aus unserer Sicht auf verfahrensfehlerhaften, unvollständigen und unzutreffenden Erwägungen beruht, letztlich in diesen Rechten verletzt. Hinsichtlich der Betroffenheit in eigenen Rechten dürfen wir uns zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zuletzt ergangenen Entscheidungen zur Antragsbefugnis von im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO gegen Flächennutzungspläne zur Vermeidung unnötiger Wiederholun-</p>	

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>gen beziehen. Eine Umsetzung einer solchen Planung in einen Bebauungsplan oder in eine Bebauung ist nicht denkbar, ohne dass unsere Mandanten erhebliche Nachteile und Einschränkungen in der privaten Lebensführung, Gesundheit und dem privaten Grundstückseigentums als Mittelpunkt der Lebensführung erfahren würden. Die von solchen Anlagen ausgehenden Emissionen stellen dabei nicht nur Aspekte einer konkreten Umsetzung der Flächennutzungsplanung, sondern bereits Anhaltspunkte für beeinträchtigende Auswirkungen dar.</p>	
Bürger, 28.09.12	<p>Ich bin von der offen gelegten Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie bzw. von einer Umsetzung entsprechender Planungen direkt betroffen, und zwar insbesondere durch Planungen in den Suchräumen für Konzentrationszonen D und E, Ziffern 9, 10 und 12.</p> <p>Meine Einwendungen fußen darauf, dass Windenergieanlagen keine idyllischen, lautlosen und „gemütlichen“ Windräder, sondern Industrieanlagen gewaltigen Ausmaßes sind, die die erheblichen Belastungen für Mensch und Umwelt jeder anderen Industrieanlage mit sich bringen und die daher in einem Waldgebiet mit einzigartiger Artenvielfalt, vielen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und hohem Erholungswert sowie in unmittelbarer Nähe von ländlichen und besonders ruhigen Wohngebieten a priori nichts zu suchen haben.</p> <p>Vor allem geht von Windenergieanlagen eine Lärmbelastung aus, die selbst für Menschen mit überdurchschnittlicher Allgemeinbildung überraschend ist: die Schalleistung von modernen Windenergieanlagen liegt bei 105 dB(A), das liegt über dem Schalldruckpegel eines Presslufthammers und ist vergleichbar mit der Schalleistung des Karlsruhe Rettungshubschraubers, der bekanntlich weit und vernehmlich zu hören ist, wenn er sich in einer Flughöhe von ca. 150 m, also der Nabenhöhe moderner WEAs bewegt. Als Nachweis für diese Fakten liegt ein Prospekt des Herstellers REpower zu den technischen Daten der Windenergieanlage REpower 3.2M114-3.200 bei, die Teil der Planung der Gemeinde Malsch ist.</p> <p>Windenergieanlagen bewegen sich jedoch nicht fort, sondern emittieren ihren Schall permanent in die anliegenden Wohngebiete. Wenige hundert Meter Abstand machen aus einem Lärm mit einem Schalldruckpegel von 105 dB(A) kein Flüstergeräusch, wie von Planungsbüros gerne behauptet wird. Im Gegenteil: Sogar schon vorläufige Abschätzungen eines Planungsbüros, das bei den Planungen der Gemeinde Malsch beteiligt war, und das eigene Interesse am Bau von WEAs hat, das also „optimistische“ Annahmen für die Ab-</p>	<p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in den genannten Bereichen keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Mit den im FNP-Verfahren angewandten Planungskriterien und Leitlinien wird dem Immissionsschutz und den Aspekten Landschaftsbild/Erholung Rechnung getragen. Dabei sind auch reine Wohngebiete berücksichtigt.</p> <p>Im Konzept des NVK zum Teil-FNP Windenergie einbezogen werden Flächen mit einer mittleren Windgeschwindigkeit ab 5m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas BW. Eine wirtschaftliche Windenergienutzung kann auch im Hinblick auf die technische Weiterentwicklung in solchen Flächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>E.: der Einwendung kann nicht gefolgt werden</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\Stp\IA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>schätzungen zugrunde gelegt, gehen von einer Dauerlärmbelastung des reinen Wohngebiets „Langenacker“ der Ortschaft Schluttenbach durch eine WEA auf dem Standort Scheuerberg/Malsch von über 35 dB(A) aus.</p> <p>Des Weiteren sind die erheblichen langfristigen Schäden und Zerstörungen während der Bauphase sowie die benötigte Infrastruktur („Zuwegung“) zu berücksichtigen und in den Waldgebieten der Suchräume D und E nicht hinnehmbar.</p> <p>Die derzeitigen Planungen sind um so mehr abzulehnen, als die genannten Suchräume nach der derzeitigen objektiven Informationslage einen wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlagen gar nicht ermöglichen. Dies um so mehr, als die Lärmimmissionen im Wohngebiet Langenacker in Schluttenbach schon nach vorläufigen Abschätzungen über den gesetzlichen Grenzwerten liegen und daher, sollten tatsächlich Windenergieanlagen in den genannten Suchräumen errichtet werden, teure Lärmschutzmaßnahmen oder Leistungsdrosselungen durch nächtliches Abschalten oder dergleichen notwendig würden. Der Schaden wäre dann aber schon entstanden, und Windenergieanlagen können, wie Kernkraftwerke, konstruktionsbedingt nicht vollständig abgeschaltet werden. Eine permanente Lärmemission bleibt.</p> <p>Es wäre fatal darauf zu vertrauen, dass die Projektplaner und die Erbauer der Windenergieanlagen nur dann Anlagen realisieren, wenn sie langfristig wirtschaftlich betrieben werden können. Denn diese Unternehmen investieren gar nicht selbst, und die beteiligen sich nicht am erwarteten Gewinn, habe also kein eigenes Interesse an einem wirtschaftlichen Betrieb. Über Fondsbeteiligungen wird es dennoch ein leichtes sein, die zu investierenden Summen auf dem nach Investitionsmöglichkeiten suchenden Markt einzusammeln.</p> <p>Als Nachweis für die zweifelhafte Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen in den Suchräumen 9, 10 und 12 verweise ich auf den offiziellen Windatlas des Landes Baden-Württemberg, in dem für diese Suchräume mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,50 - 6,00 m/s in 100 m über Grund sowie von 5,75 - 6,25 m/s in 140 m über Grund angegeben sind. Laut den technischen Daten des Herstellers der WEA REpower 3.2M114-3.200 kann diese Anlage bei den genannten Windgeschwindigkeiten jedoch nur mit ca. 10% der Nennleistung betrieben werden.</p>	
Bürger, 27.09.12	<p>Anregung zu den Suchräumen C</p> <p>Bereich C gliedert sich nach den Übersichtskarten in die Teilflächen 5 (Kohlplatte), Teilfläche 6 (Edelberg, getrennt durch Freileitungstrasse) und Teilfläche 7 (Wattkopf/Kälberkopf). Insgesamt umfassen diese Teilflächen ca. 224</p>	<p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in den genannten Bereichen keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie.</p> <p>E.: Kenntnisnahme</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>ha. Rein rechnerisch würden die Flächen die Aufstellung von 15-22 Windenergieanlagen ermöglichen (bei einer Annahme von 10-15 ha pro Windenergieanlage). Dies würde das Landschafts- und Ortsbild im örtlichen und gesamträumlichen Kontext stark verändern, zumal sich entlang der Hügelkette auch Planungen der angrenzenden Kommunen zur Windenergie sowie weitere potenzielle Windnutzungsgebiete vom Nachbarschaftsverband Karlsruhe selbst anschließen.</p> <p>Eine Einschränkung der nun vorliegenden Suchräume, wie es nach den Ausführungen in den Planunterlagen und Präsentationen im weiteren Verfahrensschritt vorgesehen ist, sollte daher in jedem Fall erfolgen.</p> <p>Insbesondere die Teilflächen 5 und 6 würden unmittelbar auf das Ortsbild und auf die Ortslage von Grünwettersbach einwirken. Zudem wird das Waldgebiet um den Funkturm mit den dortigen Einrichtungen (Waldspielplatz, ausgewiesene Jogging-/Walking-/Trimm-Dich-Strecken, Wildschweingehege) sehr gerne für die Naherholung genutzt, was sich auch in der Einstufung als Erholungswald Stufe I niederschlägt.</p> <p>Die Teilflächen 5+6 liegen im Bereich der Gemarkung Grünwettersbach außerdem im Landschaftsschutzgebiet. Im Vergleich zu den Teilflächen 5+6 ist die Teilfläche 7 weniger kritisch einzustufen. Daher wird ein Verzicht, zumindest jedoch eine deutliche Reduzierung für die Flächen 5+6 angeregt, auch die Flächenabgrenzung der Teilfläche 7 sollte im Hinblick auf die mögliche Anzahl von WEA nochmals sorgfältig geprüft werden.</p>	
<p>Bürger, 28.09.2012</p>	<p>1. Welcher Punkt der WKA zählt?</p> <p>Die ausgelegte Kriterientabelle, Stand 30.07.2012, enthält eine Vielzahl von Mindestabständen, beispielsweise „i.d.R. 30 m“ zu Kreisstraßen (Seite 4). An keiner Stelle konnte ich eine Definition dieser Abstände finden, im konkreten Beispiel:</p> <p>a) Ist dies der Abstand zwischen Straße und Turm der Windkraftanlage (WKA) oder</p> <p>b) ist hier die Flügelspitze maßgeblich, d.h. wenn der Rotorkreis quer zur Straße ausgerichtet ist und ein in Richtung Straße zeigendes Rotorblatt waagrecht steht?</p> <p>Im Fall a) würden die Fahrzeuge auf der Kreisstraße bei den aktuellen Rotordurchmessern von bis zu 120 m unter den kreisenden Rotorblättern durchfahren - ein Mindestabstand wäre de facto nicht gegeben.</p> <p>➤ Bitte stellen sie klar, dass sich die Abstände immer auf den äußersten möglichen Punkt der WKA beziehen; schließlich ist die Geschwindigkeit</p>	<p>zu 1) Wie im Windenergieerlass BW in Pkt. 5.6.4.6 beschreiben, sind die geforderten Abstände von der WEA einschließlich Rotoren einzuhalten.</p> <p>zu 2) 1. die genannte Anzahl wäre durch Veränderungen der üblichen Abstände nicht verändert. 2. Grundsätzlich sind festzulegende Abstände von Flächenausweisungen im Einzelfall zu begründen. Abweichungen sind also denkbar. 3. und 4. Zur Baugenehmigung ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Einhaltung der geltenden Grenzwerte nachzuweisen. Die im Teil-FNP dargestellten Abgrenzungen von Konzentrations-</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>an der Rotorblattspitze am höchsten und diese damit eine intensive Quelle von Lärmemissionen.</p> <p>➤ Bitte zeigen sie unmissverständlich auf, dass eine Definition gemäß b) auch bei den Suchräumen bzw. Konzentrationszonen zur Anwendung kommt und auch bei evtl. späteren Baugenehmigungen angewendet wird. Das ist auch deshalb wichtig, weil Grenzen des Wachstums von Nabenhöhe und Rotordurchmesser nicht abzusehen sind; erst in einigen Jahren gebaute oder ersetzte Anlagen (Repowering) würden im Fall a) mit ihren Flügeln immer weiter in die geschützten Zonen ragen.</p> <p>2. Anzahl Windkraftanlagen Die ausgelegte Kriterientabelle, Stand 30.07.2012, differenziert oft zwischen „3 bzw. 1 Anl.“ mit zum Beispiel „1000 m bzw. 750 m“ (Seiten 1-3). In den ausgelegten Unterlagen konnte ich nicht erkennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie eng müssen denn die drei Anlagen beieinander stehen, damit sie nicht als zwei und eine Anlage gewertet werden (und dann nur 750 m statt 1000 m gelten)? 2. Wird bei der Eingrenzung der Suchräume bzw. der Ausweisung von Konzentrationszonen immer der größere Abstand für drei Anlagen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> • Auch dann, wenn (bereits bei aktuellen Anlagedimensionen) keine drei Anlagen hineinpassen? 3. Wird der größere Abstand für drei Anlagen auch bei eventuellen späteren Baugenehmigungen garantiert eingehalten, falls nur eine oder zwei Anlagen gebaut werden? 4. Wird der größere Abstand für drei Anlagen auch bei eventuellen späteren Baugenehmigungen garantiert eingehalten, falls in einer Konzentrationszone für ursprünglich drei oder mehr Anlagen wirtschaftlich nur noch zwei Anlagen gebaut werden können? <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere deswegen, weil zunehmend größere Rotordurchmesser entsprechend größere Abstände zwischen den Anlagen verlangen und eine ausgewiesene Konzentrationszone damit in den nächsten Jahren immer weniger Anlagen des jeweils aktuellen/größten Typs aufnehmen kann. 5. „Im stark reliefierten Gelände...wird...lediglich von einer Anlage ausgegangen.“ (Seite 1) Bei welchen Suchräumen liegt dieser Fall vor? 	<p>zonen sind einzuhalten.</p> <p>5. Der Planfall ist bei weiterer Konkretisierung der Planung nicht eingetreten, eine Auflistung betroffener Flächen wäre daher nicht relevant.</p> <p>zu 3) Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in den genannten Bereichen keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Mit den im FNP-Verfahren angewandten Planungskriterien und Leitlinien wird dem Immissionsschutz Rechnung getragen. Dabei sind auch reine Wohngebiete berücksichtigt</p> <p>E.: Kenntnisnahme, Pkt. 3 kann gefolgt werden</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\Stp\IA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>3. Unzureichende Berücksichtigung von reinen Wohngebieten (WR) Die ausgelegte Karte Nr. 2 „Ausschluss“ differenziert zwischen Flächen a) mit erhöhtem Schallschutz (der Ziffer 6.1.f TA Lärm entsprechend), b) mit normalem Schallschutz (wohl Ziffer 6.1.d), und c) mit reduziertem und geringem Schallschutz. Große Bereiche des Ettlinger Höhenstadtteils Schluttenbach sind im gültigen Bebauungsplan Langenacker vom 02.09.1977 als reines Wohngebiet ausgewiesen (mit Kürze WR), womit die Ziffer 6.1.e der TA Lärm relevant wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bitte präzisieren sie die Planung dahingehend, dass die reinen Wohngebiete gemäß dem ihnen zustehenden Schutz nach Ziffer 6.1.e der TA Lärm berücksichtigt werden. ➤ Bitte prüfen sie, wo es außer Ettlingen-Schluttenbach weitere reine Wohngebiete gibt. ➤ Bitte detaillieren sie analog zu den Karten die Kriterientabelle, die (auf Seite 1) auch nur allgemeine, aber keine reinen Wohngebiete auflistet. 	
<p>Bürger, 29.09.2012</p>	<p>Ich möchte meine Vorbehalte und Einwendungen gegenüber der Entscheidung der Stadt Ettlingen vom 25.07.2012 und damit zugleich gegen die Planungen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Windenergie geltend machen:</p> <p>1. Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat in seiner Sitzung vom 25.07.12 in der Phase der frühen ersten Bürgerbeteiligung die Entscheidung getroffen, von sechs denkbaren Suchräumen vier Standorte als „ohne Akzeptanz“ abzulehnen. Mittlerweile wird lediglich noch der Suchraum Edelberg als akzeptabel eingestuft. In der öffentlichen Diskussion (siehe nur BNN vom 26.09.12) ist aber insbesondere der Scheuerberg nach wie vor als Standort zweiter Präferenz präsent.</p> <p>Die gemeindliche Akzeptanz ist ein Entscheidungs- und Abwägungskriterium innerhalb der Kriterien des Nachbarschaftsverbandes. Nach meiner Auffassung ist die Entscheidung über die gemeindliche (Nicht-) Akzeptanz in Ettlingen nicht hinreichend abgewogen, die Entscheidung ist ermessensfehlerhaft (Ermessensnichtgebrauch, Ermessensfehlgebrauch).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ortsteile wurden vor dieser „Akzeptanzklärung“ nicht angehört, obwohl besonders betroffen, insbesondere Schluttenbach. • Die Entscheidung der Stadt Ettlingen verlässt das veröffentlichte Planverfahren des NVK. Dieses sieht in Modul I zunächst nur die Berücksichtigung der harten Kriterien vor. Stattdessen zieht die Stadt Ettlingen mit ihrer Entscheidung ausdrücklich ein weiches Kriterium in 	<p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet in den genannten Bereichen keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Mit den im FNP-Verfahren angewandten Planungskriterien und Leitlinien wird dem Immissionsschutz und den Aspekten Landschaftsbild/Erholung Rechnung getragen. Dabei sind auch reine Wohngebiete berücksichtigt</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\Stp\IA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>das Modul I vor, das der NVK nach seinem Verfahren in der Prüfphase Modul II berücksichtigt. Dies verschiebt die Gewichtung der Abwägungskriterien in den einzelnen Planungsphasen. Hierin sehe ich einen Verfahrensfehler.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Planung muss zunächst alle „harten Kriterien“ bearbeiten und dazu Stellung beziehen, bevor die weichen Kriterien hinzukommen. Die Entscheidung der Stadt Ettlingen verlässt diese Reihenfolge. Eine Abwägung der Standorte nach Maßgabe der „harten Kriterien“ hat nicht stattgefunden.• Inhaltlich kann ich die Akzeptanzerklärung der Stadt Ettlingen nicht nachvollziehen. Warum fällt die Bewertung des Landschafts- und Stadtbildes auf dem Wattkopf/Kalberkopf anders aus als auf dem Scheuerg? Ist das Landschaftsbild auf dem Höhenrücken weniger gewichtig und weniger schützenswert? Was heißt, der Eingriff in Landschafts- und Stadtbild sei am Kalberkopf/Wattkopf besonders störend? Woran wird diese Haltung festgemacht? Weil ein Windrad die Bürger der Ettlinger Kernstadt sehen können und die Zahl der Einwohner dort größer ist als die der Schluttenbacher?• Konkret der Wattkopf/Kalberkopf ist bereits vorbelastet durch einen Funkturm - so wird auch beim Standort Edelberg argumentiert. Warum also scheidet dieser Suchraum aus? Hierzu ist nichts in der gemeindlichen Abwägung dargelegt. <p>2. Die notwendige großflächige Abholzung des Waldes am Standort Scheuerg ist aus Gründen der weit über Schluttenbach hinausgehend Naherholungsfunktion dieses Gebietes nicht hinzunehmen. Die Bewohner der dort stehenden Einzelgehöfte sind ungeschützt, und das Restaurant (auf Malscher Gemarkung) wird seinen einzigartigen Standort in unberührter Natur einbüßen. Das von Industrieanlagen bisher völlig unberührte Landschaftsbild wird durch eine solche Anlage endgültig zerstört.</p> <p>3. Fragen der Gründung der Einzelanlagen und der Erschließung der Standorte sind bisher weder geklärt noch in das Planverfahren eingebracht. Welche Infrastruktureinrichtungen braucht ein Windrad, die im Plan noch gar nicht enthalten sind? Von wo sollte nach der Vorstellung des Nachbarschaftsverbandes der Standort Scheuerg im Fall einer Realisierung erschlossen werden? Über die Hofstraße? Wie viel Fläche und Wald ginge dafür zusätzlich verloren? Wie viel Lärmbelastung müsste Schluttenbach ertragen?</p>	

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<ol style="list-style-type: none"> 4. Wie steht es um die Wasserversorgung in Schluttenbach bei Realisierung einer Windenergieanlage auf dem Scheuerberg? Im Bereich Scheuerberg befindet sich ein Wasserspeicher, der Schluttenbach versorgt. 5. Wie steht es um die Bodenverhältnisse und die Sicherung der Gründung am Standort Scheuerberg? Kennt die Stadt die geologischen Verhältnisse? Gibt es Gutachten, Daten, damit Stabilität gesichert ist. Wie sieht es mit dem Regenwasserabfluss aus bei einem Starkregenereignis, wenn der Boden durch den Bau einer Windenergieanlage großflächig verdichtet wird? 6. Der Standort Scheuerberg berührt mit seinem Emissionen (Infraschall, Schall und Schattenwurf) unmittelbar Schluttenbach. 700 m gesetzlich vorgesehene Abstandsfläche sichern nicht die Gesundheit der Menschen, die hier wohnen. 7. Die Anlagen mindern den Naherholungswert und die Ruhe in Schluttenbach, wodurch unmittelbar auch die Werte der Hausgrundstücke in Schluttenbach gemindert werden. 8. Wie soll der Brandschutz des potentiellen Standorts Scheuerberg innerhalb des Waldgebietes gesichert werden? 9. Was ist über die Lebensräume von geschützten Tieren/Arten, insb. der geschützten Fledermäuse am Standort Scheuerberg bekannt? Sind die Flugrouten des Weißstorches betroffen? Wendet der NVK zur Prüfung der Belange des Natur- und Artenschutzes die von der Landesanstalt für Umwelt LUBW geforderten Standards an? 	
<p>Bürger (Eingang beim BMA Weingarten, 24.09.12)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die von der Landesregierung vorgelegte Anzahl von WKA's (120 a 3 MW) reicht nicht aus, um 10% (= 7TWh) Strom zu erzeugen. Dies wäre nur dann möglich, wenn die Anzahl der Volllaststunden tatsächlich ~ 2.000 h erreichen würde. Im Mittel über mehrere Jahre haben die bisherigen WKA's in BW nur etwa 1.400 h Volllaststunden erreicht. Nur in Küstennähe erreichen WKA's etwa 2.000 h! 2. Die vom NVK ausgewiesenen Suchräume für Weingarten sind an der untersten Grenze der „Windhöflichkeit“. Es ist zu bedenken, dass der Stromertrag nicht linear mit der Windgeschwindigkeit ansteigt, sondern mit nur 3%! 3. Die ausgewiesenen Suchräume basieren auf veraltetem (ungültigen) Kartenmaterial. Im Windenergiepotenzial-Atlas der FVA-Stand 23.08.2012 sind die Flächen 32,33 und 34 <u>nicht</u> ausgewiesen. Es taucht lediglich die Fläche 35 (zerstückelt in zwei Hälften) auf. 	<p>Auf den Gegenstand der frühzeitigen Offenlage (Zwischenergebnis des Planungskonzepts) bezieht sich die Kritik an der Einbeziehung des Windatlas BW (2012) zur Bewertung der Windhöflichkeit. Der Windatlas ist als flächendeckende und hoch aufgelöste Orientierung zur Windhöflichkeit für die Regional- und Bauleitplanung eine "hinreichend genaue Datengrundlage" (Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012, S. 13).</p> <p>Im Konzept des NVK zum Teil-FNP Windenergie einbezogen werden Flächen mit einer mittleren Windgeschwindigkeit ab 5m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas BW. Eine wirtschaftliche Windenergienutzung kann auch im Hinblick auf die technische Weiterentwicklung in solchen Flächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. In den gutachterlichen Flächenbewertungen (Steckbriefen) ist die Windhöflichkeit überwiegend als "bedingt nutzbar" ein-</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>4. Sollte ein potenzieller Investor Windgeschwindigkeitsmessungen vor Ort durchführen lassen, so sind die relativ kurz andauernden Feldmessungen mit Langzeitmessungen der Windgeschwindigkeiten zu vergleichen (z. B. Mastmessungen am FZK - heute KIT - 200 m hoher Messturm). Nur so könnte die „Windhöflichkeit“ eines möglichen Standortes geprüft werden und evtl. Fehlinvestitionen vermieden werden.</p>	<p>gestuft. Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Weingarten keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. E.: der Einwendung kann nicht gefolgt werden</p>
<p>Bürger (Eingang beim BMA Weingarten, 24.10.12)</p>	<p>In dem für die Windkraftwerke per heute auf der Gemarkung Weingarten vorgesehenen Landstrich hat sich die Landwirtschaft verhältnismäßig positiv entwickelt. Grund für diese positive landwirtschaftliche, siedlungspolitische und landschaftliche Entwicklung ist eine in den letzten Jahren stark expandierende Veredelungswirtschaft: Mittlerweile erlösen rund 80 % der ansässigen Landwirte größere Teile oder auch ihre kompletten Einnahmen direkt oder indirekt mit Pensionspferdehaltungen und Reitbetrieben. Außerdem wurden in den vergangenen rund zehn Jahren einige der Pferdebetriebe in Weingarten sowie in den direkt angrenzenden Gemeinden durch Privatinvestoren restauriert.</p> <p>Die Deckungsbeiträge und Unternehmensrenditen der Pferdebetriebe sind in der Regel relativ niedrig, liegen meist im einstelligen Bereich. Die massiven Kostensteigerungen der vergangenen Jahre z. B. durch gestiegene Preise in den zuzukaufenden Futtermitteln oder auch bei den immer höheren Energiekosten konnten nur in geringem Umfang über Preiserhöhungen an die Kunden weiter gegeben werden. Die kürzlich vom Bund eingeführte Erhöhung der Vorsteuer von 7 % auf 19 % für Pferdebetriebe wirkt sich zusätzlich negativ auf die heutigen Unternehmenserlöse aus.</p> <p>Sollten innerhalb eines Gebietes, das von den Pferdebesitzern durch einen durchschnittlichen Ausritt erschlossen werden kann (Radius: ca. 5 bis 10 km), Windkraftwerke entstehen, so wirkt sich das für die Pferdekundschaft direkt negativ auf die Attraktivität des Standortes und somit auf die Wirtschaftlichkeit der Pferdebetriebe aus. Dies belegen Erfahrungen und Recherchen aus dem Norden Deutschlands, wo schon seit Jahrzehnten Erfahrungen mit der Verträglichkeit von Windenergie gesammelt werden. Diesen Analysen und fachlichen Gutachten zu Folge sind für Pferdebetriebe auf die Dauer Umsatzeinbußen von 10 % bis 30 % zu erwarten. Die Immobilienwerte werden diesen Erfahrungen zu Folge ebenfalls drastisch sinken - den Studien von Fachleuten in Norddeutschland zu Folge um rund 50 %.</p> <p>Legt man diese Informationen einer Zukunftsprognose für den für Windkraft zu erschließenden Raum auf der Gemarkung Weingarten zugrunde, so ist mit</p>	<p>Der Entwurf des Teil-FNP beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Weingarten keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. E.: Kenntnisnahme</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Druck\034.12.04 Tab frühzeitig-Öffentlichkeit.doc

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>folgenden Konsequenzen zu rechnen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Erträge aus der Pferdewirtschaft sinken um 10 % bis 30 %.2. Die Immobilienwerte sinken um rund 50 %.3. Daraus resultierend: Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse vieler Pferde- bzw. Landwirte sinken auf 0 bzw. werden deutlich defizitär.4. Die bisherigen Businessplanungen der meisten land- bzw. pferdewirtschaftlichen Betriebe dieses Raumes, die z. B. auch allen Investitionen und Refinanzierungsberechnungen zugrunde liegen, werden obsolet.5. Die Folge: Den landwirtschaftlichen Betrieben mit Pferdehaltung im Umkreis der Windkraftanlagen wird mittelfristig die Existenzgrundlage entzogen.6. Geht man von rund 25 Pferdebetrieben in der direkten Umgebung mit durchschnittlich ca. 12 Pferden pro Betrieb aus, fällt ein Gesamtumsatz von ca. 1 Mio. Euro jährlich weg. Dies entspricht einem Wegfall alleine einer jährlichen Umsatzsteuer von 190.000 Euro - zzgl. weiterer Steuerarten - sowie der von obigen Umsätzen abhängenden Arbeitsplätze.	

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Stellungnahme der BI-Bürgerinitiative proBERGDÖRFER

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Stellungnahmen\Zusammenfassung_Stellungnahme-BI_proBERGDÖRFER-mr.doc

	Themen	Inhalte und Fragen BI	Bearbeitung durch Planungsstelle NVK
Nutzen von WEA	→ Windhöflichkeit und mikroskalige Topographie	<ul style="list-style-type: none"> - BW gehört laut Windatlas zu den windschwächsten Regionen Deutschlands → Hinweis auf windstärkere Regionen außerhalb von Karlsruhe und Umland (Bsp.: Bereich Hohenlohe) - Einfluss der Windgeschwindigkeit auf Wirtschaftlichkeit einer Anlage → Ausweisung von Konzentrationszonen in windschwachen Bereichen des NVK fragwürdig - Da Fläche C5 eine Max. Windgeschwindigkeit von 5,25m/s aufweist, ist diese umgehend gemäß Windenergieerlass BW aus der Planung heraus zu nehmen. - Nur ca. 6 ha der Fläche C6 mit Priorität 1 weisen laut Windatlas BW eine Windgeschwindigkeit von 5,25-5,5m/s auf. Dieses Gebiet ist deutlich zu klein, um als Konzentrationszone zu fungieren und ist daher ebenfalls herauszunehmen. - Der Windatlas BW ist – zumindest für die hier betrachtete Region – methodisch nicht valide. Mikroskalige topographische Besonderheiten wurden bei der Planung des NVK außer acht gelassen, obwohl diese mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer signifikanten Verringerung der Werte des Windatlas BW führen. - Verwirbelungen und Turbulenzen sind, laut TÜV-Süd (hat an der Erstellung des Windatlas BW mitgewirkt), nicht im Windatlas BW und erstaunlicherweise auch nicht im FNP des NVK berücksichtigt. Der pauschale Aufschlag, den der NVK mit 0,25m/s im Vergleich zur Planungsgrundlage Windatlas BW vornimmt, ist nicht haltbar. Vielmehr sprechen alle Hinweise für eine nötige Verringerung von 0,4m/s gegenüber den Werten im Windatlas. Somit käme man auf mittlere Windgeschwindigkeiten von max. 4,8-5,1m/s für das Gebiet C6. - Bis heute werden bei der Errichtung der Mehrzahl der 	<ul style="list-style-type: none"> - Damit ein FNP die beabsichtigte Ausschlusswirkung gemäß § 35 BauGB entfalten kann, muss er für die Windenergienutzung substanziell Raum schaffen; dies gilt grundsätzlich auch für die vergleichsweise windschwache Region des NVK. Daher werden die potenziellen Flächen in die Untersuchungen einbezogen. - Einbezogen werden Flächen ab 5 m/s durchschnittlicher Windgeschwindigkeit in 100m Höhe, um eine ausreichende Flächenkulisse für weitere Untersuchungen einzubeziehen. Hierfür spricht auch die gegebene Unsicherheit der Berechnungen im Windatlas. Flächen unter 5,5m/s werden als bedingt geeignet dargestellt. Weitergehende Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden auf der Ebene des FNP nicht bearbeitet. - Karten von HHP zeigen, dass auch mit dem Abzug von 0,25m/s größere Anteile der Fläche C6 als Gebiet mit bedingt nutzbarer Windhöflichkeit verbleibt. - Windmessungen und flächenspezifische Interpretationen der Einflüsse auf die Windanströmung sind nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens. Die Hinweise zu möglicherweise nachteiligen Auswirkungen der Geländebeschaffenheit werden im FNP dokumentiert.

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Stellungnahme der BI-Bürgerinitiative proBERGDÖRFER

G:\StplA#_Daten\Bereich_GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Stellungnahmen\Zusammenfassung_Stellungnahme-BI_proBERGDÖRFER-mr.doc

	Themen	Inhalte und Fragen BI	Bearbeitung durch Planungsstelle NVK
		<p>WEA keine Windmessungen durchgeführt, sodass Investoren häufig von den Daten des Windatlas BW ausgehen (insb. Bürgerwindparks). Insofern verleitet die methodisch angreifbare Planung im NVK Investoren zu unwirtschaftlichen Investitionen.</p> <hr/> <p>Fragen an die Planer:</p> <p>1. Können die Suchgebiete C5 & C6 trotz der Unterschreitung der Mindestanforderungen an die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit wirtschaftlich sinnvolle Standorte sein?</p> <p>2. Wenn ja, wurden bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit sowohl die mikroskalige Topographie als auch die orthographischen Gegebenheiten mit ihren Implikationen für die instationären, turbulenten Strömungsverhältnisse berücksichtigt?</p>	<hr/> <p>Antworten:</p> <p>1. Ja 2. Nein</p>
Ökologische Betrachtung	→ NVK-Suchgebiete C5 und C6 aus ökologischer Sicht	<ul style="list-style-type: none"> - Für die BI ist es unverständlich, weshalb eines der ökologisch sensibelsten Gebiete Karlsruhes als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll. In den Suchräumen befinden sich : ausgewiesene Erholungswälder der Stufe 3 und 4, ein LSG, ein Naturpark, ein FFH-/Natura2000-Gebiet sowie benachbart ein Naturschutz-/Vogelschutzgebiet - Auf die wertvollen Feldflure und Streuobstwiesen (auch Teil des LSG und FFH-Gebiets), die ein besonderes Kulturgut darstellen und auf die völlig unzureichend in dem Entwurf des NVK eingegangen wird, sei an dieser Stelle hingewiesen. 	- Die Gebiete C5 und C6 verbleiben wie die anderen potenziellen Flächen nach Verschneidung der Windhöflichkeit mit Tabubereichen gemäß Windenergieerlass (WEE). Sie müssen also in weitere Untersuchungen einbezogen werden. Die genannten Flächenausweisungen gelten gem. WEE nicht als Ausschluss- sondern als Prüfbereiche. Die bisherigen gutachterlichen Einschätzungen zum Konzept (HHP) verweisen bereits auf die gegebenen Restriktionen. Ob eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie im FNP infrage kommt, kann erst nach Abschluss aller Untersuchungen feststehen.
	→ Schutzgut Wald	- Große Teile der Suchfläche sind mit Hainsimsen-Buchenwald bedeckt, der im Natura2000-	- Vorhandene relevante FFH-Lebensraumtypen werden in den Steckbriefen des Umweltbereichs flächenbezogen dokumen-

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Stellungnahme der BI-Bürgerinitiative proBERGDÖRFER

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Stellungnahmen\Zusammenfassung_Stellungnahme-BI_proBERGDÖRFER-mr.doc

	Themen	Inhalte und Fragen BI	Bearbeitung durch Planungsstelle NVK				
		<p>Managementplan mit dem LRT-Code 9110 gekennzeichnet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die südliche Teilfläche von C6 ist FFH-geschütztes Gebiet. <hr/> <p>Fragen an die Planer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden Gehölzbestände an den Waldrändern durch Wege- oder Leitungsbau beeinträchtigt oder nachhaltig geschädigt (vgl. hierzu §29 (s) und §32 NatSchG BW) 2. Welche Beeinträchtigungen erwarten die Planer für die geschützten, feuchten Hochstaudenfluren mit LRT-Code Nr. 6431 (Essigklamm und Hasenklamm)? 3. Welche tatsächliche Schallbelastung ist kumulativ – einbezogen unterschiedliche Lärmquellen wie Straßenverkehr und WEA – und angesichts der besonderen topographischen Situation zu erwarten? Wie wirkt sich dabei die Rodung von Teilen des Waldes aus? Eine echte Lärmmessung und darauf aufbauende Modellierung ist notwendig! 4. Wird von einer Zunahme von wetterbedingten Schäden in den Bergdörfern durch die großflächige Rodung gerechnet? Methodische Begründung der Antwort. 	<p>tiert. Die mögliche Betroffenheit des FFH-Gebietes ist in einer Vorprüfung zu ermitteln, ggf. werden weitergehenden Untersuchungen erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, ob bei einer konkreten Standortfestlegung für WEA die Beanspruchung schützenswerter Teilflächen vermieden werden kann.</p> <hr/> <p>Antworten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dies ist nicht auszuschließen. Der Umweltbereich enthält Aussagen zur resultierenden Risikoeinschätzung. Bewertung und Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß Eingriffsregelung BNatSchG im Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und festzulegen. 2. Absehbarer Beeinträchtigungen werden in der FFH-Vorprüfung aufgearbeitet. 3. Eine kumulative Betrachtung von Gewerbelärm (hierzu zählt der Lärm, der von einer WEA ausgeht) und Verkehr ist per Gesetz nicht zulässig. Lediglich die kumulative Betrachtung von unterschiedlichen Lärmquellen aus dem Bereich Gewerbe ist hier zu betrachten. Lärmmessungen sind nicht Bestandteil eines FNP-Verfahrens. Der NVK hat eine Schallprognose für das Gebiet C6 durchführen lassen. 4. Nein. 				
	<p>→ Schutzgut Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Haselmäuse: In einem Nistkasten, welcher sich in der Umgebung des Wildschweingeheges befindet, wurde eine Haselmaus-Familie (zwei Elterntiere und fünf, noch nackte Junge) entdeckt. Die Haselmaus ist nach der IUCN-Rote Liste geführt und ist nach EU-Recht besonders schützenswert. - Ausgewählte Vogelarten: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Rotmilan</td> <td style="width: 50%;">Wanderfalke</td> </tr> <tr> <td>Wespenbussard</td> <td>Kolkrabe</td> </tr> </table> 	Rotmilan	Wanderfalke	Wespenbussard	Kolkrabe	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis zum Vorkommen der Haselmaus wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausschluss der Flächen im FNP ist daraus nicht abzuleiten. - Siehe hierzu Gutachten Dr. Boschert, bioplan zur artenschutzrechtlichen Untersuchung (Vögel), 2013 - Eine gesonderte Untersuchung der Fledermäuse ist nicht vorgenommen worden und auf Ebene des FNP kaum leistbar. Ebenso verhält es sich mit anderen genannten Artengruppen.
Rotmilan	Wanderfalke						
Wespenbussard	Kolkrabe						

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Stellungnahme der BI-Bürgerinitiative proBERGDÖRFER

G:\StplA#_Daten\Bereich_GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Stellungnahmen\Zusammenfassung_Stellungnahme-BI_proBERGDÖRFER-mr.doc

	Themen	Inhalte und Fragen BI	Bearbeitung durch Planungsstelle NVK
		<p>2. Welche zusätzlichen Risiken ergeben sich bei Unwetter? 3. In welcher Form werden Minderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen? In welchen Gebieten werden diese geplant?</p>	<p>geschützten Biotopen. Bewertung und Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß Eingriffsregelung BNatSchG im Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und festzulegen.</p>
	→ klimatische Veränderung	<p>- Der hier zur Disposition stehende Buchenwald hat erhebliche Relevanz für das lokale Klima (Kühlung im Sommer, Lieferant frischer Atemluft, Verminderung von Luftverunreinigung)</p> <p>Fragen an die Planer: 1. Welche Schutzbaumaßnahmen und Auflagen werden angesichts der mikroklimatischen Folgewirkungen den Betreibern der WEA oder Grundstückseigentümer gemacht?</p>	<p>Antworten: 1. Im FNP erfolgen keine Festlegungen hierzu. Die Auswirkungen klimatischer Veränderungen sind im Umweltbericht als gering bewertet.</p>
Gesundheitliche Betrachtung	→ Lärm und Infraschall als Folge von WEA	<p>- Die Rotorblätter von WEA sind exzellente Erzeuger von luft eigenem Infraschall. Infraschall ist mit den international üblichen A-bewerteten Schallpegelmessgeräten (TA-Lärm), nicht messbar, da sie das Schallspektrum erst ab 45 Hz erfassen</p> <p>Fragen an die Planer: 1. Sind Lärm-Messmethoden berücksichtigt, die zu der Größe der hier geplanten Anlagen relevante Antworten für die betroffenen Anwohner geben? 2. Wird der in den Studien geforderte Mindestabstand zu Lärmquellen von über 2 km pro Anlage eingehalten? Bei Turbinen mit Höhen von über 100m sind >3 km Abstand empfehlenswert. Werden diese Abstandsforderungen eingehalten?</p>	<p>- Hinweise der LUBW</p> <p>Antworten: 1. Der NVK hat eine Schallprognose für das Gebiet C6 durchführen lassen. 2. Laut WEE sind grundsätzlich Abstände von 700m zu Wohngebieten anzusetzen. Aufgrund des Vorsorgeprinzips beabsichtigt der NVK bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen erweiterte Vorsorgeabstände anzuwenden, z.B. 1.000m zu Wohngebieten.</p>
	→ Schattenschlag und Gesundheit	<p>- Trifft der Schattenwurf ein Haus, so ist nicht nur ein Raum davon betroffen. Meist wird nur einen Punkt oder ein fiktives Fenster von 1 x 1 m Größe einbezogen, nicht aber die tatsächlichen Auswirkungen des Schattenwurfes, die bei einem Helligkeitsunterscheidungsvermögen des Auges</p>	

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Stellungnahme der BI-Bürgerinitiative proBERGDÖRFER

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Stellungnahmen\Zusammenfassung_Stellungnahme-BI_proBERGDÖRFER-mr.doc

	Themen	Inhalte und Fragen BI	Bearbeitung durch Planungsstelle NVK
		<p>von 2,5% eine innerhäusliche Fluchtmöglichkeit ohne Abdunkelung der Fenster nicht zulassen. Die Belastung durch Schattenwurf ist so stark, dass fast alle Menschen nach recht kurzer Zeit dieses Phänomen für unerträglich halten. Vor allem Menschen mit latenter Epilepsie sind gefährdet, im Übrigen stellen sich Stressreaktionen ähnlich wie bei Lärmeinwirkung ein, bzw. addieren oder potenzieren sich sogar mit diesen. Ausgehend von Schleswig-Holstein wird derzeit von vielen Bundesländern ein Richtwert von astronomischen 30 Stunden/Jahr (de factor 8h in Praxis) und 30 Minuten am Tag mit der stärksten Belastung angewendet.</p> <p>Fragen an die Planer: 1. Werden die, in den Richtlinien des BImSchG geltende Rechtssprechung, Belastung der Betroffenen durch Blitzlicht und Schattenschlag von 8h/Jahr (astronomisch 30h/Jahr) und/oder 30 Minuten/Tag, in jedem Fall eingehalten?</p>	
	→ Verminderung der Naherholung und Gesundheit	<p>Fragen an die Planer: 1. Wird dem Anspruch der betroffenen Bürger auf wohnortnahe Naherholung Rechnung getragen und der Schutzwald im Planansatz nicht beschädigt?</p>	<p>Antworten: - 1. Die Einhaltung der genannten immissionsschutzrechtlichen Grenzen ist im Genehmigungsverfahren (BImSchG) nachzuweisen. Eine vom NVK beauftragte Schattenwurfprognose hat ergeben, dass die Unterschreitung unproblematisch möglich ist. (iNeG 2013: 13)</p> <p>Antworten: 1. Die Bedeutung der Landschaft für die wohnortnahe Erholung ist im Umweltbereich bewertet. Dieser Aspekt ist somit der Abwägung aller Belange zugänglich.</p>
Soziale Betrachtung	→ Erholungsfunktion und Stadtrecht	<p>Fragen an die Planer: 1. Welche Mindestabstände für WEA sind für diese beiden Erholungswald-Stufen 3 und 4 am Edelberg verbindlich und werden ggf. erweiterte Abstände vorgesehen? 2. Inwiefern ist die "Vereinbarung über die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Wettersbach in die Stadt Karlsruhe" in die FNP-Planung eingeflossen? Welche moralische und rechtliche Bindungswirkung hat die Eingliederungsvereinbarung mit Bezug zur Planung von WEA auf C5 und C6?</p>	<p>Antworten: 1. Es handelt sich um Erholungswald, Stufe 1 und 2. Verbindliche Abstände, die WEA einhalten müssen, sind nicht bekannt. 2. Die genannte Vereinbarung ist nicht Gegenstand der Flächenuntersuchungen für das Konzept zum Teil-FNP Wind. Eine rechtliche Bindung wird für den TFNP Wind nicht gesehen. Diese wäre allenfalls für die auf Karlsruher Gebiet liegenden Teilflächen gegeben.</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Stellungnahme der BI-Bürgerinitiative proBERGDÖRFER

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Stellungnahmen\Zusammenfassung_Stellungnahme-BI_proBERGDÖRFER-mr.doc

	Themen	Inhalte und Fragen BI	Bearbeitung durch Planungsstelle NVK
	→ Richtfunkstrecken, verschiedene Nutzungsbereiche	Fragen an die Planer: 1. Sind diese Aspekte im Planfeststellungsverfahren untersucht, insbesondere eine Stellungnahme der Betreibergesellschaft des Fernmeldeturmes DFMG eingeholt und berücksichtigt worden?	Antworten: 1. Private und behördliche Betreiber von Richtfunkstrecken sind gemäß Angaben der Bundesnetzagentur angefragt. Die dem NVK gemeldeten Angaben werden als Restriktion berücksichtigt. Meist wird die Freihaltung eines 50m-Puffers gefordert. Die DFMG als Betreiber des Fernmeldeturms war von der BNetzA nicht genannt, ist aber rückwirkend beteiligt worden und hat sich ablehnend geäußert.
	→ zulässige Schalldruckpegel und Abstandsflächen	Fragen an die Planer: 1. Sind die nach diesen Berechnungen nötigen Mindestabstände zw. WR und den auszuweisenden Konzentrationsflächen in der Planung berücksichtigt worden und wurde dabei wegen der Ungenauigkeit der Prognose der Schutz der Anwohner in den Vordergrund gestellt?	Antworten: 1. JA, die erweiterten Mindestabstände berücksichtigen die Schutzwürdigkeit, die von einem reinen Wohngebiet ausgeht. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgte keine Bevorzugung einzelner Belange.
	→ Eiswurf- und Rotorbruchzone	Fragen an die Planer: 1. Wurde die, durch die Topographie bedingte, Erweiterung der Gefahrenzone und die daraus resultierende Gefährdung der genannten Bereiche bei der Planung berücksichtigt? 2. Durch welche bautechnischen Auflagen wird die dargestellte Eiswurfproblematik beseitigt? 3. Welche Abschaltzeiten sind für den Windbetrieb vorgesehen?	Antworten: 1.-3. Die Anlagen der meisten Betreiber verfügen über "Enteisungsanlagen". Genauere Angaben zu weiteren Erfordernissen wie Abschaltautomatiken können auf Ebene des FNP nicht getätigt werden.
Technische Betrachtung	→ Ablenkung im Straßenverkehr	Fragen an die Planer: 1. Sind diese Risiken für die Verkehrssicherheit auf diesen stark frequentierten Straßenabschnitten untersucht und in der Planung berücksichtigt worden? 2. Wird ein Gutachten zur Ablenkung durch Bewegung und Reflexion an Rotorblättern eingeholt? 3. Wurde eine Stellungnahme des Bundesverkehrsamts zu möglichen Ausweisung einer Konzentrationszone im Nahbereich eines Autobahnkreuzes eingeholt?	Antworten: 1.-3. Die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände zu Straßen werden eingehalten, sie sind hier weit übertroffen. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht. Die zuständigen Straßenbehörden werden auch im weiteren Verfahren beteiligt.
	→ Rettungs- und Ka-	Fragen an die Planer:	Antworten:

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Stellungnahme der BI-Bürgerinitiative proBERGDÖRFER

G:\StplA#_Daten\Bereich_GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Stellungnahmen\Zusammenfassung_Stellungnahme-BI_proBERGDÖRFER-mr.doc

	Themen	Inhalte und Fragen BI	Bearbeitung durch Planungsstelle NVK
	tastrophentransporte, Luftverkehr	1. Sind die Auswirkungen dieses Hindernisses auf Rettungszeiten (sowie evtl. auch auf die Flugkosten) im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt worden? 2. Wurden die zuständigen Flugrettungsgesellschaften, private ortsansässige Flugsportvereine (Flugplätze Forchheim und Schwann), der Flugplatz "Baden Airpark" sowie die Bundesluftwaffe zur Stellungnahme angefragt?	1.u. 2.) Es erfolgt kein Planfeststellungsverfahren auf der Ebene des FNP. Zum FNP wurden in der frühzeitigen Beteiligung Straßen- und Flugverkehrsbehörde im RPK angehört. Einschränkungen für den Suchraum C ergaben sich nicht. Verbindlich einzuhaltende Abstände zu Verkehrsanlagen wurden im Konzept frühzeitig berücksichtigt.
	→ Stroboskop-Effekt	Fragen an die Planer: 1. Ist dieser Effekt und seine Auswirkungen auf BAB 5 und 8 sowie die B3 und die daraus resultierenden Gefahren untersucht worden? Gibt es anzusetzende Normen und Standards/ Planungsrichtlinien?	Antworten: 1. Verbindlich einzuhaltende Abstände zu Verkehrsanlagen wurden im Konzept frühzeitig berücksichtigt. Ein Stroboskopeffekt, auch Disco-Effekt genannt durch reflektierendes Sonnenlicht ist bei heutigen WEA auszuschließen, da matte Lackierungen üblich sind.
	→ Fundamentschäden durch Schwingungen	Fragen an die Planer: 1. Wurden mögliche Schwingungsübertragungen auf bestehende Bauwerke und ihre Folgen bei der Planung berücksichtigt und wurde ein geomechanisches Gutachten eingeholt?	Antworten: 1. Nein, Vorsorgeabstände von WEA zu Bebauungen dienen auch der Vorbeugung derartiger Auswirkungen.
	→ Wirtschaftlichkeitsberechnung	Fragen an die Planer: 1. Welche Referenzerträge erwarten Sie in dem von WEA betroffenen Gebiet und wie begründen Sie diese methodisch bzw. wie sieht Ihre Berechnung aus?	Antworten: 1. Auf der Ebene des FNP ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht vorgesehen. Die Wirtschaftlichkeit von WEA ist neben der Windhöffigkeit von Faktoren wie Anlagekosten, Kosten für Netzanschluss, Erschließung, Kompensation und Grunderwerb/Pacht abhängig (vgl. Windenergieerlass BW, Pkt. 4.1). Zu diesen sind im Rahmen des FNP keine belastbaren Berechnungen machbar.
	→ Wertverfall von Immobilien	Fragen an die Planer: 1. Inwiefern werden bei den Planungen die finanziellen Auswirkungen – sowohl für den typischen EFH-Besitzer als auch kumuliert für die Bergdörfer – berechnet, um eine volkswirtschaftlich vernünftige Entscheidung fällen zu können?	Antworten: 1. Im FNP-Verfahren erfolgten derartige Berechnungen bislang nicht.

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Stellungnahme der BI-Bürgerinitiative proBERGDÖRFER

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\Stellungnahmen\Zusammenfassung_Stellungnahme-BI_proBERGDÖRFER-mr.doc

	Themen	Inhalte und Fragen BI	Bearbeitung durch Planungsstelle NVK
		nen?	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Bürgermeisteramt Pfinztal</p>	<p>Der Gemeinderat Pfinztal hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 das Konzept des Büros Hage+Hoppenstedt Partner zur Kenntnis genommen. Danach ist gewünscht, im Rahmen der weiteren Untersuchungen alle innerhalb der Gemeinde liegenden, denkbaren Windenergiestandorte zu erfassen, zu bewerten und entsprechende Steckbriefe hierzu anzufertigen. Als Standort mit oberster Untersuchungspriorität sehen wir den Bereich „Hohe Warte“ an (evtl. sollte die Untersuchungsfläche etwas nach Süden bis zum Gewann „Kugelbuss“ ausgedehnt werden). Zusätzlich zu den im Konzept des Büros HHP aufgeführten Standorten möchten wir Sie bitten, folgende Standorte mit in die Prüfung aufzunehmen. Es sind dies im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotenbusch (Söllingen), • Stumpenäcker (Kleinsteinbach), • ICT - Erweiterung Richtung Grötzingen (Berghausen) und • Mickenloch - Erweiterung in Richtung Erddeponie (Berghausen). <p>Im Hinblick auf das Scopingverfahren teilen wir Ihnen mit, dass wir derzeit keine weiterreichenden, umweltrelevanten Informationen vorliegen haben. Wir überlassen die Erhebung der relevanten Daten den beauftragten Ingenieurbüros. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungsmaßnahmen zur Windenergie gibt es in Pfinztal nicht.</p>	<p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Pfinztal enthält der Entwurf des Teil-FNP keine Konzentrationszone für die Windenergie. Die genannten weiteren Flächen liegen überwiegend in Bereichen, die eine Windhöffigkeit unter 5,25m/s aufweisen; trotz des im Konzept vorgenommenen Aufschlags von +0,25 m/s wird die Stufe „bedingte Nutzbarkeit“ nicht erreicht. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht möglich ist. Ferner liegen die Flächen teilweise in Tabubereichen (graue Flächen in Karte 3). Daher scheiden die genannten Flächen für eine nähere Untersuchung ihrer Eignung als Konzentrationszonen im Konzept aus.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Deutschen Flugsicherung eine Stellungnahme zur frühzeitigen Offenlage vorliegt. Demzufolge bestehen seitens der DFS aufgrund der Nähe zum Funkfeuer „VOR“ Wöschbach“ erhebliche Bedenken zu den Flächen des Suchraums J. In einer ergänzenden Stellungnahme im September 2013 hat die DFS auf Anfrage die Bedenken präzisiert. Demnach liegt die Fläche der Gemeinde Pfinztal fast vollständig in Radialbereichen des Schutzbereichs, die von drei DFS als für WEA "gänzlich ungeeignet" bewertet sind.</p> <p>E: Kenntnisnahme, der Bitte zur Aufnahme weiterer Flächen kann nach Prüfung nicht gefolgt werden.</p>
<p>Gemeinde Waldbronn</p>	<p>Der zuständige Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderates hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2012 auf der Basis der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen über das Thema Windenergie beraten und beschlossen. Die als Zwischenergebnis für die Gemeinde Waldbronn ermittelten Suchräume bzw. Prüfflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotenbuckel, Ortsteil Busenbach, Streuobstwiese, Fläche 0,3 ha und - Hohberg, Ortsteil Etzenrot, Erholungswald, Fläche 0,4 ha 	<p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Waldbronn befinden sich keine Vorschlagsgebiete (im Konzept) bzw. geplante Konzentrationszonen (im Entwurf Teil-FNP) für die Windenergie.</p> <p>E: Kenntnisnahme</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>wurden vom Gremium zur Kenntnis genommen. Kommunale Planungsüberlegungen werden durch die beiden Standorte nicht tangiert.</p> <p>Obwohl die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen bereits weitgehend berücksichtigt sind, ist nochmals zu betonen, dass die Gemeinde Waldbronn als Kurort mit ihrer gesamten Gemarkungsfläche Teil des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord ist. Beide Standorte liegen zudem in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Standort Rotenbuckel liegt zusätzlich in einer regionalen Grünzäsur und ist daneben Teil eines FFH-Gebiets.</p> <p>Alle diese umweltrechtlichen Kriterien können nach Auffassung des Gremiums im weiteren Verfahren bei sachgerechter Bewertung nur zu einem Abschluss der beiden Standorte führen.</p>	
<p>Stadt Ettlingen</p>	<p>Die Stadt Ettlingen äußert sich hiermit zu dem im Betreff genannten Vorgang entsprechend der Beschlussfassung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.07.2012.</p> <p>Die Stadt Ettlingen erkennt ausdrücklich ihre gesamtgesellschaftliche Verpflichtung zur Ausweisung von Windkraft-Standorten an, wobei die Standorte verträglich und sorgfältig abgewogen sein müssen.</p> <p>In einer vorläufigen Meinungsbildung, die auf dem Zwischenergebnis des Windenergie-Konzepts des Nachbarschaftsverbandes und eigenen Visualisierungen basiert, kommt die Stadt zu einer dreistufigen Einschätzung der Suchräume.</p> <p>"Ohne Akzeptanz" bedeutet, dass die Stadt dort keine Windenergieanlagen akzeptiert und entsprechende Suchräume/Konzentrationszonen ablehnt. In dieser Gruppe sind C Nr. 7 Wattkopf/Kalberkopf, D Nr. 8 Wilhelmshöhe, D Nr. 9 Vorderer Kreuzelberg, D Nr. 10 Oberweiler/Kirchberg.</p> <p>"Gegebenenfalls mit Akzeptanz" bedeutet, dass die Stadt sich dort Windenergieanlagen vorstellen kann und entsprechenden Suchräumen zustimmt. Dies trifft für C Nr. 6 Edelberg zu.</p> <p>"Mit zweifelhafter Akzeptanz" bedeutet, dass die Stadt den Standort für fraglich hält und eine Zustimmung oder Ablehnung von Erkenntnissen aus weite-</p>	<p>Im Konzept, Modul II wurden zunächst auch die Flächen mit „zweifelhafter“ und „ohne Akzeptanz“ weiter untersucht. Mit der Ausarbeitung von Steckbriefen im Umweltbericht wurde eine Datenbasis für alle Suchraumflächen erarbeitet.</p> <p>Insbesondere Belange der Flugsicherung und des Artenschutzes (Fläche C) sowie die Abwägung städtebaulicher Belange (Fläche D) führen dazu, dass im Entwurf des Teil-FNP Windenergie keine Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ettlingen als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt sind.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>ren Untersuchungen abhängig macht. Dies trifft für E Nr. 12 Scheuerberg zu.</p> <p>Die vorläufigen Einschätzungen werden folgendermaßen begründet:</p> <p>Auch wenn eine weitere Detaillierung und Visualisierung im Rahmen des NVK-Windenergie-Konzepts in der nächsten Planungsstufe (Modul II und Modul III) vorgesehen ist, hat die Stadt Ettlingen auf der Basis einer vom Planungsamt Ettlingen vorab durchgeführte "3D-Modell-Foto-Analyse" bereits jetzt eine Einschätzung des Eingriffs in das Landschafts- und Stadtbild durch Windenergieanlagen vorgenommen. Dies erfolgte auch mit Blick auf die politische Bedeutung und die große Resonanz der Bevölkerung.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen verschiedener Art und auch die Tatsache, dass künftig noch größere/höhere Anlagen mit größeren Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, veranlassen die Stadt Ettlingen zu fordern, dass mögliche Standorte einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohnsiedlungen haben. Der Suchraum D 10 (Oberweier/Kirchberg) ist schon insofern ohne Akzeptanz, weil alle darin denkbaren Standorte näher an dem Siedlungsbe- reich Oberweier und Schluttenbach lägen.</p> <p><u>C 7 Wattkopfweg/Kalberkopf</u> Windenergieanlagen stünden direkt nord-östlich oberhalb der Stadt Ettlingen, auf dem Robberg mit Bismarckturm. Stadt/Stadtsilhouette und Berg- hang/Bergsilhouette stellen eine Einheit als Stadt-Landschaft dar, die mit ei- ner außergewöhnlichen Ästhetik Ettlingen unverwechselbar prägt. Gleichzei- tig stellt dieses Gebiet die linke Flanke des Albtaleingangs dar.</p> <p><u>D 8 Wilhelmshöhe</u> Der Standort "Wilhelmshöhe" ist als Hintergrund für die Ettlinger (Alt-)Stadtkulisse mit ihren Türmen ähnlich prägend wie C 7. Der Berg/Berghang stellt die rechte Flanke des Albtaleingangs dar.</p> <p><u>D 9 Vorderer Kreuzelberg</u> Der dortige Standort stellt den süd-östlichen Hintergrund Ettlingens dar. Ett-</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>lingenweier, gelegen in der Vorbergzone, stellt mit dem Hausberg Kreuzelberg ein Gesamtbild dar. Auch hier zeigt eine erste Visualisierung, dass eine gestalterische Einheit zwischen Stadt- und Landschaftsbild besteht. Diese ist für die Ettlinger Gesamtkulisse und für Ettlingenweier mit seiner historischen Stadtkontur so prägend, dass Windenergieanlagen dort unverträglich wären.</p> <p><u>D 10 Oberweier/Kirchberg</u> Der Standort stellt analog D 9 den östlichen Hintergrund Oberweiers dar. Windenergieanlagen würden das dort städtebaulich/landschaftlich prägende Gesamtbild unverträglich stören.</p> <p><u>E 10 Scheuerberg</u> Wegen seiner Nähe zu Schluttenbach und dem Zusammenwirken mit möglichen Windenergieanlagen auf der Gemarkung Malsch ergeben sich noch nicht endgültig absehbare Auswirkungen auf den Natur- und Stadtraum. Auch wegen der dortigen Bedeutung der Erholungsfunktion hat der Bereich eine zweifelhafte Akzeptanz. Es bedarf weitergehender Untersuchungen vor einer letztlichen Abwägung und Entscheidung.</p> <p><u>C 9 Edelberg</u> Dieser Standort wird wegen seiner Siedlungsentfernung sowie den dortigen landschaftlichen und akustischen Vorstörungen/Vorbelastungen durch die sechsspurige Autobahntrasse und die Hochspannungstrassen nach derzeitigem Stand gegebenenfalls akzeptiert, weshalb dort weitergehende Untersuchungen als sinnvoll erachtet werden.</p> <p>Die Stadt Ettlingen bittet die verschiedenen Einschätzungen zu den Suchräumen/Konzentrationszonen zu beachten. Die Stadt behält sich im weiteren Planungsprozess vor, besonders sobald weitere Untersuchungen/Abwägungskriterien vorliegen, sich erneut zu äußern.</p>	
Stadt Karlsruhe	<p>1. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) hat in seiner Verbandsversammlung am 11.01.2012 den Aufstellungsbeschluss für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. Dies war schon zu diesem Zeitpunkt erforderlich geworden, weil die Landesregierung beabsichtig-</p>	<p>Nach weiteren Untersuchungen und Gutachten ist keine der Vorschlagsflächen des Konzeptes auf Karlsruher Gebiet als Konzentrationszone im Entwurf des Teil-FNP Windenergie enthalten. Das artenschutzrechtliche Gutachten (Vögel) ergab für die Flächen A1</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>te, eine Änderung des Landesplanungsgesetzes herbeizuführen, welche dann auch am 26.05.2012 in Kraft trat. Diese Änderung sieht u. a. vor, dass die bisherigen regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung bereits zum 31.12.2012 außer Kraft treten und die Regionalplanung künftig nur noch Vorranggebiete, aber keine Ausschlussgebiete mehr festlegen darf. Die Kommunen bzw. Träger der vorbereitenden Bauleitplanung erhalten damit die Möglichkeit einer eigenen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen. Ohne eine solche Steuerung wären Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich planungsrechtlich nunmehr nämlich allein nach den Grundsätzen des § 35 BauGB zu beurteilen.</p> <p>Für den Bereich des NVK sollte nach Ansicht seiner Mitgliedsgemeinden aber eine Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen gewährleistet bleiben. Die Planungsstelle des NVK hat deshalb zur Vorbereitung eines Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie ein Konzept erarbeitet, mit dem die Flächen ermittelt werden sollen, die später im Teil-Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festgelegt werden sollen. Grundlage der Planung ist dabei die Ausweisung von Konzentrationszonen, da positive Standortzuweisungen im Flächennutzungsplan nach dem so genannten „Planvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Folge haben, dass der übrige Außenbereich des Planungsraums von Windenergieanlagen freigehalten wird, weil dort einem Vorhaben in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. Demgegenüber genießen Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen aber gegenüber konkurrierenden Nutzungen einen Vorrang. Voraussetzung für eine planerische Steuerung ist ein auf Untersuchung des gesamten Gebietes basierendes Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft. Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung hat der Planungsträger dabei stufenweise vorzugehen. Die Methodik ist in der beiliegenden Ausarbeitung des Büros Hage + Hoppenstedt und Partner dargelegt (Anlage 1, Seiten 1-3).</p>	<p>(Knielinger Feldflur), C (Edelberg/Kophlplatte) sowie den Bereich G2 (Silzberg) ein sehr hohes artenschutzrechtliches Risiko.</p> <p>Zu 1) Die beschriebene Abschichtung diene als erste Grobeinschätzung der Flächen bei der Ermittlung von Suchräumen; die Bedenken werden berücksichtigt, im weiteren Planungsverlauf werden <u>alle</u> Flächen vertiefend untersucht.</p> <p>Zu 2 bis 4) Die Anmerkungen und Empfehlungen zu den Einzelflächen bzw. Suchräumen werden im weiteren Verfahren geprüft. In der weiteren Vertiefung des Konzeptes werden die aufgeführten Aspekte im Modul II, Arbeitsschritte 4 bis 6 einbezogen.</p> <p>Zu 3) Die Erarbeitung von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen ist erfolgt. Im ersten Halbjahr 2013 wurden vier Visualisierungen für die Fläche C erstellt; sie wurden der Verbandsversammlung im Juli 2013 vorgestellt und sind auch auf der Internetseite des NVK zu sehen.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Der nun vorliegende Planungsstand des NVK, zu dem die Stadt Karlsruhe um Stellungnahme gebeten wurde, stellt das Ergebnis von Modul 1 Stufe 3 dieser Vorgehensweise dar (siehe Anlage 1, Seite 3), also dem Abgleich von Flächen mit relevanter Windhöflichkeit mit den „nicht zur Verfügung stehenden Gebieten“. Es wurden also zunächst die Gebiete ermittelt, in denen die Windhöflichkeit so groß ist, dass Windenergieanlagenbetreiber unter rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch geeignete Standorte finden können, um Windenergieanlagen wirtschaftlich nutzen zu können. Da jedoch aufgrund verschiedener rechtlicher Restriktionen (Lärmschutz, Naturschutzgebiete, Bannwälder, europäische Vogelschutzgebiete ...) nicht in jedem Gebiet mit ausreichender Windhöflichkeit auch tatsächlich eine Windenergieanlage errichtet werden darf, sind bestimmte Gebiete einer Windenergienutzung nicht zulänglich. Die nach Abzug dieser aufgrund „harter“ Restriktionen wegfallenden Flächen verbleibenden potentiellen Windnutzungsgebiete sind in Karte 3 (Anlage 2) dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus gibt es noch weitere Belange, so genannte „weiche“ Restriktionen, die einer an sich im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung entgegenstehen können und die der Planungsträger bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes umfassend und gerecht mit dem Belang einer angestrebten Windenergienutzung abzuwägen hat. Dies bedeutet, dass die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen sind, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zur Realisierung zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</p> <p>Hierzu wurde durch das Planungsbüro zusätzlich eine Tabelle (Anlage 1, Seiten 4 ff) erstellt, in der alle potentiell möglichen Windnutzungsgebiete aufgelistet und bereits bekannte Restriktionen aufgeführt sind. Dies können beispielsweise sein: Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, Erholungswald, gewichtige Belange des Landschaftsbildes, Vor-</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>sorgebereiche des Lärmschutzes etc. Gleichzeitig wurde mit dieser Tabelle bereits eine Abstufung innerhalb der Suchräume vorgenommen (Kategorie I bis III) und einzelne Gebiete wegen unterschiedlicher Kriterien aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden. Bei der Erstellung dieser Tabelle hat sich das Planungsbüro an den Kriterien orientiert, die in Kapitel 4 „Planungshinweise“ des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 aufgeführt sind.</p> <p>Die daraus resultierenden Gebiete, in denen nach Ansicht der Planungsstelle beim NVK die Errichtung von Windenergieanlagen nach erster, überschlägiger Prüfung möglich sein könnte, sind in Karte 6 (Anlage 3) als Prüfflächen dargestellt und stellen Suchräume dar, innerhalb derer nun im weiteren Verfahren mittels auszuarbeitender Steckbriefe gebietsspezifische Betrachtungen und Bewertungen vorgenommen werden sollen.</p> <p>2. Für die Gemarkung der Stadt Karlsruhe bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt vier Suchräume für Konzentrationsflächen (in Karte 6 die Gebiete A, C, G II und K). In Suchraum A liegen die potentielle Windnutzungsgebiete 1, 1 a und 1 b; in Suchraum C das potentielle Windnutzungsgebiet C 6; in Suchraum G II das potentielle Windnutzungsgebiet 23 und in Suchraum K das potentielle Windnutzungsgebiet 46. • Die in Karte 3 noch enthaltenen potentiellen Windnutzungsgebiete 2, 3, 4, 5, 45 und 47 werden wegen verschiedener Restriktionen bzw. der fehlenden Bündelungsmöglichkeit von Windenergieanlage nicht in die Suchräume aufgenommen. Diese Flächen sind nach Ansicht der Planungsstelle des NVK wegen bestehender Restriktionen als Windnutzungsgebiete nicht geeignet, so dass diese Flächen im weiteren Verfahren nicht mehr vertieft betrachtet werden sollen. <p>Zu den Suchräumen und den zugrunde gelegten Restriktionen hat die Stadt Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde gegenüber der Pla-</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>nungsstelle des NVK bereits Stellung genommen. Hierin wurden Anregungen zum methodischen Vorgehen und den potentiellen Windnutzungsgebieten im Einzelnen geäußert. Sie sind somit bereits in das Verfahren eingebracht und werden durch den NVK im Weiteren abzuarbeiten sein. Die Stellungnahme ist als <u>Anlage 4</u> beigefügt.</p> <p>Zusätzlich hat jedoch die Stadt Karlsruhe als Gebietskörperschaft die Möglichkeit zur Planung, die der NVK für das Verbandsgebiet aufstellt, Stellung zu nehmen. Ergänzend zu den Ausführungen in Anlage 4 ist unter diesem Gesichtspunkt zu einzelnen Suchräumen noch Folgendes anzumerken:</p> <p>Suchräume C und G II (in Karte Nr. 6)</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass zwei Flächen, nämlich das Windnutzungsgebiet 23 in Suchraum G II im Bereich nördlich von Grötzingen und das Windnutzungsgebiet Nr. 6 in Suchraum C, der sich zwischen Grünwettersbach und Ettlingen befindet, in der Benennung der Tabelle (Anlage 1) den Gemeinden Ettlingen bzw. Pfinztal zugeordnet wurden, obwohl sie sich teilweise auch auf Karlsruher Gemarkung befinden. Darüber hinaus ist aus Sicht der Stadt- und Landschaftsplanung grundsätzlich anzumerken, dass diese beiden Suchräume für die Windenergienutzung sich im sensiblen Bereich der Hangkante zwischen Rheinebene und Kraichgau bzw. Vorbergzone des Nordschwarzwaldes befinden. (Nachfolgender Satz wird nach der Vorberatung in der gemeinsamen Sitzung von Planungs- und Umweltausschuss am 12.09.2012 gestrichen: „Aus städtebaulichen Gründen und den Belangen des Landschaftsbildes sollten die Suchräume von der Hangkante abgerückt werden, um so die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen zu verringern.“) Insofern sind die Suchräume C und G II in ihrer jetzigen Ausdehnung kritisch zu bewerten. Sofern diese Flächen nach den weiteren, vertiefenden Untersuchungen trotz der vielfältigen Restriktionen als Konzentrationszonen nach wie vor in Frage kommen, wäre planerisch zu ermitteln, wie eine massive Überprägung dieser Landschafts-</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>formation gerade im Hinblick auf mögliche zusätzliche Anlagen nördlich und südlich der Karlsruher Gemarkung, vermieden werden kann. Neben der genannten Freihaltung der vorderen Hangkante wären beispielsweise auch Anlagengruppierungen mit mehreren Anlagen zu bevorzugen, um die übrigen Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.</p> <p>Der Ortschaftsrat Grötzingen hat sich in seiner Sitzung vom 12.09.2012 mehrfach dafür ausgesprochen, im Suchraum G II nördlich von Grötzingen das potenzielle Windnutzungsgebiet 23 - wie vorgeschlagen - in das weitere Verfahren einzubeziehen. Ferner spricht sich der Ortschaftsrat Grötzingen nunmehr mehrheitlich dagegen aus, das zwischen Grötzingen und dem Windnutzungsgebiet 23 gelegene potenzielle Windnutzungsgebiet 2 weiter zu untersuchen. Damit rückt der Ortschaftsrat Grötzingen von der bisherigen Anregung ab, Standorte künftiger Windenergieanlagen mit dem Standort der beim Fraunhofer-Institut teilgenehmigten Windenergieanlage zu bündeln.</p> <p>Die von der Ortsverwaltung Wettersbach erbetenen konkreten Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Planung auf die Ortschaft (Lärm, Schattenwurf, Verlust an Waldflächen ...) werden im weiteren Verfahren noch eingehender zu betrachten sein. Hier hat der NVK bereits angekündigt, dass für die Flächen, die nach der frühzeitigen Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange als potentielle Windnutzungsgebiete verbleiben, weitergehende gebietsspezifische Steckbriefe erarbeitet werden sollen. Hier werden alle Prüf- und Restriktionskriterien erfasst werden. Eine darüber hinausgehende detailliertere Prüfung würde dann in einem anschließenden anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Der Ortschaftsrat Wettersbach bekräftigte in seiner Sitzung vom 11.09.2012 o.g. Position der Ortsverwaltung Wettersbach. Dabei legte der Ortschaftsrat großen Wert darauf, dass die Suchräume im dortigen Bereich gerade nicht von der Hangkante abgerückt werden (s.o.) und</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>mit Blick auf die Auswirkungen des Schattenwurfes und Belange des Landschaftsbildes zu Lasten der Ortsteile Grünwettersbach und Palmbach fotorealistische Visualisierungen durchgeführt werden. Zugleich ist bei den weiteren Verfahren insbesondere die Verträglichkeit etwaiger Windenergieanlagen mit der gewachsenen Wetterbacher Kulturlandschaft sowie deren Natur- und Erholungsfunktion für den Ballungsraum Karlsruhe fundiert zu untersuchen.</p> <p>Im Übrigen wurden von den Ortsverwaltungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.</p> <p>Suchraum K (in Karte Nr. 6)</p> <p>Dieser Suchraum liegt innerhalb des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Burgau und weist nach Angaben des Liegenschaftsamtes die ältesten und besten Obstbestände in Karlsruhe auf. Die als Windnutzungsgebiet erwogene Fläche 46 wird deshalb kritisch gesehen. Diese Fläche grenzt aber westlich an die bereits als Standort für Windenergieanlagen genutzte Mülldeponie West (Windmühlenberg) an. Hier wäre zu prüfen, ob der Bereich der ehemaligen Deponie und ggf. noch Außenbereichsflächen in Richtung der gewerblich/industriellen Nutzung in das weitere Verfahren einbezogen werden können. So könnte möglicherweise eine Verdichtung/Ergänzung der dortigen Windenergieanlagen, zumindest aber eine Erhaltung des Standorts und evtl. auch ein Repowering der vorhandenen Anlagen gesichert werden.</p> <p>Suchraum A (in Karte Nr. 6)</p> <p>Dieser Suchraum in der Knielinger Feldflur liegt im Bereich einer im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten gewerblichen Baufläche, auf der sich zum Teil bereits genehmigte Außenbereichsvorhaben befinden. Insofern wäre zu prüfen, inwieweit eine Windenergienutzung mit der im FNP vorgesehenen gewerblichen Nutzung kompatibel ist. Dabei sollte der hohen Bedeutung der Gewerbeflächenvorsorge ein entspre-</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>chender Stellenwert eingeräumt werden. Auch könnten Straßenplanungen des Bundes/Landes Baden-Württemberg sich auf diesen Bereich auswirken und in der weiteren Planung zu berücksichtigen sein. Des Weiteren ist dieser Bereich zusammen mit der Burgau eines der wenigen verbliebenen Gebiete für Erholungssuchende aus Knielingen.</p> <p>Allerdings erscheint dieser Bereich aufgrund der bereits vorhandenen starken industriellen Vorbelastung hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergienutzung weniger stark betroffen. Auch diesem Grunde bedauert die Stadtplanung auch, dass eine lineare Bündelung von Windenergieanlagen entlang des Rheins auf Höhe der Raffinerie nicht in die Planung einbezogen wurde. Diese Fläche sollte nochmals auf ihre Windhöflichkeit und mögliche Restriktionen überprüft und ggf. in den Suchraum A aufgenommen werden. Der Suchraum A sollte im weiteren Verfahren näher betrachtet werden.</p> <p>3. Ergänzende allgemeine Anmerkungen:</p> <p>Es erscheint absehbar, dass den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholungseignung sowohl in der künftigen fachlichen und planerischen Ausarbeitung von Flächen für die Windenergienutzung als auch in der öffentlichen Diskussion besonderes Gewicht zukommen wird. Es gilt also für den Planungs- und Abwägungsprozesse aussagefähige Grundlagen zu erarbeiten. Es wird daher angeregt, die Analysen und Bewertungen möglicher Beeinträchtigungen auf Basis aktueller Methoden und professioneller Techniken zu erstellen; hierzu zählen die bereits im Modul II in den Steckbriefen vorgesehenen 2 D-Sichtbarkeitsanalysen. Hinzu kommen fotorealistische Visualisierungen von Windenergiestandorten in geplanten Konzentrationszonen für die Nah- und Fernwirkung bis hin zu deren 3 D-Animationen. Sofern es also im weiteren Verfahren Wertungen zur Optimierung von Flächenvarianten gegeben wird, sollten diese Mittel unterstützend herangezogen werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass wichtige städtebauliche bzw. land-</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>schaftsbildprägende Sichtachsen und Landmarken freigehalten werden.</p> <p>Da der Teil-Flächennutzungsplan Windenergie auch Flächen mit einbezieht, die unmittelbar an die Gemarkung der Stadt Karlsruhe angrenzen, sollte bei der Prüfung und Bewertung einer etwaigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wie auch möglicher anderer Restriktionen eine gemarkungsübergreifende Betrachtung durch den Planungsträger erfolgen.</p> <p>In einem Ballungsraum wie Karlsruhe mit begrenzten Freiflächen und vielfältigen Nutzungsansprüchen sind unbebaute und von Störung weitgehend freigehaltene Flächen für Mensch und Natur von besonderer Bedeutung. Trotz einer gewünschten und angestrebten Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe müssen Freiflächen für die erholungssuchende Bevölkerung erhalten bleiben. Insofern ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sicherzustellen, dass Bestrebungen der Gemeinde ruhige Gebiete im Rahmen der Lärminderungsplanung zu sichern im Einklang mit der Planung zur Windenergienutzung stehen.</p>	
Stadt Rheinstetten	<p>1. Suchraum/Prüffläche 1 liegt nahe dem Gewerbegebiet Neue Messe. Bei der Fortschreibung des FNP sind hier im Anschluss an das Sondergebiet Neue Messe und an das Gewerbegebiet Neue Messe weitere Suchräume/Prüfflächen für Gewerbe vorgesehen. Bei Realisierung dieser vorgesehenen Entwicklungen werden weitere Ausgleichsflächen für Natur- und Artenschutz benötigt, welche meist in räumlicher Nähe nachgewiesen werden müssen. Die Fläche 1 sollte deshalb als Vorhaltefläche für Ausgleichsmaßnahmen für weitere Gewerbeentwicklung im dortigen Areal vorgehalten werden. Den entsprechenden Plan erhält der NVK mit der Stellungnahme zu den Suchräumen für Gewerbeflächen. Eventuell könnten hier auch Flugrouten des Großen Mausohrs tangiert sein. Die Wochenstube befindet sich im Verwaltungsgebäude der LTZ im Silberstreifen und bildet die gesamte Lokale Population dieser Art im FFH-Gebiet Hardtwald. Es ist bekannt, dass die Art von dort aus regel-</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft und einbezogen. Die Vorschlagsfläche B13 (Obere Hardt) wurde vertiefend untersucht. Das artenschutzrechtliche Gutachten (Vögel) ergab ein sehr hohes artenschutzrechtliches Risiko. Die Fläche ist nicht als Konzentrationszone im Teil-FNP Windenergie enthalten.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>mäßig zur Jagd nach Westen in den Bereich Kastenwört einfliegt. Des Weiteren ist der Standort des Segelfluggeländes Rheinstetten-Forchheim zu beachten. Einwirkungen auf dessen Betrieb durch die Errichtung von Windkraftanlagen sind zu untersuchen.</p> <p>2. Suchraum/Prüffläche 2 ist schon durch die von der Planungsstelle eingetragene Abstandsfläche zum Naturschutzgebiet mit 200 m stark minimiert. Gegenüber liegt das Gewerbegebiet Kurze Pfeiferäcker, welches nach dem Flächennutzungsplan noch eine weitere Entwicklungsfläche besitzt. Es ist nicht erkennbar, ob hier einzuhaltende Abstandsflächen bereits berücksichtigt sind oder ob diese eventuell noch in die Fläche 2 hineinragen würden. Die Stadt bittet die Planungsstelle den Sachverhalt zu überprüfen. Ausgegrenzt ist ein Teilgebiet, welches im FNP als besondere Vegetationsfläche ausgewiesen ist. Hier handelt es sich um einen Komplex aus Hecken/Obstbaumbeständen/Brachflächen. Die Abgrenzung entspricht aber nur teilweise den tatsächlichen Gegebenheiten und sollte vor Ort überprüft werden.</p> <p>Weiterhin befindet sich in dem Gebiet die Ausgleichsmaßnahme E2/3, die insbesondere auch artenschutzrechtlichen Zwecken (Vogelwelt) dient.</p> <p>3. Suchraum/Prüffläche 3 kollidiert teilweise mit den Ausgleichsmaßnahmen E1 und E4, die insbesondere auch artenschutzrechtlichen Zwecken (Vogelwelt) dienen. Dies ist bei der Prüfung zu beachten.</p> <p>4. Suchraum/Prüffläche 4 ist ohne Vorbelastung. Es handelt sich hierbei um ein relativ großes zusammenhängendes Gebiet ohne Bebauung östlich der Bundesstraße 36 und südlich der L 566. Allerdings weist der Regionalplan im westlichen Teil dieses Bereiches Entwicklungsfläche für Gewerbe aus.</p> <p>Generell ist zu sagen, dass bei der Prüfung der Suchräume/Prüfflächen, die im beigefügten Plan rot umrandeten Ausgleichsflächen beachtet werden müssen. Um eine Kollision mit den sowohl bereits vorhandenen Flächen für Gewerbeentwicklung als auch mit den zur Fortschreibung des FNP vorgesehenen Suchräumen für Gewerbe zu vermeiden, sollte hier frühzeitig eine Abstimmung erfolgen.</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig_Mitgliedsgemeinden.doc

Mitgliedsgemeinden	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Grundsätzlich wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen als zumutbar erachtet.	
Stadt Stutensee	Nach der bisherigen Planung sind der Gemarkung Stutensee keine potenziellen Windnutzungsgebiete vorgesehen. Wir bitten im weiteren Verfahren um die Darstellung der visuellen Auswirkungen von Windkraftstandorten in der Nachbargemeinde Weingarten auf Stutensee.	Eine Visualisierung wurde im Mai 2013 angefertigt, dargestellt ist eine Blickbeziehung aus dem Ortsteil Stutensee-Staffort zur Konzept-Vorschlagsfläche H34 (Weingarten). Diese Fläche ist im Entwurf des Teil-FNP nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt. E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.
Gemeinde Weingarten	Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des Ausbaus der regenerativen Energien steht die Gemeinde Weingarten/Baden der vertiefenden Untersuchung des Suchraumes Nr. 34 (Pfadberg/Höheforst) grundsätzlich positiv gegenüber. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen entlang der Hangkante auf Gemarkung Weingarten (Kirchberg und Katzenberg) aufgrund der markanten Lage und der Nähe zur vorhandenen Bebauung nicht mitgetragen wird. Vor der Festlegung der künftigen Konzentrationsfläche ist eine eingehende Einzelfallprüfung des Standortes Nr. 34 (Pfadberg/Höheforst) erforderlich.	Die Vorschlagsfläche H34 (Pfadberg) wurde vertiefend untersucht. Das artenschutzrechtliche Gutachten (Vögel) ergab ein sehr hohes artenschutzrechtliches Risiko. Zudem liegen erhebliche Bedenken der DFS vor. Die Fläche ist nicht als Konzentrationszone im Teil-FNP Windenergie enthalten. E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren
Gemeinde Marxzell	Der Gemeinderat Marxzell hat vom Teil-Flächennutzungsplan Windenergie des NVK Kenntnis genommen. Er sieht sich im Moment noch nicht in der Lage, eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können, weil zu den vorgestellten Suchräumen noch wesentliche Angaben und weitere Untersuchungsergebnisse fehlen. Anmerkung: Sollten die Suchräume auf der Gemarkung Marxzell weiterverfolgt werden, ist eine Visualisierung mit der max. Anzahl von möglichen Windenergieanlagen erforderlich.	Die Vorschlagsfläche I43 (Hardtkopf) wurde vertiefend untersucht. Die Fläche ist nicht als Konzentrationszone im Teil-FNP Windenergie enthalten. E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe</p>	<p>Es bestehen Überlegungen seitens des Nachbarschaftsverbandes, Flächen im Bereich der ehemaligen Kreismülldeponie Grötzingen als Konzentrationszone für Windenergieanlagen auszuweisen. Einer anderweitigen Überplanung oder gar anderen Nutzung als Windnutzungsgebiet steht der Planfeststellungsbeschluss zur Deponie entgegen. Eine andere Nutzung verhindert auch der zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis Karlsruhe bestehende Pachtvertrag. Bei Änderungen in planfestgelegten Anlagen bedarf es nach § 35 KrWG der Prüfung, ob die geplante Maßnahme eine wesentliche Änderung darstellt. In diesem Falle wäre dann sogar ein weiteres Planfeststellungsverfahren oder ggf. ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 LVwVfG erforderlich Wie sie wissen, befindet sich die Deponie Grötzingen in der Stilllegungsphase. Derzeit ist lediglich eine temporäre Oberflächenabdichtung auf dem Deponiekörper aufgebracht, die in einigen Jahren durch eine endgültige Oberflächenabdichtung ersetzt werden muss. Vor Abschluss dieser Baumaßnahme halten wir den Bau einer Windkraftanlage auf der Deponie für kaum realisierbar.</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Entwurf des Teil-FNP Windenergie beinhaltet keine Flächendarstellung für die Windenergie im Bereich der Deponie Grötzingen. E: Kenntnisnahme und Beachtung im weiteren Verfahren.</p>
<p>Bürgermeisteramt Bad Herrenalb</p>	<p>Das vorliegende Zwischenergebnis weist Suchräume und Prüfflächen aus. Eine dieser möglichen Prüfflächen liegt südlich der Gemeinde Schielberg und schließt an die Gemarkung Bad Herrenalb, Ortsteile Rotensol und Neusatz an. Im Plan ist dieser Suchbereich mit dem Buchstaben „I“ gekennzeichnet und beschreibt das potentiell mögliche Windnutzungsgebiet Nr. 43 Hartkopf der Markung Marxzell. Die Fläche umfasst eine Größe von 87,6 ha. Laut Windatlas ist mit einer mittleren jährlichen Windhöufigkeit von 5,25-6,0 m/sec. zu rechnen. Falls sich diese rechnerisch ermittelte Windgeschwindigkeit durch Messungen bestätigt, wäre der Mindestwert für eine wirtschaftliche Ertragsaussicht erreicht. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und weist eine sehr hohe Eignung für Naturerlebnis und Erholung aus. Diese mögliche Konzentrationszone wurde vom Planungsbüro HHP aus Rottenburg aufgeführt, weil sie im Vergleich zu anderen Flächen im Bereich des NVK eine nennenswerte Windhöufigkeit aufweist. Die rechtlichen Restriktionen sind aber durch Flächeneingrenzungen nicht zu umgehen. Die Umsetzbarkeit wird vom Büro HHP daher als fraglich bezeichnet. Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb und Dobel hat sich der Arbeitsgruppe Windenergienutzung im Nordschwarzwald angeschlossen. Unter der Federführung der Städte</p>	<p>Die ablehnende Haltung des Suchraumes I, Nr. 43 zum Schutz des Landschaftsbilds bzw. Sichtachsen wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Teil-FNP einbezogen. Die Ortsränder von Rotensol und Neusatz liegen mind. 700m südlich der vorläufigen Suchraumabgrenzung. In den weiteren Untersuchungen ist vorgesehen mit den Umweltschutzgütern auch Belange des Landschaftsbildes zu analysieren. Zur Minderung von Umweltwirkungen ist grundsätzlich vorgesehen in begründeten Fällen erhöhte Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen anzusetzen. Der Entwurf des Teil-FNP Windenergie beinhaltet keine Flächendarstellung für die Windenergie im Bereich des Hartkopfes (Nr. I43). Die benachbarten Gebietskörperschaften werden im förmlichen FNP-Verfahren nochmals beteiligt; dann ist der Entwurf mit geplanten Konzentrationszonen für die Wind-</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Bühl und Baden-Baden würde eine interkommunale Zusammenarbeit von 29 Gemeinden Anfang des Jahres gegründet. Als Beratendes Planungsbüro ist hier ebenfalls das Büro HHP aus Rottenburg tätig.</p> <p>Die vergleichbare Ausarbeitung vom Büro HHP für das Gemeindegebiet von Bad Herrenalb schlägt im angrenzenden Bereich keinen Suchraum und keine Prüffläche vor. Dies hängt vor allem mit der Nähe zur Bebauung und der eher geringen Windhöffigkeit zusammen. Es sind zudem einzelne Teilflächen als Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet (Fledermäuse), Wasserschutzgebiet und Bodenschutzwald deklariert.</p> <p>Das entscheidende Argument für eine Ablehnung einer eigenen Konzentrationszone in diesem Bereich ist aber die unmittelbare Sichtbarkeit möglicher Windkraftanlagen aus Richtung Rotensol, Neusatz und Dobel. Die Windkraftanlagen würden frontal in der Sichtachse Richtung Rheintal stehen und das Landschaftsbild erheblich stören.</p> <p>Das Gleiche gilt analog für die von Ihnen eingezeichnete Prüffläche (Konzentrationszone).</p> <p>Nach einer Beratung im Gemeinderat am 23. Juli 2012 bitten wir Sie, auf die mögliche Konzentrationszone Nr. 43 Hartkopf (Marxzell) zu verzichten.</p>	<p>energie ausgearbeitet.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Beachtung im weiteren Verfahren.</p>
<p>Bürgermeisteramt Gaggenau</p>	<p>Auch die Stadt Gaggenau hat die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Wind beschlossen. Als Vorbereitung hierzu hat Gaggenau, wie 30 Kommunen im Umfeld von Baden-Baden/Bühl, das Büro HHP mit einer Vorprüfung beauftragt. Allerdings hat sich aufgrund der Größe des Plangebiets und der Tatsache, dass verschiedene Regionalverbände und Kreise betroffen sind, die Bearbeitung verzögert.</p> <p>Wir hoffen, im September 2012 ein Analyseergebnis zu haben, welches dann anschließend noch in die verschiedenen politischen Gremien muss. Entsprechend spät können wir Ihnen eine fundierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Aber alleine schon aufgrund der Windhöffigkeit ist nahe liegend, dass sich auf Teilflächen im Ortsteil Gaggenau-Freiolsheim potentielle Windenergieflächen befinden werden. Es wird in der weiteren Planung vermutlich einer von vielen Gesichtspunkten sein, dass Siedlungen - sei es auf unserem Stadtgebiet oder anderen Gemeinden - nicht von Anlagen umstellt sind.</p> <p>Wir würden es daher begrüßen, wenn wir zusammen vor Ihrer Offenlage prüfen und gemeinsam auf Verwaltungsebene klären, ob mit uns ein Abstimmungsgespräch (evtl. gemeinsam mit Bad Herrenalb) insbesondere zum Flächengebiet „I“, d.h. Nr. 43, sinnvoll oder unabdingbar ist.</p> <p>Vollständigkeitshalber sei erläutert, dass wir zwar in einer großen Gruppe von Städten</p>	<p>Die Erläuterungen zum Stand der Planung werden zur Kenntnis genommen. Der Suchraum I Nr. 43 ist etwa 2 km von der Gemeindegrenze zur Stadt Gaggenau entfernt. Eine interkommunale Abstimmung mit benachbarten Gemeinden ist grundsätzlich auch seitens der Planungsstelle beabsichtigt.</p> <p>Mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Gaggenau wurde am 16.08.2012 telefonisch abgestimmt, dass ein gemeinsamer Abstimmungstermin erst nach weiterer Konkretisierung der Planungen sinnvoll ist, bevor das förmliche Verfahren zum FNP eingeleitet wird.</p> <p>Der Entwurf des Teil-FNP Windenergie beinhaltet keine Flächendarstellung für die Windenergie im Bereich des Hartkopfes (Nr. 143). Die benachbarten Gebietskörperschaften werden im förmlichen FNP-Verfahren nochmals beteiligt; dann ist der Entwurf mit geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie ausgearbeitet.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>und Gemeinden eine gemeinsame Analyse beauftragt haben, die Flächennutzungsplanverfahren vermutlich meist jedoch eigenständig durchführen.</p>	<p>E: Kenntnisnahme.</p>
<p>Bürgermeisteramt Malsch</p>	<p>Wie sie aus dem in der Anlage ferner beigelegten Kartenausschnitt entnehmen können, kollidieren Ihr Suchraum E und Ihr potentiell Windnutzungsgebiet Nr. 12 mit dem von uns zu Grunde gelegten 800 m-Schutzabstand bezogen auf die Splittersiedlung Rimmelsbacher Hof.</p> <p>Nach den Ausweisungen in Ihren Planunterlagen ist dort bislang nur ein wesentlich geringerer Schutzabstand bezogen auf den Rimmelsbacher Hof vorgesehen.</p> <p>Damit sind wir nicht einverstanden. Wir bitten den NVK deshalb ausdrücklich in Bezug auf die Splittersiedlung Rimmelsbacher Hof einen Schutzabstand von 800 m bei der Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen einzuhalten.</p> <p>In vergleichbarer Weise gilt dies, wie Sie aus dem in der Anlage beigelegten Kartenausschnitt entnehmen können, auf unseren Ortsteil Sulzbach:</p> <p>Hier erkennen wir eine Kollisionsgefahr mit Ihrem Suchraum D und Ihres potentiellen Windnutzungsgebiets Nr. 10 Oberweier/Kirchberg (Ettlingen).</p> <p>Wir bitten den NVK auch hier, mit der Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen einen Schutzabstand von 1.000 m in Bezug auf den Ortsteil Sulzbach einzuhalten.</p>	<p>Die als Ausschlussflächen geltenden Abstände zu Siedlungsflächen wurden gleichermaßen innerhalb wie außerhalb des NVK-Gebietes angewendet. Der Planungsstand zur frühzeitigen Beteiligung sah einen Vorsorgeabstand von mindestens 750m zu Wohngebieten vor, der sich auf die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm von 40 dB(A) unter Annahme von Referenzanlagen begründet.</p> <p>Im weiteren Planungsverlauf sollen grundsätzlich erweiterte Vorsorgeabstände der Konzentrationszonen z.B. zu allg. Wohngebieten von 1.000 m angewendet werden, zu Splittersiedlungen 750m, in begründeten Einzelfällen können größere Abstände angesetzt werden; dabei sind - wie bisher - auch Siedlungsflächen benachbarter Gemeinden zu berücksichtigen.</p> <p>Der Entwurf des Teil-FNP Windenergie beinhaltet keine Flächendarstellung für die Windenergie in räumlicher Nähe zur Gemarkungsfläche der Gemeinde Malsch bzw. dem Ortsteil Sulzbach. Die benachbarten Gebietskörperschaften werden im förmlichen FNP-Verfahren nochmals beteiligt; dann ist der Entwurf mit geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie ausgearbeitet.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Beachtung im weiteren Verfahren</p>
<p>Bürgermeisteramt Remchingen</p>	<p>Nur die Flächen der Gemarkung Pfinztal Nrn. 15, 16, 17, 18 und 19 betreffen eventuell die Belange der Gemeinde Remchingen. Da in der Untersuchung diese Flächen zunächst nicht zur weiteren Betrachtung stehen, hat die Gemeinde Remchingen keine Anmerkungen in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu diesem Verfahren.</p>	<p>Die genannten Flächen werden im Konzept, Modul II noch weiter untersucht, um für die weiteren Planungs- und Abwägungsschritte eine ausreichende Datenbasis zu erarbeiten. Über eine Zurückstellung war zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht end-</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>gültig entschieden. Zu den genannten Flächen liegen dem NVK mittlerweile schwerwiegende Vorbehalte seitens der Deutschen Flugsicherung vor, die aufgrund der VOR-Anlage bei Wöschbach erhoben werden.</p> <p>Der Entwurf des Teil-FNP Windenergie beinhaltet keine Flächendarstellung für die Windenergie im Bereich der Gemeinde Pfinztal.</p> <p>Die benachbarten Gebietskörperschaften werden im förmlichen FNP-Verfahren nochmals beteiligt; dann ist der Entwurf mit geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie ausgearbeitet.</p> <p>E: Kenntnisnahme.</p>
<p>Bürgermeisteramt Walzbachtal</p>	<p>Die Gemeinde Walzbachtal betreibt die Untersuchungen derzeit zusammen mit den Gemeinden Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Sulzfeld, Zaisenhausen und der Stadt Bretten betreut durch das Ingenieurbüro Blaser in Esslingen. Derzeit laufen die Untersuchungen, u.a. wurden Ausschluss- und Prüfflächen erarbeitet.</p> <p>Die Mittelregion Bretten wird einen Vorsorgeabstand zu Siedlungen von 700 m, zu Grünflächen von 300 m und landwirtschaftlichen Anwesen im Außenbereich mit Wohnnutzung 500 m annehmen.</p> <p>Die genauen Abstände werden in den nächsten Tagen mit dem Ingenieurbüro abgestimmt. Wir werden das Ingenieurbüro Blaser bitten, Ihnen diese Abstandsdaten zukommen zu lassen. Wir gehen davon aus, dass dies bei Ihren weiteren Planungen Eingang finden wird.</p> <p>Bei der weiteren Planung bitten wir v.a. wegen der Auswirkungen auf uns als Nachbargemeinde, die bei Nabenhöhen von über 100 m oftmals vorhanden sind, um Abstimmung der evtl. kommunenübergreifenden Flächen und markierungsnahen Flächen, insbesondere bei den Flächen 16-19 sowie 31-34.</p> <p>Sollte sich nach den folgenden Planungsschritten ergeben, dass markierungsnahen Flächen ausgewiesen werden sollen, halten wir einen persönlichen Abstimmungstermin zur kurzen Erörterung des Sachverhalts für zweckdienlich.</p> <p>Sobald unsere Planungen intern abgestimmt sind, werden wir Sie am Verfahren beteiligen.</p>	<p>Die Erläuterungen zum Stand der Planung einschließlich der genannten Vorsorgeabstände zu Siedlungen werden zur Kenntnis genommen. Eine interkommunale Abstimmung mit benachbarten Gemeinden ist auch seitens der Planungsstelle beabsichtigt.</p> <p>Die im Konzept des NVK zugrunde liegenden Abstände sind auch auf benachbarte Siedlungsflächen angewendet.</p> <p>Der Entwurf des Teil-FNP Windenergie beinhaltet keine Flächendarstellung für die Windenergie in den genannten Bereichen.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Beachtung im weiteren Verfahren.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Wir bitten um Beachtung unserer Stellungnahme und weitere Beteiligung am Verfahren.	
<p>BUND LNV NABU</p>	<p>Grundsätzlich haben wir starke Bedenken gegen das Vorhaben, jetzt auf der Ebene des Flächennutzungsplans, ähnlich wie ehemals im Regionalplan, eine „Schwarz-Weiß-Planung“ durch die Festsetzung von Konzentrationszonen durchzuführen, die den weitestgrößeren Teil der Gesamtfläche zu Ausschlussflächen werden lassen. Dies ist für das gesamtgesellschaftliche Anliegen einer Stärkung der regenerativen Energienutzung, das auch die Natur- und Umweltschutzverbände unterstützen, nur bedingt förderlich. Denn um eine solche „Schwarz-Weiß-Planung“ wirklich sachgerecht und zielführend zu erstellen, wären unseres Erachtens flächendeckende gründliche Detailuntersuchungen erforderlich, die kaum leistbar erscheinen. So aber besteht sowohl die Gefahr, dass punktuell geeignete Standorte für (auch einzelne) Windenergieanlagen „übersehen“ werden, als auch, dass Standorte in „Konzentrationszonen“ sich aufgrund mangelhafter Kenntnis der Vorkommen von gegen solche Anlagen empfindlichen Arten oder des genauen Verlaufs von Vogel- oder Fledermaus-Zugrouten bei genauerer Untersuchung dann doch als ungeeignet erweisen.</p> <p>Strikte Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen sind unseres Erachtens letztlich nur</p> <ul style="list-style-type: none"> - die objektive Lärmbelastung von Wohngebieten sowie - artenschutzfachliche Belange, wobei die artenschutzfachlich festzusetzenden Grenzen keineswegs immer mit den Grenzen ausgewiesener Schutzgebiete übereinstimmen. <p>Kein grundsätzliches Ausschlusskriterium sind Landschaftsschutzgebiete; zwar ist die Errichtung einer Windenergieanlage in aller Regel nach den LSG-Verordnungen nicht zulässig, in Anbetracht des großen öffentlichen Interesses an der Errichtung solcher Anlagen halten wir hier jedoch – vorausgesetzt, die Belange des Artenschutzes werden, wie überall, hinreichend beachtet – die Erteilung von Ausnahmen bzw. Befreiungen grundsätzlich für möglich.</p> <p>Im Detail möchten wir noch in Bezug auf zwei Verbandsgemeinden anmerken: <u>Stadt Rheinstetten</u>: Wir teilen die Einschätzung der Stadt, dass von den drei Teilen der Prüffläche B (auf der Rheinstettener Hardt) nur die südliche Teilfläche in Frage kommt. Zusätzlich regen wir an, als weitere mögliche Standorte die Rheinstettener Niederung zwischen Mörsch und Neuburgweier nördlich der L 566 sowie die Gegend des „Kiesdreiecks“ beim Zusammenstoß von K 3581 und L 566 noch näher zu untersuchen. <u>Gemeinde Pfinztal</u>: Wir unterstützen die Anregung der Gemeinde, zusätzlich die von ihr</p>	<p>Der NVK hat sich mit dem Aufstellungsbeschluss für den FNP zur Aufgabe gemacht, die Entwicklung der Windenergie planerisch zu steuern. Mit der Erstellung des auf der Untersuchung des gesamten NVK-Gebiets basierenden Konzepts wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. Eine reine Verhinderungsplanung ist weder beabsichtigt noch wäre sie rechtlich zulässig.</p> <p>Mit der gewählten Vorgehensweise, die sich an den Empfehlungen des Windenergieerlasses (WEE) orientieren, konnten potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen ermittelt werden; diese unterliegen aber vielfach weiteren „weichen“ Restriktionen, die weiter zu untersuchen sind.</p> <p>Große Teile des NVK-Gebiets wurden aufgrund mangelnder Windhöflichkeit für die Windenergienutzung ausgeschieden. Der Windatlas ist hierfür eine hinreichend genaue Datengrundlage mit hoher Auflösung (WEE, Kap. 4.1). Um aufgrund der anzunehmenden Unsicherheiten nicht Bereiche mit einer geringeren Windhöflichkeit zu frühzeitig auszuschneiden, wurde im Konzept ein Aufschlag von +0,25m/s vorgenommen. Somit ist bereits eine vergrößerte Flächenkulisse in die weiteren Untersuchungen eingegangen, was auch im Hinblick auf technische Weiterentwicklungen mit Effizienzsteigerungen der Anlagentechnik gerechtfertigt ist.</p> <p>Im Konzept ausgeschieden sind dagegen umfangreiche Flächen aufgrund „harter Restriktionen“, die sich aus dem Fachrecht ergeben: Immissionschutz, Naturschutzrecht u.a.</p> <p>Die Belange des besonderen Artenschutzes werden</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>vorgeschlagenen weiteren Standortmöglichkeiten in die Untersuchungen mit einzubeziehen.</p>	<p>mehrstufig einbezogen, indem zunächst verfügbare Daten ausgewertet werden; erforderlichenfalls erfolgen zu bestimmten Suchräumen vertiefende Bewertungen anhand örtlicher Erhebungen bzw. Gutachten. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung zu windkraftempfindlichen Vogelarten wurde in 2013 durchgeführt.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Ausschlusskriterium, sondern als Prüfflächen bewertet.</p> <p>Zu den Flächenanregungen: <u>Stadt Rheinstetten:</u> Der Bereich zwischen Mörsch und Neuburgweier wurde als potenzielles Windnutzungsgebiet Nr. 44 ermittelt. Im Bereich des sog. „Kiesdreiecks“ liegt keine ausreichende Windhöflichkeit vor. <u>Gemeinde Pfinztal:</u> siehe Erwiderung zur Stellungnahme der Gemeinde Pfinztal.</p> <p>E: Den Bedenken und Anregungen zum Konzept kann nicht gefolgt werden.</p>
<p>Deutsche Flugsicherung GmbH</p>	<p><u>allgemeine Hinweise, gelten für alle Suchräume:</u> Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplant werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesauf-</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es wird insbesondere geprüft, ob und inwieweit die erheblichen Bedenken zum Suchraum J (Pfinztal) zum Ausschluss der Flächen für die Windenergienutzung führen müssen.</p> <p>Aufgrund der von der DFS übermittelten ergänzenden Stellungnahme vom 10.9.2013 liegen genauere Angaben zu den Restriktionen vor. Die DFS hat Radialbereiche definiert, die für die Windenergienutzung "gänzlich ungeeignet" sind.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>sichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p><u>Suchräume A und K, B, E, D, Gebiet Nr. 10 (Oberweiler/Kirchberg)</u> <u>Suchraum I, F, Gebiet Nr. 28 (Beim Jakbosbrunnen):</u> Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS bezüglich § 18a LuftVG <u>nicht</u> berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Suchraum D, Gebiet Nr. 9 (Vorderer Kreuzelberg)</u> Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VOR Karlsruhe - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N/08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67 m ü. NN <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009“ (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Der Anlagenschutzbereich der oben genannten Anlage gem. § 18a LuftVG ist von WEA-Vorhaben im nordöstlichen Teil des Plangebiets (innerhalb eines Radius von 15 km um den Standort der Anlage) betroffen. Gegen WEA in einer Entfernung von mehr als 15 km zur Flugsicherungsanlage bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Suchraum G I, G II und H,</u> <u>Suchraum D, Gebiet 24 (Im Großen Wald), 25 (Spielberg-Hinterwald), 26 (Birkenhau) und 27 (Mülldeponie Hagbuckel)</u> Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VOR Karlsruhe - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N/08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67 m ü. NN <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen</p>	<p>Der Entwurf des Teil-FNP Windenergie beinhaltet außer einer kleinen Teilfläche der Konzentrationszone F27 (Karlsbad) am Rand des VOR-Schutzbereichs keine Flächendarstellung für die Windenergie in diesen Bereichen.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>gen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009“ (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine max. Höhe von 320 m über NN überschreiten, so ist der Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 320 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Suchraum C, Gebiet Nr. 6 (Edelberg):</u> <u>Suchraum C, Gebiet Nr. 7 (Wattkopf/Kalberkopf):</u> <u>Suchraum D, Gebiet Nr. 8 (Wilhelmshöhe):</u> Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VOR Karlsruhe - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N/08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67 m ü. NN • VHF-Kommunikation Empfänger Karlsruhe-Busenbach - Geogr. Koordination (ETRS89) 48° 56' 3,16" N/08° 27' 7,60" E; Höhe des Geländes 266,38 m ü. NN <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009“ (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine max. Höhe von 320 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 320 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Suchraum J:</u> Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VOR Karlsruhe - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N/08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67 m ü. NN <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhän-</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>gen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009“ (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Die Windnutzungsgebiete befinden sich in max. 2,5 km Entfernung zu unserer Flugsicherungsanlage. Von zukünftig geplanten WEA der heute üblichen Größe geht ein erhebliches Störpotenzial aus, so dass wir dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung die Ablehnung entsprechender Anträge empfehlen müssen.</p>	
Deutsche Telekom	<p>Von uns wurde untersucht, ob Richtfunkstrecken beeinflusst werden. Anhand des mitgelieferten Planes wurde versucht, die vorhandenen Richtfunkstrecken zu identifizieren, welche sich innerhalb bzw. in der Nähe von den eingezeichneten Suchräumen befinden. Die Fa. Ericsson, die in unserem Auftrag die Strecken betreibt, hat dazu eine Zusammenstellung geliefert: Auch für weiteren Mobile-Anbindungen (andere Aufbaufirma) werden teilweise Richtfunkstrecken benützt: In der Anlage finden Sie alle Verbindungen, die hierfür betrieben werden. In den Objektdaten der Shapes (WGS84 referenziert) sind auch die Abstandsangaben (1. Fresnellzone) dokumentiert. Bitte berücksichtigen Sie alle diese Daten, damit es für unseren Richtfunk zu keinen Störungen kommt.</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, indem die erforderlichen Freihaltekorridore in die Detailabgrenzung möglicher Konzentrationszonen für die Windenergie einfließen. Aufgrund der Vielzahl der Daten war eine vollständige Übernahme sämtlicher Richtfunkstrecken in diesem Planungsstadium nicht sinnvoll, zumal sich schon die flächendeckende Ermittlung aller Betreiber als zu aufwendig herausgestellt hat. Hierzu hat die Bundesnetzagentur auf Anfrage des NVK eine gezielte Abfrage zu konkreten Flächen bei fortgeschrittener Planung empfohlen. Die im Rahmen der Anfrage der gemeldeten privaten Betreiber sowie des behördlichen Richtfunks (BOS) wurden bei der Flächenbewertung berücksichtigt. E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	<p>Nach Prüfung der übersandten Unterlagen steht fest, dass unsere Anlagen, die Mineralölfornleitung Ingolstadt-Karlsruhe (TAL-OR 26") nebst Zubehör, im Nahbereich der Prüffläche/Konzentrationszone "1" liegen sowie die Prüfflächen/Konzentrationszonen "34" und "35" bzw. durchlaufen. Wir geben zu beachten, dass im Bereich unserer Fernleitung der Mindestabstand zwischen Leitungsachse und Windkraftanlage die 1,5-fache Nabenhöhe betragen muss und</p>	<p>Ein entsprechender Korridor wird als Ausschluss- bzw. Restriktionsbereich in das Konzept eingearbeitet. Im Rahmen telefonischer Abstimmungen wurde vonseiten der Deutschen Transalpine signalisiert, dass verminderte Abstände nach Einzelfallprüfung möglich sind.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>bitten, dies bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Bedarf können wir die Trassenführung unserer Mineralölföhrleitung als DXF-Datei zur Verfügung stellen.</p>	<p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>
<p>EnBW Regional AG</p>	<p>Im Umfeld der Suchräumen C (Nr. 6, Edelberg und Nr. 7, Wattkopf/Kalberkopf) sowie K (Nr. 46, Schlehert/Burgau) befinden sich folgende Hoch- und Höchstspannungsleitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 110-kV-Leitung Anschluss Ettlingen/Spinnerei, Anlage 3032, EnBW • 110-kV-Leitung Oberwald-Birkenhof, Anlage 1030, EnBW • 220-kV-Leitung Daxlanden-Birkenfeld, Anlage 5160, TransnetBW • 380-kV-Leitung Philippsburg-Daxlanden, Anlage 7520, TransnetBW <p>Wir bitten Sie, die Leitungsanlagen Anlage 7520 in die Vorbelastung im Suchbereich K aufzunehmen.</p> <p>Grundsätzlich werden keine Bedenken vorgebracht; es ist aber darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den Schutzstreifen der Leitungsanlagen mindestens der Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.</p> <p>Zur Anbindung der Einspeiseanlagen müssen die Netze erweitert bzw. angepasst werden. In welchem Ausmaß dies notwendig wird, kann erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens bzw. der Einspeiseanfragen beurteilt werden.</p> <p>Die 20-kV-Versorgungsleitungen (M 1:500) sowie die Hochspannungsleitungen (M 1:25.000) sind aus den beigefügten Plänen ersichtlich. Die Anlagen sollen in den Flächennutzungsplan zu übernommen werden.</p>	<p>Die Anlagen werden, sofern noch nicht enthalten, in die Planung einbezogen und berücksichtigt.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>
<p>Gemeinde Straubenhardt</p>	<p>Die Gemeinde Straubenhardt begrüßt die geplante Festlegung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Die lt. Karte 6 dargestellten potentiellen Windenergiegebiete unter Berücksichtigung der Gesamteinschätzung in der tabellarischen Übersicht beeinträchtigen nicht die Belange der Gemeinde Straubenhardt (insbesondere nicht die Nummern 27, 28 und 43).</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der der Behörden das Ergebnis hierüber zukommen.</p>	<p>Die positiven Bewertungen zum Planungsstand werden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>E: Kenntnisnahme.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Karlsruhe</p>	<p>Die IHK unterstützt als Träger öffentlicher Belange das Ziel der Planung, die Windkraftnutzung im Nachbarschaftsverband Karlsruhe in bestimmte Konzentrationszonen zu lenken. Aus unserer Sicht sollten dabei aus wirtschaftlichen Gründen Flächen mit einer Windhöflichkeit von 5,8 Meter/pro Sekunde und mehr bevorzugt untersucht werden. Diese</p>	<p>Im Konzept des NVK ist die Qualität der Windhöflichkeit mit bewertet: Ab 5,75 m/s „gute Nutzbarkeit“, darunter „bedingte Nutzbarkeit“</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Flächen sollten so dimensioniert werden, dass dort auch kleinere Windparks installiert werden können.</p> <p>Angesichts der Gewerbeflächenknappheit in den verkehrsgünstig gelegenen Teilen des Planungsgebietes (Nähe zur Bundesautobahn, zu Bundesstraßen und zu Wasserstraßen) sollten keine Flächen für die Windenergie freigegeben werden, die eventuell auch als Gewerbe- bzw. Industriegebiet genutzt werden können. Wir denken hier insbesondere an die Planflächen 1 und 13.</p> <p>Wir regen stattdessen an zu prüfen, ob nicht statt dieser Zonen Flächen im Bereich der Gemarkungen Eggenstein-Leopoldshafen und Linkenheim-Hochstetten mit einer ähnlichen Windhöflichkeit näher untersucht werden sollten.</p> <p>Um Konflikte mit den Planungen anderer Nachbarkommunen außerhalb des Nachbarschaftsverbandes zu vermeiden, sollten die Planungen eng mit diesen (eventuell unter Einbeziehung des Regionalverbandes) abgestimmt werden. Wir können uns vorstellen, dass so Konflikte in der Weise gelöst werden können, dass man sich auf eine (größere) Fläche auf nur einer Gemarkung einigt, auf der dann ein größerer Windpark aufgebaut werden kann. Wir denken hier zum Beispiel an Flächen in Ettlingen an der Grenze zu Malsch oder auch an Pfinztal mit den Grenzen zu Walzbachtal, Remchingen und Königsbach-Stein.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken können wir erst dann äußern, wenn die Planung in ein konkreteres Stadium getreten ist.</p>	<p>Bereiche guter Nutzbarkeit sind im NVK-Gebiet nur kleinflächig gegeben. Weiter untersucht werden daher alle Flächen ab „bedingter Nutzbarkeit“, die nicht in Tabuflächen liegen.</p> <p>Die Dimensionierung potenzieller Flächen ergibt sich nicht aus den genannten Planungszielen sondern der Windhöflichkeit und Restriktionen. Mit betrachtet wurde frühzeitig, ob die Flächengröße für eine oder mehrere Anlagen geeignet ist.</p> <p>Die Bedenken zur möglichen Konkurrenz von Windenergie und Gewerbenutzungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den genannten Gemeinden der Hardt wurde keine ausreichende Windhöflichkeit festgestellt.</p> <p>Abstimmungen mit betroffenen Nachbarkommunen laufen bereits oder sind noch geplant; alle Nachbargemeinden wurden zudem in die frühzeitige Beteiligung einbezogen. Der regelmäßiger Informationsaustausch ist darüber hinaus mit dem vom RVMO organisierten „Runden Tisch Windenergie“ gegeben.</p> <p>E: Kenntnisnahme.</p>
Landratsamt Karlsruhe	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde</p> <p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde befürwortet die Vorgehensweise. Zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt haben wir keine weiteren Anregungen.</p> <p>Weitergehende Daten liegen uns nicht vor. Es wird empfohlen, hierzu die von der LUBW zur Verfügung gestellten Daten/Unterlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme geben wir im weiteren Verfahren ab, wenn die angekündigten Steckbriefe und der Umweltbericht vorgelegt werden.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Wasser-Boden-Altlasten</p>	<p>Die jeweiligen Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Wasser, Klima/Luft und Landschaft sind Bestandteil der weiteren Flächenuntersuchungen, die in sog. Steckbriefen als Basis für den Umweltbericht zum FNP dokumentiert werden.</p> <p>Nicht abzuhandeln ist auf Ebene des FNP die mögliche Entwicklung niederfrequenter Schallemissionen („Infraschall“). Wie im Windenergieerlass BW ange-</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Boden/Altlasten</u> Grundsätzlich bestehen fachlich keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Wir weisen darauf hin, dass die vorgelegten Unterlagen nicht geeignet sind, die Altlastensituation in den Suchräumen konkret zu prüfen (zu grobmaßstäblich, einzelne Suchräume in Karte nicht dargestellt, z. B. 11, 14 etc). Wir empfehlen, im Rahmen der Detailplanung frühzeitig im Verfahren die konkrete Altlastensituation beim Amt für Umwelt und Arbeitsschutz anzufragen. Wir weisen ferner darauf hin, dass im Rahmen der Detailplanung die Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen und deren Ausgleich im vorzulegenden Umweltbericht nach den Arbeitspapieren des Landes Ba.-Wü. darzustellen sind.</p> <p><u>Grundwasser/Wasserversorgung/Gewässer</u> Es werden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgetragen.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Durch den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen Schallemissionen, die in der Umgebung zu Beeinträchtigungen führen können. Ebenso ergeben sich mögliche Beeinträchtigungen durch die Größendimension und Bewegungsdynamik der Rotorblätter (Helligkeitsschwankungen, Schattenwurf) sowie die Befuerung der Anlage zu Signalzwecken. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird insbesondere auf die Ziffern 4.3 sowie Ziff. 5.6 des Windenergieerlasses Ba.-Wü. vom 9. Mai 2012 verwiesen. Dort sind bestimmte Abstandsflächen zur Wohnbebauung aus Gründen des Lärmschutzes sowie Immissionsrichtwerte hinsichtlich Beschattungsdauer angegeben. Die Beurteilung der schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen erfolgt auf Grundlage der TA-Lärm. Auf die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte in Abhängigkeit des jeweiligen Gebietscharakters (Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete) durch ausreichenden Abstand wird hingewiesen.</p>	<p>geben, wird davon ausgegangen, dass „...tieffrequenter Schall durch WEA in der für Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.“ (Kap. 5.6.1.1, S. 28); weitergehende Nachweise wären ggf. im Genehmigungsverfahren (BImSchG) auf Basis der konkreten Standort- und Anlageplanung zu führen.</p> <p>F27, Deponie Hagbuckel: Die vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises genannten Restriktionen u.a. aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses werden berücksichtigt und in geeigneter Weise im FNP-Entwurf dargestellt. Voraussichtlich kann eine Flächenabgrenzung einer Konzentrationszone für die Windenergie derart erfolgen, dass Bereiche in unmittelbarer Umgebung des Deponiegeländes als Standorte infrage kommen.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Landwirtschaftsamt Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die dargestellten Suchräume/Prüfflächen zur Findung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen überwiegend im Wald, so dass landwirtschaftliche Belange erst durch eventuelle Ersatzaufforstungen und/oder Ausgleichsmaßnahmen tangiert werden. Einige der Suchräume betreffen landwirtschaftliche Nutzflächen. Die einzelnen Windkraftanlagen stellen eine Bewirtschaftungserschwerung dar, verursachen aber keinen großen Flächenverlust. Hoher Flächenverlust ist durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zu befürchten. Zu befürchten ist auch die Verschattung von Kulturen, was insbesondere bei Sonderkulturen problematisch sein kann. Es wird im Folgenden nur zu Suchräumen Stellung genommen, welche Flurbilanzstufe I und/oder Sonderkulturen betreffen. Bedenken gegen weitere Suchräume werden zurückgestellt. Wir behalten uns allerdings vor, auch in diesen Gebieten mögliche Ausgleichsmaßnahmen kritisch zu beurteilen, sofern hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. B Nr. 13 Obere Hardt (Rheinstetten) Das Areal wurde aufgrund der Sonderkulturfähigkeit und der extremen Flächenverknappung aufgrund anderer öffentlicher Planungen mit Flurbilanzstufe I bewertet. Weitere strukturelle Nachteile oder Flächenverluste durch Ausgleichsmaßnahmen sind hier nicht zu verkraften. G I Nr. 32 Kirchberg (Weingarten) Die Rebflächen dürfen nicht in die Planung miteinbezogen oder durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. H Nr. 34 Pfadberg (Weingarten) Es handelt sich hier um hochwertigste Ackerflur im nahen Umfeld landwirtschaftlicher Siedlungen. Besonders der Bereich östlich des Sallenbusches in Richtung Binsheimsiedlung (bis zur Gemarkungsgrenze) hat weit überdurchschnittliche Bedeutung für eine landwirtschaftliche Nutzung. Eine Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen oder ein Flächenverlust durch Ausgleichsmaßnahmen wiegt hier besonders schwer.</p> <p>Amt für Straßen</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.</p> <p>Forstamt Zu den einzelnen Suchräumen bzw. Windnutzungsgebieten ergehen folgende Hinweise: C_D_E_Ettlingen_Karlsruhe Nr. 12: Hier befindet sich das Ausflugsziel Rimmelsbacher Hof.</p> <p>F_Karlsbad Nr. 27: ehemalige Kreishausmülldeponie Karlsbad-Ittersbach. Höchster Punkt in diesem Bereich.</p> <p>I_Marxzell Nr. 43: Im Bereich Schielberg gibt es Vorkommen von Kolkrabe und Rotmilan.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe In der Einstufung potenzieller Windnutzungsgebiete wurde u.a. die Fläche Nr. 27, Mülldeponie Hagbuckel (Karlsbad) als mögliche Fläche ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die ehemalige Kreishausmülldeponie Karlsbad-Ittersbach, die durch den Landkreis Karlsruhe von 1980 bis 1993 betrieben wurde. Die Deponie wird nicht mehr für die Ablagerung von Abfällen genutzt und wurde zwischenzeitlich ordnungsgemäß stillgelegt. Hierzu wurde unter anderem ein Oberflächenabdichtungssystem über den gesamten Deponiekörper aufgebracht und mit einem Vorwald bepflanzt. Die Fläche der Deponie ist als Waldfläche ausgewiesen. Einer anderweitigen Überplanung oder gar anderen Nutzung als Windnutzungsgebiet steht der Planfeststellungsbeschluss zur Deponie vom 10. September 1980 entgegen. Eine andere Nutzung verhindert auch der mit dem Landkreis bestehende Pachtvertrag. Auch aus bautechnischer Sicht erscheint die Nutzung der Deponiefläche nur mit einem erhöhten Aufwand bei der Gründung der Windkraftanlagen geeignet zu sein. Wir halten es daher für notwendig, im weiteren Verfahren die Verträglichkeit einer möglichen Windnutzung an diesem Standort mit rechtlichen und technischen Restriktionen aus der Nutzung der Fläche als Deponie detailliert zu prüfen und hinsichtlich einer möglichen Umsetzbarkeit zu bewerten. Ggfs. ist diese Fläche auch als potenzielle Windnutzungsfläche zurück zu stellen und nicht weiter zu betrachten. Bei Änderungen in planfestgestellten Anlagen bedarf es nach § 35 KrWG der Prüfung, ob</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>die geplante Maßnahme eine wesentliche Änderung darstellt. In diesem Falle wäre dann sogar ein weiteres Planfeststellungsverfahren oder ggf. ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 74 Abs. 6 LVwVfG erforderlich. Die Feststellung der Landschaftsarchitekten HHP, wonach „keine rechtlichen Restriktionen erkennbar“ sind, ist folglich nicht zutreffend.</p> <p>Es wird gebeten, das Landratsamt Karlsruhe auch im weiteren Verfahren über die Koordinierungsstelle zu beteiligen.</p> <p>Gesundheitsamt Zur Ermittlung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden benötigt: - Eine Beschreibung der Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie auf Erholungs- und Freizeitfunktionen. Dieses betrifft im Wesentlichen die Schallemissionen möglicher Windkraftanlagen, wobei auch belastungsfähige Aussagen zu niederfrequenten Schallemissionen benötigt werden. Für den Aspekt der menschlichen Gesundheit sind indirekt auch Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Luft und Landschaft relevant.</p>	
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg</p>	<p>In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft möchten wir Sie darüber informieren, dass das Bundesministerium für Verteidigung mitgeteilt hat, dass eine bundesweite bedarfsabhängige Anhebung der Untergrenze des Nachttiefflugsystems um ca. 100 m ermöglicht worden ist und damit im Grundsatz Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 213 m über Grund auch in Gebieten von militärischen Nachttiefflugsystemen möglich sind.</p>	<p>E: Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben:</p> <p>Geotechnik: Nach Geologischer Karte bzw. vorläufiger Geologischer Karte stehen in den Suchräumen in der Rheinebene überwiegend junge Talfüllungen bzw. pleistozäne Schotter und Sande an. In den im Schwarzwald bzw. im Kraichgau gelegenen Suchräumen stehen überwiegend Gesteine der Abfolge Mittlerer Buntsandstein bis Oberer Muschelkalk an. Überdeckt werden diese Gesteine größtenteils von Löss sowie Löss- und Verwitterungslehm mit im</p>	<p>Die jeweiligen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Die ungefähren Umrisse der genannten geologischen Schichten können dem aktuellen geologischen Kartenwerk entnommen werden. Die Gesteine des Muschelkalks können stellenweise stark verkarstet sein. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell v. a. in den Suchräumen C 6, G I 31, G II 23, H 35 und J 19 zahlreiche weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Mit verkarstungsbedingten Spalten und Hohlräumen im Untergrund, ggf. sogar mit Erdfällen, muss jedoch im gesamten Verbreitungsgebiet der Gesteine des Muschelkalks gerechnet werden. Verkarstungserscheinungen können u. U. von quartären Lockergesteinen so überdeckt sein, dass sie an der Erdoberfläche nicht ohne weitere Untersuchungen erkannt werden können. Rutschungen und setzungsempfindliche Schichten können bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen in Einzelfällen auch unmöglich machen. Zu Rutschungen neigen insbesondere die Gesteine des Oberen Buntsandsteins und des Mittleren Muschelkalks, zu Setzungen neigen insbesondere Auen-, Löss- und Verwitterungslehm. Auch in den anderen Gesteinen oder deren Lockergesteinsauflage können Rutschungen bzw. Setzungen auftreten. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Verkarstung und Hangstabilität empfohlen.</p> <p>Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe: Gemäß Windenergieerlass vom 30.05.2012 nimmt das LGRB erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren Stellung als Träger öffentlicher Belange. Im Zusammenhang mit der Standortsuche für Windkraftanlagen seitens der Regionalverbände und Kommunen hat das LGRB einen neuen Geodaten-Dienst mit Planungsgrundlagen speziell für diesen Nutzerkreis eingerichtet. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht ei-</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>ne rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst in der eigenen GIS-Umgebung. Über den Geodaten-Dienst können die erforderlichen Informationen zur Lage und Ausdehnung von Rohstoffvorkommen für Kommunen kostenlos eingesehen werden.</p> <p>Um diesen Dienst nutzen zu können, ist folgende Vorgehensweise erforderlich: Bestellung des Zugangs zum Dienst Rohstoffvorkommen im Online-Shop unter der URL: http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN. Am darauffolgenden Tag wird eine E-Mail mit den Zugangsdaten und dem Link zur Online-Kartenanwendung zugesendet.</p> <p>Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern der Dienst als WMS-Dienst in die eigene GIS-Umgebung integriert werden soll, ist eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB notwendig.</p> <p>Grundwasser: Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p> <p>Bergbau: Von bergbehördlicher Sicht sind keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Geotopschutz: Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 2 (Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen)</p>	<p>Bau und Kunstdenkmalpflege: Die Denkmalpflege ist durch die Fortschreibung „Windenergie“ ganz erheblich tangiert. Es steht zu befürchten, dass es durch die Ausweisung von Gebieten zur Installation von Windkraftanlagen in zahlreichen Fällen zu gem. § 15(3) DSchG erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung kommen könnte. Die potentielle Betroffenheit der Denkmalpflege haben die bayerischen Kollegen in Hinblick auf die Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller vor kurzem so treffend formuliert, dass sie hier zitiert werden sollen: „Windkraftanlagen können sich auf die Kulturlandschaft im Allgemeinen und im Besonderen auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von denkmalgeschützten Bereichen negativ auswirken. Solche Bereiche sind sog. Landmarken und die Kulturlandschaft prägende Denkmäler, wie u. a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, obertägig sichtbare Grabhügelfelder, der obergermanische-raetische Limes und Burgställe, im weiteren mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen und Ortssilhouetten, vor allem von als Ensemble erkannten und ausgewiesenen Städten und Dörfern. Die Umgebung bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von Windkraftanlagen frei gehalten werden. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist immer vom konkreten Schutzgegenstand abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die Beurteilung erfolgt am Einzelfall durch die Denkmalfachbehörde. (...) Insbesondere bedeutsam ist dies wie hier im Fall der Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Wirkungsraums regional und landesweit bedeutsamer Denkmäler und historischer Kulturlandschaften.“ Den so genannten Umgebungsschutz genießen insbesondere alle gem. §12 oder §28 DSchG geschützten Kulturdenkmale. Für die von Ihnen ausgewiesene Fläche sind dies insbesondere: ➤ Bad Herrenalb, Im Kloster (§12 DSchG) Klosterkirche: langgestreckte, querschifflose Basilika. Erhalten: vorgelagertes Paradies, netzgewölbter Chor von 1478 mit Tumbengrab von Markgraf Bernhard 1431. 1738 Errichtung einer Pfarrei, 1739 Anbau eines Langhauses mit Westturm an den Chor. / Pfarrhaus hinter der Kirche. Ehemals wohl Fruchtspeicher und/oder Infirmierie. / "Altes Schulhaus" daran angebaut. / Profanbau 12. Jh., seit Spätmittelalter als Scheune genutzt, heute Restaurant. / Rathaus in einem Turm der Klosterummauerung. / Schaffnerei/Oberamtei, oft umgebaut, heute Kurverwaltung. / Teile der Um-</p>	<p>In die Untersuchungen im Rahmen des Konzepts des NVK sind die Belange des Denkmalschutzes bereits einbezogen (Schutzgüter Landschaft sowie Kultur-/Sachgüter); die Hinweise zu Einzelobjekten werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Vorgehensweise ist bereits vorgesehen: Im Zuge der Konkretisierung von Suchräumen bzw. Konzentrationszonen wurden Sichtbarkeitsanalysen (2D) erstellt (UB-Steckbriefe). Ergänzend kommen Visualisierungen (Fotos) hinzu. Zur möglichen Betroffenheit von regionalbedeutsamen KD Bedeutung fand 2013 eine Abstimmung mit dem Referat 26 statt. Im Ergebnis wurde noch Untersuchungsbedarf zur Fläche H34 bei Weingarten in Bezug auf die KD Michaeliskapelle und Schloss Obergrombach gesehen. Nunmehr ist die Fläche H34 nicht Bestandteil des Entwurfs des Teil-FNP. Die genannten Daten zur archäologischen Denkmalpflege (2010) liegen der Planungsstelle vor und sind einbezogen. E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>mauerung, 1824 stark in der Höhe reduziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bad Herrenalb, Im Kloster 9 (§28 DSchG) Klosterkrankenhaus, Residenz und herrschaftliches Gästehaus des Abtes, zeitweilig Kornspeicher, ab 1750 evangelisches Pfarrhaus, zugehörig Garten, unter Abt Lukas wohl Umbau, über dem Spitzbogeneingang Wappen des Abtes Lucas von 1533 mit seiner Devise, 12. Jahrhundert mit historischen Veränderungen ➤ Bad Herrenalb, Im Kloster 13, Rathausplatz 7, 9 (§28 DSchG) Evang. Marienkirche mit Paradies und umgrenzter Kirchhof Chor mit Netzgewölbe von 1478, Sakristei um 1250, Langhaus 1739, durchgreifende Erneuerung 1903 durch Oberbaurat Heinrich Dolmetsch, Ausmalung von Hofdekormationsmaler Eugen Woernle, Stuttgart (Sachgesamtheit) ➤ Bad Herrenalb-Bernbach, Bernsteinstraße 2 (§28 DSchG) Evangelische Kirche, längsgerichteter Bau mit Sakristeianbau an der nördlichen Chorseite und Dachreiter mit Glockendach an der Südseite, bezeichnet 1782 über dem Haupteingang, im Mauerwerk an der östlichen Längsseite neben einem Nebeneingang unter Putz Eingang mit Eselsbogen vermauert, eventuell Hinweis auf den Vorgängerbau von 1620 oder eine Spolie aus einer hier von den Bewohnern vermuteten Ebersteinschen Burg, im Innern Orgelprospekt von 1735 aus Ettlingenweier mit einem Werk der Orgelfirma Walcker von 1906, Kanzel und Kreuzifix 18. Jahrhundert, 1962 Innenerneuerung ➤ Bruchsal-Obergrombach (§28 DSchG) Burgruine und Schloss Obergrombach mit Nebenanlagen, Bergfried auf rechteckförmigen Grundriss, hohe Schildmauer, Zwinger mit Schalentürmen, (Sachgesamtheit), 1265 erstmals erwähnt, Kernburg 13. Jahrhundert, von 1311 bis 1803 in Besitz der Fürstbischöfe von Speyer, 1461 Erbauung des vierstöckigen Palas, 1689 zerstört, seitdem Ruine, Schlossgebäude mit Nebengebäuden (z. B. Torhaus) von Damian Hugo von Schönborn 1720-1723 errichtet, 1803 Übergang an Grafen von Ehrenfels, seit 1885 in Besitz der Familie von Bohlen und Halbach ➤ Bruchsal-Untergrombach (§28 DSchG) Wallfahrtskirche St. Michael mit Innenausstattung, Freitreppe nach Westen und angebautem Wohnhaus, an der Außenwand eine Ölberggruppe (Sachgesamtheit), Kapelle durch Kardinal Schönborn 1742-44 auf den Ruinen eines Vorgängerbaus errichtet, Architekt Johann Georg Stahl, Hochaltar Tobias Günther 1792, 1857 restauriert, Ölberggruppe wohl 17. Jahrhundert, Wohnhaus, seit 1878 Ausflugslokal, zweige- 	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>schossiger Putzbau mit Walmdach, 2. Hälfte 18. Jahrhundert</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Karlsruhe-Durlach, Gesamtanlage „Altstadt Durlach“, (§19 DSchG) Gesamtanlage Altstadt Durlach, Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich der historischen Altstadt Durlachs, städtebauliche Grundstruktur mit ovalem Stadtkern der Vorstadt und dem Schlossbereich, große historische öffentliche und private Gebäude, Verlauf von Stadtmauer und Graben, mittelalterliche Parzellierung, von der historischen Bebauung geprägte Straßen und Platzräume mit Profilen, Belägen, Möblierung des öffentlichen Raumes und den Grünbereichen, Gebäudefassaden mit ihrer aus der Parzellengröße und Traufhöhe sich ergebenden Proportionen, Gliederungen, Dachzonen, gestaltete Einzelausbildungen an den Fassaden, Farb- und Materialwahl, Fensterformate, Fensterteilungen und Fensterläden, Tür- und Torflügel ➤ Karlsruhe-Durlach, Reichhardtstraße 24 (§28 DSchG) Turmberg-Ruine, heute Aussichtsturm, Burganlage des 12. Jahrhunderts, 1279 zerstört, Bergfried mit Buckelquadern des späten 13. Jahrhunderts, Treppenturm mit Wendeltreppe des 16. Jahrhunderts, im Turm zwei tonnengewölbte Räume, Zisterne, Turm diente im 15./16. Jahrhundert als Wachturm, damals Bau des rechteckigen Pfeilers zur Aufstellung einer Alarmkanone, 1644 und 1689 ausgebrannt, damals jeweils wieder hergestellt, im späten 19. Jahrhundert Ausbesserung, Rekonstruktion und Hinzufügung von Bauteilen ➤ Marxzell-Burbach, Klostersteige (§28 DSchG) Gutshof Metzlinchwander Hof (Sachgesamtheit), Vierseithof mit Wohnhaus mit Madonna (Giebelnische), Stallteil, kleinere Ökonomiegebäude, Hofmauer (?), Scheune, separatem Backofen und Bauerngarten mit Einfriedungsgrundmauer sowie eingemauerte Wappensteine, massiver, zweigeschossiger, verputzter Wohnaustrakt mit winklig anschließendem Stallanbau, Walmdach, einseitig verkrüppelt, Sandsteinportale und hohes Rundbogenstalltor, 1726-1728 (i) erbaut, Scheune mit rundbogigem Kellerportal von 1885 (i) ➤ Marxzell-Burbach, Klostersteige Kapelle Metzlinchwander Hof (§28 DSchG) Kapelle mit Alleepflanzung, massive Kapelle mit Nische und Satteldach, darin Kruzifix mit Anbetungsgruppe (Maria und Johannesstatue), davor Betschranke (Sandsteinbalustrade), 1713 (i) errichtet ➤ Marxzell-Schielberg, Klosterstraße 7, 8, 9, 11, 12, 14, 17 (§28 DSchG) Kloster Frauenalb, ehem. Benediktinerinnenkloster, E. 12. Jh. gestiftet, im 17./18. Jh. neu angelegt; Klosteranlage mit allen aus Mittelalter und Barock stammenden bauli- 	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>chen Anlagen und Freiflächen, außerdem relevanten, aus der Zeit der frühen touristischen Erschließung stammenden Schichten</p> <p>Die regional bedeutsamen Kulturdenkmale stellen nur einen kleinen Teil aller im Raum befindlichen Objekte dar. Sie werden auf lokaler Ebene durch eine große Zahl weiterer Kulturdenkmale nach dem Baden-Württembergischen Denkmalschutzgesetz ergänzt, die hier nicht alle benannt werden können.</p> <p>Für eine denkmalfachliche Beurteilung zur Klärung der möglicherweise entstehenden Beeinträchtigung von fern- oder/und raumbedeutsamen Kulturdenkmälern sind folgenden Arbeitsschritte notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planungsträger liefert mit Sichtbarkeitsstudien bzw. Sichtbarkeitsanalysen sowohl für die geplanten Windkraftanlagen als auch für die potentiell beeinträchtigten Kulturdenkmale die planerischen Grundlagen. 2. In Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege werden die von Beeinträchtigungen freizuhaltenden Areale und Sichtbezüge festgelegt. 3. Mittels Fotosimulationen stellt der Planungsträger die jeweils kritischen Situationen bildlich dar. 4. Abschließend kann die Denkmalpflege auf der Basis dieser Daten entscheiden, ob gegebenenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern vorliegt und geltend gemacht werden muss. <p>Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen kann aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege problematisch sein.</p> <p>Wir verweisen grundsätzlich auf den einführenden Text der Stellungnahme von der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege und das darin enthaltene Zitat bezüglich der Fortschreibung des Regionalparks Donau-Iller, das in Teilen auch Aspekte der Archäologischen Denkmalpflege formuliert.</p> <p>Archäologische Denkmale befinden sich in großer Anzahl außerhalb der Städte und Siedlungen in ländlichen Bereichen bzw. blieben dort erhalten (vgl. die Zusammenstellung aller Denkmäler nach DSchG §§ 2, 12 und 22 in den am 23. März 2010 übersendeten shape-files an den NVK).</p> <p>Ihre Substanz ist durch die umfangreichen Bodeneingriffe bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie und deren technischer Anbindung in erheblichem Maß gefährdet. Die Folgen sind eine unwiederbringliche Zerstörung des Bodendenkmals oder</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>erheblicher Teile. Daher sollten bei der Lokalisierung solcher Anlagen unbedingte Bereiche mit archäologischen Denkmälern ausgespart werden. Es sind bei weitem nicht alle Bodendenkmäler bekannt und es muss demzufolge immer wieder mit der Aufdeckung neuer Denkmäler im Zuge von Baumaßnahmen und Bodeneingriffen jeglicher Art gerechnet werden. Solche sind der Archäologischen Denkmalpflege unverzüglich zu melden, um eine sachgerechte Freilegung, Dokumentation und Bergung zu gewährleisten (DSchG § 20).</p>	
<p>Regierungspräsidium KA - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -</p>	<p>Im Bereich des NVK liegen der Sonderlandeplatz Linkenheim und das Segelfluggelände Rheinstetten. Im Bereich Linkenheim entnehmen wir der Karte 6 keinen Suchraum/Prüffläche. In der Nähe des Segelfluggeländes Rheinstetten befindet sich der Suchraum B. Die Distanz beträgt ca. 2,7 km zum südlichen Ende der Start- und Landebahn. Damit könnte es notwendig werden, bei der weiteren Verfeinerung der Suchkriterien eine genaue Hindernisbewertung bezüglich der Hindernisfreiflächen dieses Fluggeländes durchzuführen. Bei dem jetzigen Planungsstand ist das noch verfrüht. Das kann der Bewertung der sog. „Steckbriefe“ überlassen werden. Jedenfalls muss auf diesen Standort ein Augenmerk gerichtet bleiben, weil in der tabellarischen Einstufung für dieses Gebiet von einer Bündelung mehrerer WEA-Anlagen die Rede ist. Dies muss wiederum bei der letztendlichen Beurteilung beachtet werden. Wir gehen davon aus, dass wir an dem weiteren Verfahren beteiligt bleiben. Im Bereich NVK liegen noch mehrere Hubschrauberlandeplätze bei Krankenhäusern. In deren Umgebung sind jedoch keine Suchräume eingezeichnet.</p>	<p>Der Segelflugplatz Rheinstetten-Forchheim wurde mit der Platzrunde plus Abstand 100m bereits bei der Abgrenzung der Suchräume berücksichtigt. Im Bereich der genannten Landeplätze enthält der Teil-FNP keine Darstellungen von Windnutzungsflächen. E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>
<p>Regierungspräsidium KA - Abt. 5 - Umwelt -</p>	<p>1. Windhöffigkeit Auf Karte „3_Windnutzungsgebiete.pdf“ wird die Windhöffigkeit in 100m Höhe gem. Windatlas Baden-Württemberg „korrigiert um +0,25s/m“, also mit einem Zuschlag dargestellt. Die Notwendigkeit und Höhe eines Zuschlags wird in den uns vorliegenden Unterlagen nirgends begründet. Ein nun erkennbarer Effekt ist, dass Flächen, deren Windhöffigkeit gem. Windatlas nicht einer bedingten Nutzbarkeit zuzuordnen wären, als bedingt nutzbar durch Windenergie dargestellt werden, abgesehen davon, dass ev. auch Flächen mit bedingter Nutzbarkeit gem. Windatlas nun als gut nutzbar dargestellt sind. Durch den Zuschlag werden somit die zur Windenergie nutzbaren Bereiche im Planungsraum überzeichnet. Dieses Vorgehen hat immense Auswirkungen für die derzeit als Windnutzungs-</p>	<p>zu 1.) Mit der gewählten Vorgehensweise, die sich an den Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE) orientiert, wurden große Teile des NVK-Gebiets aufgrund mangelnder Windhöffigkeit für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Wie im WEE beschrieben ist der Windatlas als hinreichend genaue Datengrundlage anzusehen; die „räumliche Auflösung ist sehr hoch und die Methodik valide. (...) Die Unsicherheiten... betragen in einer Höhe von</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>gebiete abgegrenzten Suchräume und ist aus unserer Sicht bedenklich, zumal die methodischen Unschärfen der Windgeschwindigkeits-Modellierungen nicht nur positiv ausgelegt werden können (man könnte ebenso gut mit Abschlägen arbeiten!). Sinnvoll wäre es, aktuelle und wissenschaftlich anerkannte Detailgutachten oder konkrete Messungen für die Region oder Teilregionen (Suchräume) als ergänzende Datengrundlage vorzulegen, die den Zuschlag von +0,25m/s bei der Windhöflichkeit für jedes Vorschlagsgebiet begründen (s. auch Windenergieerlass) oder stattdessen mit den Daten aus dem Windatlas ohne Zu- oder Abschläge (s.o.) zu arbeiten. Dabei könnten durchaus für eine erste Auswahl auch „Schwachwindstandorte“ von 5-5,25m/s in 100m Höhe in die Planungen einbezogen und dargestellt werden.</p> <p>Die Windhöflichkeit ist ohne Zuschlag in folgenden Gebieten (Nummerierung lt. Karte Nr. 6: Prüfflächen) gem. Windatlas geringer als 5,25m/s: 1, 3, 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 36, 38, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47.</p> <p>Als Fazit folgt daraus: Für 35 der 47 Gebiete liegt die Windhöflichkeit unter einem Wert von 5,25m/s in 100m Höhe und für diese wäre daher eine weitere Betrachtung als Windenergiegebiete / Suchräume / Konzentrationszonen zu verwerfen, insbesondere wenn mit mittleren und größeren Konflikten zu rechnen ist. Hilfreich ist sicherlich die Überprüfung der eher „schwachwindigen“ Standorte mit den digital zur Verfügung stehenden bisherigen 60 und 80 Prozent Referenzertragsflächen des Energieeinspeisegesetzes hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit.</p> <p>2. Zu den einzelnen Konzentrationszonen / Suchräumen Es folgen Anmerkungen zu den einzelnen Suchräumen. Auf die Probleme der Windhöflichkeit (s.o.) wird dabei i.d.R. nicht mehr weiter eingegangen. Für alle Suchräume sind die unter 3. und 4. folgenden gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.</p> <p>A: - B: einige Teilflächen von B grenzen direkt an das NSG Allmendäcker an. Schutzzweck ist u.a. auch Schutz von Vogelarten. Die Grenze der Konzentrationszone ist so anzupassen, dass ein Vorsorgeabstand von 200m eingehalten wird (siehe auch Windenergie-Erlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012).</p>	<p>100m +/- 0,2 bis 0,4m/s.“ (WEE, Kap. 4.1) Um aufgrund dieser Unsicherheiten nicht Bereiche zu frühzeitig auszuschneiden, wurde im Konzept ein Aufschlag von +0,25m/s vorgenommen. Dieser Aufschlag ist auch im Hinblick auf technische Weiterentwicklungen mit Effizienzsteigerungen der Anlagentechnik gerechtfertigt. Diese methodische Festlegung erfolgte in Übereinstimmung mit dem RVMO. Ein Abschlag der Windatlas-Werte wäre dagegen mit einer Einengung der Untersuchungskulisse verbunden und als mögliche „Verhinderungsplanung“ eher angreifbar. In der weiteren Vertiefung des Konzeptes wird die Windhöflichkeit bei jeder Flächenbetrachtung einbezogen. Flächen, die bei nur „bedingter“ Windhöflichkeit eine hohe Konfliktdichte aufweisen, erhalten entsprechend ungünstigere Gesamtbewertungen.</p> <p>Die Flächen mit einem 60% Referenzertrag sind ausschließlich im östlichen Bereich des NVK, der Vorbergzone zu finden. Sie entsprechen den Bereichen mit einer Windhöflichkeit ab 5,25m/s. Im Bereich der Fläche 35 wird der 60% Referenzertrag erreicht, wogegen im Bereich der Fläche Nr. 47 (im Rheintal) dieser nicht erreicht wird. Bereiche mit einem 80% Referenzertrag sind im Nachbarschaftsverband Karlsruhe nicht zu finden.</p> <p>E: Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 2)</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>C: Nr. 7; die Fläche befindet sich im Bereich des Vorsorgeabstands um das Vogelschutzgebiet „Kälberklamm und Hasenklamm“ (Vorkommen von Wanderfalke, Schwarzspecht). Detaillierte Untersuchungen der Avifauna (saP und FFH-VP) sind aus unserer Sicht schon zum jetzigen Zeitpunkt notwendig (s. u. Nr. 4).</p> <p>D: Nr. 8; Flächenstreichung wird empfohlen, da eine Windhöflichkeit > 5,25m/s nicht gegeben ist sowie rechtliche Restriktionen durch das LSG 2.15.060 auftreten können.</p> <p>E: -</p> <p>F: Nr. 26 und 28; Flächenstreichung wird empfohlen, da eine Windhöflichkeit > 5,25m/s nicht gegeben ist sowie rechtliche Restriktionen durch das LSG 2.15.060 auftreten können. Außerdem gibt es für die Flächen 25, 26 und 28 Überschneidungen mit einem FFH-Gebiet mit dem Vorkommen von Fledermausarten. Werden die Flächen weiter verfolgt, kann nur mit einer FFH-VP ermittelt werden, ob eine Realisierung möglich ist.</p> <p>G I: Nr. 31; Flächeneinschränkung notwendig aufgrund rechtlicher Restriktionen durch das LSG 2.15.056. Der Aussage des Gutachters schließen wir uns an. Zudem wird ein nationaler Wildtierkorridor durchschnitten.</p> <p>G II: Nr. 23; Flächenstreichung wird empfohlen, da eine Windhöflichkeit >5,25m/s nicht gegeben ist sowie rechtliche Restriktionen durch das LSG 2.15.056 auftreten können.</p> <p>H: -</p> <p>I: Die Aussagen der Gutachter („Umsetzung fraglich“) sollten schon jetzt dazu führen, auf eine weitere Bearbeitung des Suchraums I zu verzichten, zumal eine Teilüberschneidung mit einem FFH-Gebiet mit windkraftempfindlichen Fledermausarten vorliegt.</p> <p>J: Nr. 15-19; Flächenstreichung wird empfohlen, da eine Windhöflichkeit >5,25m/s nicht gegeben ist sowie rechtliche Restriktionen durch das LSG 2.15.032 auftreten können. Zudem wird ein Wildtierkorridor durchschnitten.</p> <p>K: Flächenstreichung wird zwingend empfohlen, da eine Windhöflichkeit >5,25m/s nicht gegeben ist, rechtliche Restriktionen durch das LSG 2.15.019 auftreten können, ein FFH-Gebiet mit windkraftempfindlichen Arten sowie ein Ramsar-Gebiet und Vogelschutzgebiet benachbart sind. Siehe dazu auch die unter Ziffer 3 erwähnte Rechtsprechung. Sollte diese Fläche weiterverfolgt werden, kann nur eine detaillierte Artenschutzrechtliche Prüfungen (Avifauna, Fledermäu-</p>	<p>Die Anmerkungen und Empfehlungen zu den Einzelflächen bzw. Suchräumen werden im weiteren Verfahren geprüft. In der weiteren Vertiefung des Konzeptes werden die aufgeführten Aspekte im Modul II, Arbeitsschritte 4f einbezogen.</p> <p>zu Suchraum B, NSG Allmendäcker: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lagen keine Kenntnisse über die vorkommenden Vogelarten und ihre Windenergieempfindlichkeit vor. Ein 200m-Puffer um NSG ist auf Bauleitplanungsebene nicht generell einzuhalten (vgl. Kap. 4.2.2 WEE).</p> <p>Zu 2 und 3) In der weiteren Vertiefung des Konzeptes werden die aufgeführten Aspekte im Modul II, Arbeitsschritte 4f geprüft und einbezogen. Die Vielzahl der Konflikte, insb. die Aspekte des Artenschutzes, waren näher zu untersuchen. Der Entwurf des Teil.FNP stellt außer Fläche F27 keine weitere Fläche als Konzentrationszone für die Windenergie dar.</p> <p>zu 4) Die Dokumente und Hinweise der LUBW/ MLR sind bekannt. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung für windkraftempfindliche Vogelarten wurde 2013 durchgeführt. Für Fläche F27 wird ein geringes bis mäßiges Konfliktpotenzial angenommen.</p> <p>Kartendarstellungen: Die Kartendarstellungen der Restriktionen sollten als Überblick über die uns bereits vorhandenen Daten dienen. Ziel war es u.a., evt. zusätzliche Datengrund-</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>se) und eine FFH-VP Aufschluss darüber geben, ob die Fläche tatsächlich geeignet ist. Der Gutachter selbst sieht eine Umsetzung schon jetzt als fraglich an. Dieser Einschätzung schließen wir uns an.</p> <p>3. Habitatschutz: Das Verbot, die Erhaltungsziele von <u>Natura 2000-Gebieten</u> erheblich zu beeinträchtigen, gilt zunächst innerhalb der Schutzgebiete. Der VGH Baden-Württemberg hat aber schon früh klargestellt, dass das Schutzregime des § 34 Abs. 2 BNatSchG auch bei erheblichen Beeinträchtigungen greift, die ihre Ursache zwar außerhalb des Schutzgebiets haben, sich aber auf das Gebiet auswirken (VGH BW 29.11.2002 - <u>5 S 2312/02</u> - juris Rn. 12). Eine ein <u>Vogelschutzgebiet</u> beeinträchtigende Wirkung kann insbesondere dann von einer Windkraftanlage ausgehen, wenn sie die Gefahr einer Verriegelung des Gebiets mit sich bringt (<u>Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. Juli 2009 – 8 A 2357/08 – juris Rn. 124</u>) bzw. eine Barrierewirkung dergestalt entfalten, dass Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 24. März 2003 - <u>1 LB 3571/01</u> - juris Rn. 49), oder wenn sie aufgrund von Ausweichbewegungen der Vögel zur Verlängerung von Pendelflügen zwischen Schlaf-, Nahrungs- und Komfortplätzen führen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, mit der Folge eines erhöhten Energiebedarfs, welcher bei Nahrungspässen zu einer erhöhten Sterblichkeit führen kann (<u>Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3. August 2010 – 8 A 4062/04 – juris Rn. 148</u>).</p> <p>Eine ein <u>FFH-Gebiet</u> beeinträchtigende Wirkung kann insbesondere dann von einer Windkraftanlage ausgehen, wenn sie die Gefahr des Fledermausschlages signifikant erhöht. Hieraus kann sich die Notwendigkeit eines nächtlichen Abschaltregimes ergeben, was sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit auswirken würde.</p> <p>Daraus folgt, dass auch Windkraftstandorte außerhalb, aber in der Nähe von Vogelschutzgebieten mit windkraftempfindlichen Vögeln und von FFH-Gebieten mit windkraftempfindlichen Fledermausvorkommen entweder einer genaueren Überprüfung unterzogen werden müssen oder die Flächen wegen des Konfliktpotentials zu streichen sind.</p> <p>4. Artenschutzrechtliche Aspekte Hinsichtlich des weiteren Vorgehens verweisen wir im Hinblick auf artenschutzrechtliche</p>	<p>lagen abzufragen. Da sich in manchen pot. Windnutzungsgebieten sehr viele Restriktionen überlagern, kam es zu der erschwerten Lesbarkeit. Insbesondere trifft dies zu, wenn nicht nur die jeweiligen Ausschnitte der pot. Windnutzungsgebiete betrachtet werden, sondern gesamträumlich gearbeitet wird. Eine Vereinfachung der Datenbereitstellung ist bereits für die Offenlage in 9/2012 erfolgt. Zum Entwurf des Teil-FNP ist das Planwerk überarbeitet.</p> <p>Für die Beteiligungsverfahren im folgenden FNP-Verfahren wird die Verwendung von Datenträgern erwogen.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Prüfungen auf folgende Dokumente des MLR bzw. der LUBW, die den Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012, Az. 64-4583/404, Nr. 5.6.4.2.4. ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP). Das Formblatt kann unter dem Link http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/103384/Artenschutzformular_Endfassung_09_05_2012.pdf?command=downloadContent&filename=Artenschutzformular_Endfassung_09_05_2012.pdf heruntergeladen werden. • Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Das Dokument ist erhältlich unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de -> Natur und Landschaft -> Artenschutz -> Windkraft und Naturschutz <p>Es wird dringend angeraten, die fachlichen Hinweise entsprechend der dort dargestellten Abstufungen auch für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen (Konzentrationszonen) und Bebauungsplänen für Windenergieanlagen anzuwenden. Analog zu den Vogelarten raten wir weiterhin dazu, entsprechende Recherchen und Untersuchungen schon jetzt für die Artengruppe der Fledermäuse in den geplanten Konzentrationszonen / Suchräumen durchführen zu lassen. Die LUBW arbeitet derzeit an entsprechenden Planungshilfen und Erfassungsstandards. Über die Verfügbarkeit entsprechender Dokumente zu den Fledermäusen und weiterer Planungshilfen der LUBW bitten wir Sie, sich laufend selbst zu informieren. Die Planungshinweise der LUBW zum Thema „Windkraft und Naturschutz“ sind bzw. werden im Internet unter http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/ veröffentlicht. Wir weisen darauf hin, dass für die infrastrukturellen Maßnahmen (Zuwegung, Baufeld etc.) zusätzlich zu Vögeln und Fledermäusen alle FFH-Anhang IV-Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.</p> <p>Für den weiteren Beteiligungsprozess bitten wir jeweils um Zusendung der vollständigen Planunterlagen auf Datenträger anstatt der Option einer mühsamen zusätzlichen Datenbeschaffung über Download auf Nachfrage und zeitlicher Befristung des Downloads. Die</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Karten sind in der derzeitigen Aufbereitung schwer lesbar (insbesondere die verwendeten Schraffuren, verwendeten Farben). Wir empfehlen, das Kartenlayout entsprechend zu optimieren.</p>	
<p>RVMO</p>	<p>Insgesamt legen der NVK und der Regionalverband ihren Planungen ähnliche Kriterien zugrunde. Die Unterschiede ergeben sich insbesondere daraus, dass beim NVK auch Standorte für Einzelanlagen mit untersucht werden.</p> <p><u>Tabukriterien</u> Bei den Ausschlusskriterien zeigen sich geringfügige Unterschiede im Vergleich zu den diesbezüglichen Kriterien in der Planung des Regionalverbandes (Stand: 12.07.2012). Die Abstandsflächen für den Schallschutz werden im NVK-Konzept differenziert betrachtet, je nachdem, wie viele Windenergieanlagen vorgesehen sind (eine oder mehr als drei Anlagen). Die Abstände für Flächen mit Immissionsgrenzwerten von 35 dB(A) nachts (TA Lärm) sind für drei Anlagen mit 1.100 m etwas größer gewählt als im Konzept des Regionalverbandes. Die Abstände zu den Standorten für Einzelanlagen liegen hingegen unter den Ansätzen des Regionalverbandes (500 m/300 m/150 m gegenüber 700 m/500m /300 m). Der Regionalverband strebt zusätzlich einen Abstand von 500 m von störungsempfindlichen Grün- und Erholungsflächen wie z. B. Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen an. Diese Unterschiede werden aber - vor allen wenn von Standorten für mehrere Anlagen ausgegangen wird - nur zu geringfügig verschiedenen Abgrenzungen der Suchräume zwischen RVMO und NVK führen. Die Abgrenzungen können im Detail im weiteren Verfahren abgestimmt werden.</p> <p>Im Bereich der Infrastruktur geht die Planung des NVK von einem Abstand zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von Abständen in der Größenordnung 40/20/20/15 m vom Fahrbahnrand aus. Der Regionalverband hat hier die Bauverbote nach Bundesfernstraßengesetz (§ 9) und Straßengesetz Baden-Württemberg (§ 22) angesetzt, was Abstände von 100/40/40/30 m zur Folge hat. Im Bereich luftverkehrliche Restriktionen hat der NVK eine Platzrunde (inkl. 100 m Abstand) um das Segelfluggelände Rheinstetten einbezogen, die beim RVMO bislang nicht berücksichtigt wird, weil das Regierungspräsidium Karlsruhe zu den Platzrunden erst im Beteiligungsverfahren Stellung nehmen möchte. Der Abstand zum Schutz von Freileitungen wird in beiden Konzepten mit 100 m angesetzt. Die Nachttiefflugstrecken möchte der Nachbarschaftsverband ähnlich wie der Regionalverband erst im Rahmen der Behördenbeteiligung berücksichtigen,</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, abweichende Anwendungen von Abstandsflächen u.ä. im weiteren Verfahren geprüft. In der weiteren Vertiefung des Konzeptes werden die aufgeführten Aspekte im Modul II, Arbeitsschritte 4f einbezogen.</p> <p>Die Abstände zu den aufgeführten Straßen werden analog zum RVMO gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 22 Straßengesetz BW angewendet. Die Darstellung bzgl. der Landes- und Kreisstraßen erfolgt allerdings erst in der Detailplanung der Konzentrationszonen.</p> <p>Die Flächen für den Rohstoffabbau werden als Prüf- und Restriktionsflächen berücksichtigt.</p> <p>Der Konzeption des NVK liegen die gleichen bzw. ähnliche Kriterien zugrunde. Sie sind als Prüf- und Restriktionskriterien der Kriterientabelle zu entnehmen.</p> <p>Es wurden zunächst Freiraumfestlegungen einbezogen, die einem Bau von WEA entgegenstehen (Grünzäsur; Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege). Die anderen Freiraumfestlegungen werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>da hierzu bislang noch keine räumlichen Daten vorliegen. Wir möchten darauf hinweisen, dass nach Aussage des Staatssekretärs im Verteidigungsministerium, Christian Schmidt, vor dem Bundestag das militärische Nachttiefflugsystem grundsätzlich kein Hindernis für die Errichtung von Bauvorhaben bis zu einer Höhe von 213 m mehr darstellt. Den Auszug der BT-Drucksache 17/10012 (Seite 56/57) haben wir Ihnen in der Anlage beigelegt.</p> <p>Flächen für die Rohstoffsicherung werden im Konzept des NVK bislang nicht berücksichtigt. Hier sind insbesondere die als Ziele der Raumordnung festgelegten Abbaustandorte/Konzessionen für oberflächennahe Rohstoffe, Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffvorkommen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass der Regionalverband derzeit den Regionalplan in diesem Bereich fortschreibt und sich nach der erfolgten Offenlage noch Änderungen ergeben können.</p> <p>Für den Freiraum- und Naturschutz sind im Konzept des NVK weitgehend die gleichen Restriktionen berücksichtigt wie beim RVMO.</p> <p><u>Konfliktkriterien</u> Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in seiner Konzeption zusätzlich folgende Konfliktkriterien berücksichtigen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biototypenkomplexe des Offenlandes von sehr hoher Bedeutung • Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan) • Landschaften von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild) • Große unzerschnittene Räume mit hoher Eignung für die landschaftsgebundene, stille Erholung • Kulturdenkmale im Außenbereich mit regionaler Bedeutung • Überschwemmungsgebiete • Böden von überregionaler oder regionaler Bedeutung • Regionale Grünzüge (Regionalplan) • Grünzäsuren (Regionalplan) • Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung (Vorrangflur Stufe I) <p><u>Datengrundlage und daraus resultierende Bewertung von Suchflächen</u> Bei der Bewertung des NVK wurden verschiedene Freiraumfestlegungen des Regional-</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>plans Mittlerer Oberrhein nicht einbezogen. Beispiele wie die schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, Stufe I und Stufe II, die schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung (Erholungsgebiet), die schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft und die Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p><u>Regionalplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz</u> Wir regen an, zum Umgang mit den aufgeführten Zielen und Grundsätzen im Einzelnen ein Gespräch zu führen, sobald sich die Standortauswahl weiter konkretisiert hat. Themen sind dabei aus unserer Sicht insbesondere die Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Freiraumfestlegungen (insbesondere Alternativprüfungen) und die Minimierung von unumfänglichen Inanspruchnahmen (insbesondere Detailabgrenzungen). Zur Bedeutung der zielförmigen Freiraumfestlegungen haben wir eine Übersicht erstellt. Sie umfasst die den Freiraum schützenden Festlegungen, die zielförmig formuliert und damit bindend sind. Dazu verweisen wir auf unser Schreiben vom 24.07.2012, dessen tabellarische Darstellung wir Ihnen als Anlage nochmals beigefügt haben.</p> <p>Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 und Teilfortschreibung „Windenergie“ Der Planungsausschuss des RVMO hat am 16.03.2011 beschlossen, den Regionalplan im Bereich „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ fortzuschreiben. Auf der Basis des Entwurfs des Windenergieerlasses der Landesregierung wurde am 01.02.2012 ein erster Kriterienkatalog beschlossen, der im Mai 2012 nach dem Erlass der Verwaltungsvorschrift ergänzt und angepasst wurde.</p> <p>Auf dieser Basis grenzt die Verwaltung derzeit potenzielle Suchräume für die Windenergienutzung ab und wählt in einem mehrstufigen Auswahlverfahren die aus regionaler Betrachtung besten Vorranggebiete aus.</p> <p>Nach § 1 IV BauGB werden die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung (z. B. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie) angepasst. Insofern müssen im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete in die Flächennutzungsplanung übernommen werden. Wegen der zeitlichen Parallelität und inhaltlichen Verknüpfung der Planungsverfahren von NVK und RVMO sollte der weitere Auswahlprozess für die Standorte eng abgestimmt werden. Dafür bietet der Planentwurf des NVK eine gute Grundlage. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind alle Suchräume des RVMO auch aktuelle Diskussionsgrundlage</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	im Flächennutzungsplanverfahren des NVK.	
Stadt Bruchsal	<p>Die zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegten Unterlagen stellen einen Zwischenbericht dar, der in der weiteren Bearbeitung entsprechend dem Arbeitspapier voraussichtlich noch erheblichen Veränderungen unterliegt. Insofern geht die Verwaltung der Stadt Bruchsal davon aus, dass im Verfahren zur Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes eine weitere Beteiligung erfolgt.</p> <p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass die aus dem Windatlas des Landes Baden-Württemberg entnommenen Windgeschwindigkeiten für den Planbereich pauschal um 0,25 m/sec. erhöht wurden. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist der im Windatlas angegebene Unsicherheitsfaktor bei der Berechnung der Windgeschwindigkeiten im vorgegebenen Raster. Nach dem Windatlas gilt der Unsicherheitsfaktor für die angegebenen Windgeschwindigkeiten aber in beide Richtungen. Dies bedeutet, dass die angegebene Geschwindigkeit um den Unsicherheitsfaktor größer oder kleiner sein kann. Die vorgenommene Erhöhung kann deshalb zu Fehlinterpretationen bei Bürgern und Investoren führen, weil die tatsächliche Windgeschwindigkeit zu der im FNP dargestellten Geschwindigkeit um bis zu 0,5 m/sec. abweichen kann.</p> <p>Die Stadt Bruchsal ist von der überwiegenden Anzahl der Prüfflächen innerhalb des Plangebietes des Nachbarschaftsverbandes nicht betroffen. Eine Betroffenheit kann sich durch die Ausweisung der Prüfflächen 34, „Pfadberg“ und 35 „Katzenberg und Hinterkatzenberg“ als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ergeben.</p> <p>Die beiden Flächen liegen auf der Gemarkung Weingarten am unmittelbaren Gemarkungsrand zu den Stadtteilen Untergrombach und Obergrombach. Nach dem derzeitigen Stand der Bearbeitung werden um die Siedlungsflächen aufgrund der zu erwartenden Schallemissionen der Windenergieanlagen Abstände von 500 m eingehalten, um den erforderlichen Immissionsschutz sicherzustellen. Hierbei wird offensichtlich nicht zwischen Allgemeinen Wohngebieten und Reinen Wohngebieten differenziert. Das erforderliche einzuhaltende Schutzziel der beiden Gebietsarten für den Nachtzeitraum liegt bei Allgemeinen Wohngebieten bei 40 dB(A) und bei Reinen Wohngebieten bei 35 dB(A). Aufgrund der unterschiedlichen Lärmgrenzwerte für beide Gebietsarten sollte aus Sicht der Stadt Bruchsal deshalb entweder eine Differenzierung vorgenommen oder bei der Festlegung der einzuhaltenden Abstände der geringere Lärmgrenzwert zu Grunde gelegt werden. Die betroffenen Wohngebiete in den Stadtteilen Untergrombach und Obergrombach sind nach den Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne bzw. der tatsächlichen Art der baulichen Nutzung als Reine Wohngebiete zu bewerten.</p>	<p>Windatlas: „Die Unsicherheiten... betragen in einer Höhe von 100m +/- 0,2 bis 0,4m/s.“ (WEE, Kap. 4.1) Um aufgrund dieser Unsicherheiten nicht Bereiche zu frühzeitig auszuschneiden, wurde im Konzept ein Aufschlag von +0,25m/s vorgenommen. Dieser Aufschlag ist auch im Hinblick auf technische Weiterentwicklungen mit Effizienzsteigerungen der Anlagentechnik gerechtfertigt. Diese methodische Festlegung erfolgte in Übereinstimmung mit dem RVMO. Ein Abschlag der Windatlas-Werte wäre dagegen mit einer Einengung der Untersuchungskulisse verbunden und als mögliche „Verhinderungsplanung“ eher angreifbar.</p> <p>Der Entwurf des Teil-FNP Windenergie beinhaltet keine Flächendarstellung für die Windenergie in den genannten Bereichen.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle												
	<p>Den vorgesehenen weiteren Arbeitsschritten zur Erstellung des Teilplanes Windenergie ist zu entnehmen, dass zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte und darüber hinaus gehender planerischer Vorsorge zur Vermeidung von Lärmkonflikten durchaus auch Schutzabstände von bis zu 1.500 m eingehalten werden sollen. Eine Entscheidung hierüber steht aber noch aus und ist der Abwägung vorbehalten. Sofern Abstände in diesen Größenordnungen zu bestehenden Siedlungsflächen eingehalten werden, wäre eine Ausweisung der Fläche 35 „Katzenberg und Hinterkatzenberg“ sowie der Fläche 34 „Pfadberg“ nicht mehr möglich bzw. hinsichtlich der Flächengröße erheblich eingeschränkt.</p> <p>Auch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal erarbeitet derzeit gerade einen sachlichen Teilplan Windenergie. Nach dem derzeitigen Stand der Bearbeitung ist nicht vorgesehen, im Nahbereich zum Plangebiet des NVK Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen. Sofern sich dies im Zuge der weiteren Bearbeitung ändern sollte, werden wir Sie umgehend darüber in Kenntnis setzen.</p> <p>Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Stadt Bruchsal nicht abgegeben.</p>													
<p>Stadt Bretten</p>	<p>Die Gemeinden Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Sulzfeld, Walzbachtal und die Stadt Bretten (Mittelbereich Bretten) haben sich zu einer interkommunalen Planungsgemeinschaft in Sachen Windkraftplanung zusammengeschlossen. Die Federführung obliegt der Stadtverwaltung Bretten. Die erforderlichen Untersuchungen werden durch das Ingenieurbüro Blaser aus Esslingen durchgeführt.</p> <p>Zum heutigen Zeitpunkt hat das Ingenieurbüro Blaser im Mittelbereich Bretten 18 Suchräume für die Windkraftnutzung ermittelt, welche zum Teil mit Restriktionen aus Natur- und Landschaftsschutz belegt sind. Die ermittelten Suchräume bedürfen einer weiteren, tieferen Untersuchung, welche nun beginnt.</p> <p>Bei der Ermittlung der Suchräume wurden im 1. Schritt folgende Vorsorgeabstände für den Siedlungsbereich zu Grunde gelegt, daneben bestehen weitere Tabuzonen/Restriktionen:</p> <table border="0" data-bbox="414 1220 1489 1396"> <tr> <td>Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten</td> <td>1000 m</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Wohngebiete</td> <td>700 m</td> </tr> <tr> <td>Misch-, Dorf- und Kerngebiete</td> <td>500 m</td> </tr> <tr> <td>Wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich</td> <td>500 m</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiete</td> <td>300 m</td> </tr> <tr> <td>Sondergebiete und Gebiete für den Gemeinbedarf</td> <td>300 m</td> </tr> </table>	Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	1000 m	Allgemeine Wohngebiete	700 m	Misch-, Dorf- und Kerngebiete	500 m	Wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich	500 m	Gewerbegebiete	300 m	Sondergebiete und Gebiete für den Gemeinbedarf	300 m	<p>Die Erläuterungen zum Stand der Planung einschließlich der genannten Vorsorgeabstände zu Siedlungen werden zur Kenntnis genommen. Eine interkommunale Abstimmung mit benachbarten Gemeinden ist auch seitens der Planungsstelle beabsichtigt.</p> <p>Der bisherige Planungsstand sieht einen Abstand von 750m zu Wohngebieten vor, der sich auf die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm von 40 dB(A) unter Annahme von Referenzanlagen begründet. Im weiteren Planungsverlauf sollen grundsätzlich erweiterte Vorsorgeabstände der Konzentrationszonen z.B. zu allg. Wohngebieten von 1.000 m angewendet werden, zu Splittersiedlungen 750m, in begründeten Einzelfällen können größere Abstände angesetzt werden; dabei sind - wie bisher - auch Siedlungsflächen benachbarter Gemeinden zu berücksichtigen.</p> <p>Der Entwurf des Teil-FNP Windenergie beinhaltet keine Flächendarstellung für die Windenergie in den genannten Bereichen.</p>
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	1000 m													
Allgemeine Wohngebiete	700 m													
Misch-, Dorf- und Kerngebiete	500 m													
Wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich	500 m													
Gewerbegebiete	300 m													
Sondergebiete und Gebiete für den Gemeinbedarf	300 m													

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen 300 m</p> <p>Ob eine Änderung der bisherigen Vorsorgeabstände, auch im Hinblick mit angrenzenden Planungsregionen, erforderlich ist, werden die noch anstehenden Beratungen in den politischen Gremien und die einzelnen Beteiligungsstufen des Bauleitplanverfahrens zeigen. Im Grenzbereich zum Nachbarschaftsverband Karlsruhe befinden sich die Suchräume Nummer 16, 17, 18, 15 a und 15 b (siehe Übersichtskarte und Detailkarten/Luftbilder) des Mittelbereichs Bretten. Die Prüfflächen Nummer 17-19 sowie 31-34 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe befinden sich wiederum im Grenzbereich zum Planungsraum Mittelbereich Bretten. Diese grenznahen potentiellen Windkraftflächen bedürfen einer Abstimmung im Detail. Eine Abstimmung zwischen dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe und der Planungsgemeinschaft Mittelbereich Bretten, u.a. bezüglich der Vorsorgeabstände ist im weiteren Verfahren deshalb unabdingbar.</p> <p>Wünschenswert wäre bei benachbarten Planungsregionen eine einheitliche kartographische Darstellung um eine bessere Lesbarkeit der Karten zu erreichen.</p> <p>Von den Windkraftplanungen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe werden keine Beeinträchtigungen der Stadt Bretten erwartet.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Stellungnahmen und um weitere Beteiligung am Verfahren. Für persönliche Abstimmungstermine stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Sobald unsere Planungen soweit sind, werden wir Sie am Verfahren beteiligen.</p>	<p>E: Kenntnisnahme.</p>
<p>Stadt Karlsruhe Untere Verwaltungsbehörde</p>	<p>Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hatte die Stadt Karlsruhe um Stellungnahme zu den als Zwischenergebnis ermittelten Suchräumen/Prüfflächen für Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen sowie um umweltrelevante Informationen im Hinblick auf die Planung gebeten. Hierzu können wir derzeit lediglich im Rahmen unserer landesbehördlichen Zuständigkeit innerhalb des Stadtkreise Karlsruhe zu den einzelnen Belangen und Suchräumen Stellung nehmen, da eine Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gebietskörperschaft in der Kürze der uns gesetzten Frist nicht in den gemeinderätlichen Gremien beraten werden konnte. Auch die Stellungnahmen einzelner Ortsverwaltungen stehen noch aus.</p> <p>Zu der vom Büro Hage + Hoppenstedt und Partner erarbeiteten vorläufigen Flächenkulisse für Suchräume/Prüfflächen können wir aus behördlicher Sicht Folgendes anmerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Suchräume für Konzentrationszonen</u> In der Beschreibung zur Vorgehensweise ist in Absatz 1 aufgeführt, dass der aktuelle 	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Bearbeitungsstand das Ergebnis von Modul 1 Stufe 3 sei, also der Verschneidung von Flächen mit relevanter Windhöflichkeit mit den "nicht zur Verfügung stehenden Gebieten". Hierzu wurde auch eine Tabelle erstellt, in der alle potentiell möglichen Windnutzungsgebiete aufgelistet und bereits bekannte Restriktionen aufgeführt sind. Gleichzeitig wurde mit dieser Tabelle bereits eine Abstufung innerhalb der Suchräume vorgenommen (Kategorie I bis III) und einzelne Gebiete wegen unterschiedlicher Kriterien aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, so dass hierfür im weiteren Verfahren keine Steckbriefe mehr erstellt werden sollen. Diese Abschichtung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend klar dargelegt bzw. die maßgeblichen Kriterien sind nicht in einheitlicher und nachvollziehbarer Weise angewandt worden. So befinden sich beispielsweise sowohl bei den weiter zu untersuchenden Flächen als auch bei den auszuschließenden Gebieten Flächen, die Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete mit windempfindlichen Arten umfassen oder innerhalb des Vorsorgeradius um Naturschutzgebiete liegen. In manchen Fällen wurden diese als Suchräume empfohlen in anderen aufgrund der naturschutzrechtlichen Restriktionen aber von der weiteren Planung ausgenommen.</p> <p>2. <u>Zu den Suchräumen auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe im Einzelnen</u></p> <p>2.1 Suchraum A</p> <p>2.1.1 Allgemeines zum Suchraum Der Suchraum liegt zwischen den Raffinerien und dem Siedlungsgebiet Knielingen und damit in einem Spannungsfeld von Auswirkungen gewerblicher Nutzung einerseits und Erholungsfunktion der freien Landschaft für die Bewohner in der Umgebung andererseits. Außerdem ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für diesen Bereich zum Teil gewerbliche Nutzung dargestellt und in unmittelbarer Nähe zum Suchraum befinden sich genehmigte Außenbereichsvorhaben. Mögliche Nutzungskonflikte und wechselweise Beschränkungen sollten im weiteren Verfahren geprüft werden.</p> <p>2.1.2 Naturschutzrechtliche Belange Die naturschutzfachliche Datenlage für die Gebiete 1, 1 A, 1 B in der Knielinger Feldflur ist relativ begrenzt. Bekannt ist eine seit Jahren etablierte Saatkränkenkolonie im Gewann „Vorderes Bruch“. Die naturschutzfachliche Bedeutung des Ge-</p>	<p>Zu 1) Die beschriebene Abschichtung diene als erste Grobeinschätzung der Flächen bei der Ermittlung von Suchräumen; die Bedenken werden berücksichtigt, im weiteren Planungsverlauf werden alle Flächen vertiefend untersucht.</p> <p>Zu 2 bis 4) Die Anmerkungen und Empfehlungen zu den Einzelflächen bzw. Suchräumen wurden im weiteren Verfahren geprüft. In der weiteren Vertiefung des Konzeptes sind die aufgeführten Aspekte im Modul II, Arbeitsschritte 4f einbezogen. Der Entwurf des Teil-FNP Windenergie beinhaltet keine Flächendarstellung für die Windenergie in den genannten Bereichen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>biets „Waid“ einer eingezäunten und damit beruhigten Niederungsfläche östlich des Teilgebiets 1 B liegend, ist durch die geplante Ausweisung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan 2010 dokumentiert. Weiterhin muss noch hervorgehoben werden, dass die Knielinger Feldflur trotz der Vorbelastung durch die angrenzende Raffinerie das einzige Naherholungsgebiet für Knielingen Nord ist. Für eine differenzierte artenschutzrechtliche Bewertung ist eine Artenschutzprüfung auf der Grundlage erhobener Daten erforderlich. Zu erfassende Artengruppen sind die Fledermäuse und Vögel.</p> <p>Der Suchraum unterliegt keinen Restriktionen in Form ausgewiesener Schutzgebiete. Es ist nach gegenwärtiger Einschätzung zu vermuten, dass dieser Standort von den vorgeschlagenen Suchräumen das geringste naturschutzfachliche Konfliktpotential birgt.</p> <p>2.2 Suchraum K</p> <p>2.2.1 Allgemeines zum Suchraum Dieser Suchraum liegt innerhalb des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Burgau und weist nach Angaben der unteren Landwirtschaftsbehörde die ältesten und besten Obstbestände in Karlsruhe auf. Er grenzt westlich an die bereits als Standort für Windenergieanlagen genutzte Mülldeponie West (Windmühlenberg) an. Da der Bereich der Mülldeponie als Außenbereich anzusehen ist, sollte die weitere Planung auch die bisherigen Standorte für Windenergieanlagen auf der Deponie in ihre Prüfung einbeziehen.</p> <p>2.2.2 Naturschutzrechtliche Belange Durch die Lage des Suchraums im Natur- und Landschaftsschutzgebiet Burgau einer kombinierten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wäre in diesem Fall auch das Regierungspräsidium die für die naturschutzrechtliche Zulassung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zuständige Behörde. Naturschutzfachlich ist anzumerken, dass es sich bei dem NSG/LSG „Burgau“ um ein abgeschlossenes Rheinniederungsgebiet mit sehr hoher Bedeutung für Pflanzen und Tiere handelt. In den Naturschutzgebietsteilen nördlich und südlich der Ackerflächen sind Lebensstätten von Schwarz- und Mittelspechten, Neuntöttern sowie Fledermäusen (Großes Mausohr) bekannt. Obwohl die Datenlage bezogen auf das Schutzgebiet recht gut ist, zumal ein Pflegeplan von 2003 und Er-</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>fassungen zum Managementplan vorliegen, müssten sich Gutachten mit Spezialfragen wie z. B. den Wechselwirkungen des Feuchtgebietes „Schlehert“ mit dem Wald in der „Ackerheck“ auseinandersetzen. Als Naherholungsgebiet für den Menschen hat das Schutzgebiet örtliche bis überregionale Bedeutung (Ergebnis aus zahlreichen Besucherbefragungen). Die nachteilige Änderung des Landschaftsbildes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft sowie des Naturgenusses oder des besonderen Erholungswertes der Landschaft sind gemäß Schutzgebietsverordnung verboten.</p> <p>Das Naturschutzgebiet dient auch explizit der „Sicherung und Offenhaltung der für durchziehende und überwinterte Vogelarten wesentlichen ausgedehnten Niederungsflächen als international bedeutende Rast- und Nahrungsräume“ (§ 3 Nr. 7 Schutzgebietsverordnung). Das umliegende Landschaftsschutzgebiet dient insbesondere der „Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes für das Naturschutzgebiet und seiner Tier- und Pflanzenwelt“ (§ 6 Nr. 2 Schutzgebietsverordnung) und ist damit funktional mit dem NSG verknüpft. Soweit wir dies den Plänen entnehmen können, werden insbesondere die Abstandsvorgaben gemäß 4.2.2 des Windenergieerlasses von 200 m zum NSG nicht eingehalten. Vor diesem Hintergrund ist die Lage der Fläche Nr. 46 umgeben von einem nördlich und südlich angrenzenden NSG denkbar ungeeignet.</p> <p>An den Suchraum grenzen zudem unmittelbar die Natura-2000-Gebiete FFH-Gebiet Nr. 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und Vogelschutzgebiet Nr. 015-441 „Rheinniederung Elchesheim-Karlsruhe“ an. Gerade das Vogelschutzgebiet beherbergt windenergieempfindliche Arten. Dies würde auf jeden Fall eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Die Vogelschutzgebietsverordnung Baden-Württemberg (VSG-VO) vom 05.02.2010 definiert als gebietsbezogene Erhaltungsziele des Schutzgebiets u. a. für die windenergiegefährdeten Arten Schwarzmilan und Weißstorch die Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen. Zwar befinden sich auf dem Gelände der Mülldeponie West räumlich nahe Windkraftanlagen, so dass sich unter Konzentrationsgesichtspunkten Flächen im Umfeld anbieten ein weiteres Heranrücken an die sensiblen Schutzgebieten hält die Naturschutzbehörde jedoch für sehr kritisch. Darüber hinaus ist eine räumliche Nähe zum Ramsar-Gebiet „Oberrhein zwischen Weil am Rhein und Karlsruhe“ gegeben, was zwar keine unmittelbaren</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>rechtlichen Auswirkungen hat, aber die Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit unterstreicht. Aufgrund der Lage im Vorsorgeabstand von 200 m um das LSG und die umliegenden sensiblen Schutzgebiete empfiehlt die Naturschutzbehörde die Fläche herauszunehmen.</p> <p>2.3 Suchraum C</p> <p>2.3.1 Allgemeines zum Suchraum Dieser Suchraum liegt zum Teil auf Karlsruher und zum Teil auf Ettlinger Gemarkung. Aus Gründen der Zuständigkeit beschränkt sich die Stellungnahme allerdings auf den Teil des Suchbereiches, der sich auf Karlsruher Gemarkung befindet. Zumindest hinsichtlich der optischen Wirkungen und möglicher übergreifender naturschutzfachlicher Konflikte sollte aber in Anbetracht einer angestrebten Konzentration von Anlagen im weiteren Verfahren eine einheitliche gemarkungsübergreifende Betrachtung erfolgen. Bezüglich der Waldflächen weist die untere Forstbehörde darauf hin, dass dieser Wald in besonderem Maße von der Bevölkerung zur Erholung genutzt wird.</p> <p>2.3.2 Naturschutzrechtliche Belange Das Gebiet ist Bestandteil des LSG „Grünwettersbacher Wald-Hatzengraben“, dessen Schutzzweck u. a. die Bewahrung des Gebietscharakters als unbebauter Teil der Karlsruher Vorbergzone ist. Verboten sind Handlungen, die das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise sowie den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen. Hieraus ergibt sich ein Prüfungsbedarf der Verträglichkeit eines möglichen Vorhabens mit den Inhalten der Landschaftsschutzgebietsverordnung respektive die Prüfung einer Befreiungsfähigkeit bzw. (Teil-)Aufhebung der Verordnung. Als gewisse Vorbelastung hinsichtlich mastartiger Eingriffe ist der Wettersbacher Funkturm zu bewerten, der allerdings singulären Charakter hat, während neu hinzutretende (bewegte) Windenergieanlagen eine neue Qualität darstellen würden. Teil des Suchraums (Flächen des Offenlandes außerhalb des Grünwettersbacher Walds) liegen auch innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 7016-342 „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“. Das Konfliktpotential mit den Erhaltungszielen des FFH-</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Gebiets dürfte hinsichtlich der im Gebietssteckbrief genannten Arten (vor allem Schmetterlinge) eher gering sein. Im weiteren Verfahren wird allerdings zu klären sein, welchen Zuschnitt dieser Suchraum erhalten soll, da sowohl Wald- als auch Offenlandgebiete potentielle Standorte für Windenergieanlagen sein könnten. Eine Rodung von Wald zur Schaffung von Standflächen wird hier von der Naturschutzbehörde kritisch gesehen.</p> <p>Die südliche Teilfläche (südlich der Hochspannungstrasse) reicht teilweise in den Vorsorgeabstand von 700 m um das Vogelschutzgebiet Nr. 7016-401 „Kälberklamm und Hasenklamm“. Da das Schutzgebiet Wanderfalken beherbergt, die nach LUBW Angaben zu den windkraftgefährdeten Arten zählen, sollte dieser Vorsorgeabstand gewahrt bleiben. Artenschutzrechtlich wären für diesen Suchraum insbesondere Vögel und Fledermäuse im Rahmen einer näheren Prüfung zu betrachten.</p> <p>Der Suchraum unterliegt aufgrund der Betroffenheit von Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebietsflächen sowie der Nähe zu einem Vogelschutzgebiet erhöhten Prüfanforderungen. Ein Ausschlusskriterium ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Sicht der Naturschutzbehörde aber nicht gegeben.</p> <p>2.4 Suchraum G II</p> <p>2.4.1 Allgemeines zum Suchraum Dieser Suchraum nordöstlich von Grötzingen liegt gemarkungsübergreifend an der Grenze zu Weingarten. Zusammen mit weiteren windhöfigen Flächen auf Weingartener Gemarkung und Pfintzaler Gemarkung bildet er den Suchraum G. Insofern gelten auch die Ausführungen zu Ziffer 2.3.1. Südlich dieses Suchraumes befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung das Gelände des Fraunhofer Instituts auf dem im Jahre 2011 eine Windenergieanlage zu Forschungszwecken von der Stadt Karlsruhe teilgenehmigt, bislang aber noch nicht errichtet wurde. Auch dieser Wald wird nach Angaben der unteren Forstbehörde in besonderem Maße von der Bevölkerung zur Erholung genutzt.</p> <p>2.4.2 Naturschutzrechtliche Belange Das Gebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grötzing Bergwald-Knittelberg“ dessen Schutzzweck u. a. die „Sicherung des größten zusammenhängenden Gebiets der Karlsruher Berghangzone mit bedeutender Kli-</p>	<p>Zu 2.4.2) Die Abgrenzungen ergeben sich aus der Einhaltung der Abstände der TA-Lärm. In diesem Fall ist der 300m Abstand zum Sondergebiet, Forschung und</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>maschutzfunktion und beachtlichem Erholungswert insbesondere durch die Erlebbarkeit der Rheinebene, des Pfintzals und der sich nach Südwesten fortsetzenden Hügelkette“ umfasst. Verboten sind Handlungen, die das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise sowie den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen. Hieraus ergibt sich ein Prüfungsbedarf der Verträglichkeit eines möglichen Vorhabens mit Inhalten der Landschaftsschutzgebietsverordnung, respektive die Prüfung einer Befreiungsfähigkeit bzw. (Teil-)Aufhebung der Verordnung.</p> <p>FFH-Gebietsflächen oder andere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Artenschutzrechtlich wären hier insbesondere Vögel und Fledermäuse im Rahmen einer näheren Überprüfung zu betrachten.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist das Zustandekommen der räumlichen Abgrenzung im Wald, insbesondere da weiter südlich im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Grötzingen Flächen liegen, die laut Windatlas eine höhere Windhöffigkeit aufweisen und unseres Wissens keinen stärkeren Restriktionen unterliegen.</p> <p>3. <u>Potentielle Windnutzungsgebiete mit restlichen Restriktionen für die keine nähere Betrachtung mehr vorgenommen werden soll</u> Aus der Tabelle zur „Einstufung potentieller Windnutzungsgebiete Stand: 15. Juni 2012“ ist ersichtlich, dass verschiedene Flächen im Plangebiet und damit auch auf Karlsruher Gemarkung zwar grundsätzlich aufgrund ihrer Windhöffigkeit als potentielle Windnutzungsgebiete geeignet sein könnte, diese aber im weiteren Verfahren keiner vertiefenden Betrachtung mehr unterzogen werden sollen. Unterschiedliche Restriktionen führen hier also dazu, dass diese Flächen als nicht geeignet angesehen werden. Zwar sind die einzelnen Kriterien die Restriktionen darstellen können, in der Aufstellung enthalten, allerdings werden diese wie unter Ziffer 1 dieses Schreibens schon erwähnt, unseres Erachtens nicht transparent dargestellt. Da es sich hierbei vor allem um naturschutzrechtliche Restriktionen handelt, möchten wir in unserer Stellungnahme auch gerade aus dieser Sicht auf die einzelnen Gebiete noch kurz eingehen. All diesen Gebieten ist nämlich gemeinsam, dass sie in Landschaftsschutzgebieten liegen, was für sich allein allerdings noch kein Ausschlusskriterium darstellt, da zu prüfen ist, ob eine Planung „in eine Befreiungsla-</p>	<p>Entwicklung ausschlaggebend (Ausschlussgebiet).</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>ge hinein“ möglich ist bzw. ob eine Änderung der Schutzgebietsverordnung möglich wäre. Auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe handelt es sich dabei um die Gebiete 2, 4, 5, 45 und 47.</p> <p><u>Zu Nr. 2 (Silzberg/Umfeld ehemalige Deponie Grötzingen):</u> Die Fläche liegt wie Suchraum G II Nr. 23 im Landschaftsschutzgebiet „Grötzingen Bergwald-Knittelberg“ und dabei, soweit wir dies zu erkennen vermögen, sogar auf einem windhöffigeren Standort.</p> <p><u>Zu Nr. 4 (Grünberg):</u> Der westliche Teil des Gebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bergwald-Rappeneigen“, der östliche Teil stellt noch Außenbereiche dar. Allerdings soll der Bereich Grünberg aufgrund seiner landschaftlichen Situation nach Planungen der Naturschutzbehörde ausgehend vom Landschaftsplan 2010 ebenfalls unter Landschaftsschutz gestellt werden. Das Unterschutzstellungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet „Eisenhafengrund-Grünberg“ wurde zwar im August 2010 begonnen, konnte bislang aber nicht substantiell weitergeführt werden. Obwohl damit nur ein Teil der Fläche formal unter Landschaftsschutz steht, ist die Fläche Nr. 4 insgesamt als landschaftsschutzwürdig anzusehen.</p> <p><u>Zu Nr.5 (Kohlplatte):</u> Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grünwettersbacher Wald-Hatzengraben“ und des FFH-Gebietes „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“. Die Situation ist vergleichbar mit Suchraum C Nr. 6. Bei diesen drei Gebieten scheint es uns bezüglich der Frage, ob in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten Windenergieanlagen zu ermöglichen sind, erforderlich zu sein im weiteren Verfahren Kriterien zu entwickeln und einheitlich anzuwenden, um transparent machen, wo Windenergienutzung gebietsbezogen mit dem Schutzzweck in Einklang gebracht werden kann und wo nicht. Ergänzend sei hierzu auch die Haltung des Naturschutzbeauftragten erwähnt, der Schutzgebiete jeglicher Art also auch Landschaftsschutzgebiete von Windenergieanlagen freihalten möchte, da diesen Gebieten in einem Ballungsraum wie Karlsruhe für die Naherholung eine herausragende Bedeutung zukommt. Angesichts der geringen Wirtschaftlichkeit - die Flächen in Karlsruhe weisen lediglich</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>geringe bis mittlere Windhöffigkeit auf - seien weitere Eingriffe dort nicht zu rechtfertigen. Diese Ausführungen gelten inhaltlich auch für die Gebiete Nr. 45 und 47. Hier könnte jedoch zusätzlich neben diesen zu entwickelnden Kriterien die mögliche Restriktion „FFH-Gebiet mit windenergieempfindlichen Arten“ hinzutreten. Die Naturschutzbehörde erachtet inhaltlich eine Herausnahme der Gebiete aus der Suchkulisse, wegen des zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials für sinnvoll. Allerdings fehlen auch dort bislang detaillierte Artenkenntnisse.</p> <p><u>Zu Nr. 45 (Knielinger See):</u> Dieses Gebiet ist wie der Suchraum K Gebiet Nr. 46 ebenfalls Bestandteil des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Burgau und weist eine engere räumliche Verflechtung mit dem Naturschutzgebiet und dem Vogelschutzgebiet auf. Die Aussagen zu Fläche Nr. 46 gelten hier entsprechend. Ergänzend weist auch die untere Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass bei den Flächen um das Hofgut Maxau der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorzug gegeben werden sollte.</p> <p><u>Zu Nr. 47 (Westlich Daxlanden):</u> Dieses Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“ westlich des Umspannwerks. Die Lage im technisch vorgeprägten Raum (Hochspannungsleitungen Rheinshafendampfkraftwerk) machen den Standort unter dem Gesichtspunkt der Vorbelastung des Landschaftsbildes attraktiv. Kritisch ist aber auch hier das unmittelbare angrenzende Vogelschutzgebiet, weswegen die Naturschutzbehörde eine Herausnahme des Gebietes empfehlen würde.</p> <p>4. <u>Potentielle Windnutzungsgebiete in denen keine Bündelung von Windenergieanlagen möglich ist und für die deshalb keine nähere Betrachtung mehr vorgenommen werden soll.</u> Die betrifft auf der Gemarkung der Stadt Karlsruhe die Fläche Nr. 3 (Rehbuckel) östlich von Hohenwettersbach. Die Fläche liegt sehr exponiert und hat eine sehr hohe Bedeutung für die Naherholung. Eine vereinzelte Anlage auf der Höhenfläche mit weiter Einsehbarkeit dürfte in dem weitgehend unvorbelasteten Raum hohe negative Ausstrahlungswirkung haben. Aktuell handelt es sich um Außen-</p>	<p>Zu 4.) Inwieweit der Windenergie „substantiell Raum“ gegeben wird, kann erst anhand der auszuweisenden Konzentrationsflächen ermittelt werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen (Bündelung von WEA) beinhaltet den im Windenergieerlass geforderten „landschaftsverträglichen Ausbau“ der Windenergienutzung. Dem wird versucht bei der Aufstellung des Kon-</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>bereich ohne formalen Schutzstatus. Auch dieses Gebiet ist aber eventuell für eine Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet „Eisenhafengrund-Grünberg“ vorgesehen. Erkenntnisse über das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor. Der Standort ist zwar kritisch zu sehen, ein naturschutzrechtliches Ausschlusskriterium ist aktuell aber nicht ersichtlich.</p> <p>Hier wird im weiteren Verfahren zu klären sein, ob für das Plangebiet insgesamt wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild („Verspargelung“) einer Bündelung von Windenergieanlagen generell der Vorzug gegeben werden soll und Standorte für Einzelanlagen damit ausscheiden. Dies setzt unseres Erachtens jedoch voraus, dass der Windenergie trotz Annahme dieses Kriteriums im gesamten Plangebiet „substantiell Raum geschaffen“ werden kann.</p> <p>5. <u>Ergänzende, allgemeine Anmerkungen zum Artenschutz</u> Bereits vor den Detailuntersuchungen in späteren Genehmigungsverfahren müssen aus Sicht der Naturschutzbehörde für die Suchräume hinreichend aussagekräftige Prüfungen/Abschätzungen zum Artenschutz getroffen werden. Dies zumindest bezüglich der Brut und des Zuges von Vögeln und Fledermäusen. Es könnte dabei empfehlenswert sein, sich eng an dem von der LUBW entwickelten Leitfaden „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 21.05.2012 zu orientieren. Entsprechende Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermäusen werden derzeit entwickelt und sollten sobald verfügbar mit in die Planung einfließen.</p> <p>Die bei der Stadt Karlsruhe derzeit vorhandenen Datenlage ist u. E. noch nicht ausreichend, um den Maßstäben des Windenergieerlasses gerecht zu werden, da prinzipiell aufzuzeigen sein wird, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegenstehen. Da dies sowohl für die Regional- als auch die Flächennutzungsplanung gilt, der Regionalverband Mittlerer Oberrhein und der Nachbarschaftsverband Karlsruhe aber bei ihren Planungen sinnvoller Weise von vergleichbaren oder sich ergänzenden Datengrundlagen ausgehen sollten, regen wir hier eine enge Abstimmung mit dem RVMO an. Aus unserer Sicht sollte für etwaige Untersuchungen des NVK bekannt sein, welche inhaltliche Tiefe die artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Regionalplanebene haben, welche Kriterien hier zur Auswahl herangezogen werden und welche Gebiete betroffen sind,</p>	<p>zeptes und der Umsetzung im FNP-Windenergie gerecht zu werden.</p> <p>Zu 5.) Die Leitfäden sind bekannt; Kartierungen zum Vogelzug sind bei der LUBW in Diskussion; wenn überhaupt sind sie erst Ende 2013 zu erwarten. Angaben zu räumlichen Schwerpunktorkommen von Fledermäusen (Widerstandskarte) sind für dieses Jahr nicht möglich. Die Arbeitsgemeinschaft Fledermauschutz stellt der LUBW ihre punktgenauen Daten nicht zur Verfügung. Daten zum Vorkommen von Fledermäusen sind vorab beim RP Karlsruhe nachgefragt; zum Auerhuhnvorkommen sind im Bereich des NVK keine Restriktionen bekannt (FVA); Daten bzgl. Weißstörche liegen erst ab Ende Okt. bei der LUBW vor; eine Vorababfrage für den NVK wurde getätigt. Detaillierte Kartierungen und Untersuchungen zum Artenschutz können erst nach Festlegung der Konzentrationszonen erfolgen.</p> <p>Die Anmerkungen und Empfehlungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wurde ein stufenweises Herangehen vorgesehen, das mit der Auswertung vorhandener Da-</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>da sie im Regionalplan als Vorranggebiet festgelegt werden sollen. Wir danken für die Beteiligung am Verfahren; die ergänzende Stellungnahme der Stadt Karlsruhe als Gebietskörperschaft werden wir Ihnen nach den Beratungen im Gemeinderat nachreichen.</p>	<p>tengrundlagen begann; die Vorgehensweise wurde mit dem RVMO und Fachbehörden abgestimmt. Im 2013 erstellten artenschutzrechtlichen Gutachten für windkraftempfindliche Vogelarten wurde für die Karlsruher Vorschlagsflächen A, C, G ein sehr hohes Konfliktpotenzial ermittelt.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>
<p>Stadtwerke</p>	<p>Hiermit wird bescheinigt, dass die durch den Antragsteller geplante Maßnahme mit der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH, im Folgenden SWKN genannt und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, im Folgenden SWK genannt, als Träger besonderer Anlagen abgestimmt worden ist.</p> <p>Stellungnahmen zum Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Straßenbeleuchtungsnetz erfolgen durch die SWKN im Auftrag der SWK. Diese Abstimmungsbescheinigung erteilt die SWKN nur unter dem Vorbehalt, dass nachfolgend aufgeführte Bedingungen und Auflagen Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Antragsteller hat auf seinen eingereichten Projektplänen alle Leitungen und Anlagen der SWKN vollständig und lagerichtig eingetragen. Eine diesbezügliche Prüfung durch die SWKN erfolgte nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu Lasten der SWKN, wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers.</p> <p>Bei der Bauausführung ist das SWK-Hinweisheft „Leitungsschutzanweisung“ zu beachten.</p> <p>Zu Ihrer o. g. Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stromversorgung</u> Gegen den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie (FNP Wind) gibt es keine Einwände. Für eine Einbindung von mehreren Windkraftanlagen an einem Standort mit einer Leistung von größer 8 MW werden umfangreiche Leitungsverlegungen erforderlich, evtl. sogar der Bau eines Umspannwerkes und die damit notwendige Verlegung von 110-kV-Kabel.</p>	<p>Zu SWKN) Die Anmerkungen und Auflagen werden zur Kenntnis genommen; die genannten Auflagen betreffen aber überwiegend nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der Anlagenplanung zu berücksichtigen.</p> <p>E (SWKN): Kenntnisnahme und Beachtung im weiteren Verfahren.</p> <p>Zu SWK) Die genannten „Wunschstandorte“ waren in Karte 3 (2012) mit dargestellt; darin ist erkennbar, dass sie teilweise in Bereichen liegen, die eine Windhöflichkeit unter 5,25m/s aufweisen; trotz des im Konzept erfolgten Aufschlags von +0,25 m/s wird die Stufe „bedingte Nutzbarkeit“ nicht erreicht. Es muss also davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht möglich ist. Ferner liegen die Flächen teilweise in Ausschlussflächen/Tabubereichen, die sich aus den einbezogenen Restriktionen ergeben (graue Flächen in Karte 3). Daher schieden diese Flächen für eine nähere Untersuchung ihrer Eignung als Konzentrationszonen im Konzept aus.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle						
	<p>Sollte dies geplant sein, bitten wir Sie rechtzeitig um Kontaktaufnahme.</p> <p><u>Strom</u> Unsere vorhandenen Stromversorgungsleitungen haben in diesem Gebiet in der Regel eine Tiefenlage von:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Niederspannungskabel</td> <td>0,60 m</td> </tr> <tr> <td>2. Mittelspannungskabel</td> <td>0,80 m</td> </tr> <tr> <td>3. Hochspannungskabel</td> <td>1,00 - 1,20 m</td> </tr> </table> <p>Die genaue Lage und Höhen der Versorgungsleitungen bitten wir im Katasterbüro der Stadtwerke GmbH, Daxlander Straße 72, zu erheben. Bei Erfordernis ist die genaue Höhenlage unserer Versorgungsleitungen durch Probeschlitze festzustellen. 110-kV- und 20-kV-Kabel dürfen nicht freigelegt unter- oder überbohrt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Herr Nagel, Tel. 599 4121 oder Herr Schützendübel, Tel. 599 4137 zu verständigen, um notwendige Maßnahmen (Sicherheitsabschaltungen, kontrollierte Freilegung etc.) zu veranlassen. Die Verständigung über die Baumaßnahme in Bereichen mit 110-kV-Kabel muss mindestens sechs Wochen und in Bereichen mit 20-kV-Kabel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten erfolgen! Bei einer Beschädigung dieser Kabel ist neben einem immensen wirtschaftlichen Schaden eine akute Lebensgefahr gegeben!</p> <p>Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH hat folgende Anmerkungen: Die nachfolgenden Angaben zu "Wunschstandorten" beziehen sich auf die als solche kenntlich gemachten Standorte gemäß Karte 3. Die Angaben zur Windhöflichkeit gemäß Windatlas Baden-Württemberg sind zunächst als Orientierungshilfe zu betrachten. Für die endgültige Beurteilung eines Standortes sind detaillierte Windmessungen erforderlich. Auf Basis nicht verifizierter Angaben zur Windhöflichkeit sollte daher kein Standort ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH bittet, die folgenden Standorte weiterhin zu prüfen: Potenziell mögliches Windnutzungsgebiet Nr. 2 ("Silzberg/Umfeld ehemalige Deponie" in Grötzingen): Dort ist die Umsetzbarkeit wegen rechtlicher Restriktionen (LSG) nicht geklärt. Eine solche Klärung sollte herbeigeführt werden.</p> <p>Bei der Bewertung des Standortes ist die geplante WEA des Fraunhofer-ICT in direkter</p>	1. Niederspannungskabel	0,60 m	2. Mittelspannungskabel	0,80 m	3. Hochspannungskabel	1,00 - 1,20 m	<p>Folgende Anmerkungen zu einzelnen „Wunschstandorten“ können derzeit gemacht werden: Die Flächen Nr. 2 ("Silzberg/Umfeld ehemalige Deponie", Grötzingen) sowie Nr. 5 (Kohlplatte) und Nr. 6 (Edelberg) werden in den weiteren Untersuchungen weiter betrachtet (Steckbriefe).</p> <p>- <u>südlich des BAB-Anschlusses Karlsbad</u> (Langensteinbacher Kurve): Voraussichtlich keine ausreichende Windhöflichkeit: 4,75- 5,0 m/s; Abstand zur Wohnbebauung nur 500m</p> <p>- <u>zwischen Batzenhof und Thomashof</u>, südöstlich von Hohenwettersbach (ohne Nr.) und - Bereich der <u>Deponie Ost</u>, oberhalb Geigersberg: voraussichtlich keine ausreichende Windhöflichkeit: 4,75- 5,0 m/s; keine Bündelung von WEA möglich</p> <p>Gas- und Wasserversorgung, Trinkwassergewinnung, Öffentliche Straßenbeleuchtung und Kommunikations- und Informationstechnik, Fernwärmeversorgung: Die Anmerkungen und Auflagen werden zur Kenntnis genommen; die genannten Auflagen betreffen aber überwiegend nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu berücksichtigen.</p> <p>E (SWK): Kenntnisnahme</p>
1. Niederspannungskabel	0,60 m							
2. Mittelspannungskabel	0,80 m							
3. Hochspannungskabel	1,00 - 1,20 m							

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Nachbarschaft zu berücksichtigen. Auch wenn diese nur befristet genehmigt ist, könnten sich erhebliche Synergien bei Planung und Errichtung der Anlagen ergeben. Es wird auch die Erweiterung der Prüfung auf die vollständige Fläche der Deponie bei dann geringfügig reduziertem Abstand zur Bebauung des Fraunhofer-Instituts vorgeschlagen.</p> <p>Ferner wird auf die Möglichkeit zur Bündelung von Anlagen im Bereich der Deponie Grötzingen mit Anlagen im potenziell möglichen Windnutzungsgebiet Nr. 23 (Im großen Wald, Pfinztal) hingewiesen.</p> <p>Wunschstandort direkt südlich des BAB-Anschlusses Karlsbad (ohne Nr.): Bis zur Verifizierung der Angaben zur Windhöffigkeit gemäß Windatlas Baden-Württemberg sollte dieser Standort weiterhin geprüft werden.</p> <p>Wunschstandort zwischen Batzenhof und Thomashof, südöstlich von Hohenwettersbach (ohne Nr.): Bis zur Verifizierung der Angaben zur Windhöffigkeit gemäß Windatlas Baden-Württemberg sollte dieser Standort weiterhin geprüft werden.</p> <p>Wunschstandort im Bereich der Deponie Ost, oberhalb Geigersberg (ohne Nr.): Bis zur Verifizierung der Angaben zur Windhöffigkeit gemäß Windatlas Baden-Württemberg sollte dieser Standort weiterhin geprüft werden. Auf die Möglichkeit zur Bündelung von Anlagen im Bereich der Deponie Ost mit Anlagen am o. g. Standort (Batzenhof/Thomashof) wird hingewiesen.</p> <p>Potenziell mögliches Windnutzungsgebiet Nr. 5 (Kohlplatte) und potenziell mögliches Windnutzungsgebiet Nr. 6 (Edelberg): Teile des Gebiets Nr. 6 liegen auf Karlsruher Gemarkung.</p> <p>Sofern LSG betroffen sind, sollte die Umsetzbarkeit geklärt werden, da die Standorte aufgrund der Windhöffigkeit und ggf. der Bündelungsmöglichkeit mehrerer Anlagen attraktiv sind.</p> <p>Als Ansprechpartner steht Ihnen hierzu Herr Schön, Tel. 0721/599-1081 zur Verfügung.</p> <p><u>Gas- und Wasserversorgung</u> Gegen den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie (FNP Wind) gibt es keine</p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Einwände. Unsere vorhandenen Versorgungsleitungen haben in diesem Gebiet in der Regel eine Überdeckung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gasleitungen 0,8 bis 1,2 m • Wasserleitungen 1,2 bis 1,5 m. <p>Die genaue Lage und Höhen der Versorgungsleitungen bitten wir bei der Planauskunft der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Daxlander Straße 72, zu erheben. Bei Erfordernis ist die genaue Höhenlage der Versorgungsleitungen durch Suchschlitze festzustellen.</p> <p>Im Bereich der offenen Bauweise bitten wir folgende lichten Abstände einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parallelverlegung zu Gas- und Wasserversorgungsleitungen 0,50 m • Kreuzungen der Gas- und Wasserversorgungsleitungen (rechtwinklig) 0,30 m. <p>Bei grabenloser Verlegung ist grundsätzlich ein lichter Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sprechen Sie bitte mit unserer Abteilung T-NBG, Herrn Rau, Telefon 0721/599-3552 oder Herrn Weber, Telefon 0721/599-3553 ab.</p> <p><u>Trinkwassergewinnung</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den uns vorliegenden Teil-Flächennutzungsplan Windenergie. Von den Planungen berührt wird unser Wasserschutzgebiet Kastenwört durch den Suchraum B, Windnutzungsgebiet Nr. 13 „Obere Hardt Rheinstetten“.</p> <p>Ob darüber hinaus weitere Wasserschutzgebiete der Stadtwerke Karlsruhe betroffen sind, lässt sich aus dem zur Verfügung gestellten Kartenmaterial (Karte 6) nicht sicher ermitteln. Grundsätzlich gilt jedoch, dass bei der Nutzung von Flächen in Wasserschutzgebieten, die Schutzgebietsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen, zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Öffentliche Straßenbeleuchtung und Kommunikations- und Informationstechnik</u> Keine Einwände.</p> <p><u>Fernwärmeversorgung</u></p>	

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Zwischen baulichen Gegebenheiten eines solchen Windrades und der Infrastruktur der Fernwärme ist ein ausreichend großer Abstand (min. 5 m sowohl zwischen Fundament und lichter Außenkante Fernwärme, als auch im oberirdischen Montagebereich zwischen Montagebereich Fernwärme und Windrad). Die Genehmigung ist im Einzelfall zu prüfen. Bestehende Fernwärme-Infrastruktur ist vor Beschädigung zu schützen. Vorhandene Leitungen sind zu erheben und in einem Mehrspartenplan darzustellen.</p> <p>Für Fernwärmemaßnahmen gilt grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fernwärmeleitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden. • Fernwärmeleitungen dürfen auf einer Länge von mehr als 2,0 m nicht freigelegt werden. Der Fernwärmebetrieb ist vor Beginn der Arbeiten oberhalb oder unterhalb von Fernwärme-Trassen zu informieren. • Eine Überdeckungshöhe von min. 0,80 m muss eingehalten werden. • Die Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist zu beachten. • Die Fernwärmeleitungen sind mit entsprechenden Maßnahmen, gegen Beschädigungen zu schützen. • Leitungserhebungen sind einzuholen und in die Planungen mit aufzunehmen. 	
terraneis bw GmbH	<p>Wir teilen mit, dass Leitungen und Anlagen bei den ausgewiesenen Prüfflächen für Windkraft B und C betroffen und bei den Prüfflächen G Näherungen erkennbar sind. Windkraftanlagen sind grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen und -anlagen möglich.</p> <p>Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist. Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehenden Gashochdruckleitungen und -anlagen ausgeht.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen verschiedene Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens, unter anderem die Gashochdruckleitung Blankenloch - Neu-Ulm, SWB, DN 600 zu der Näherungen mit ihren ausgewiesenen Prüfflächen G erkennbar sind, sowie die Anschlussleitung Langensteinbach DN 250 und unsere in Planung (planfestgestellte) Nordschwarzwaldleitung (NOS), wo wir mit Ihren ausgewiesenen Prüfflächen B und C betroffen wären. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen von je 6 m (3 m beidseits der Rohrachse) verlaufen außerdem Telekommunika-</p>	<p>Die Anmerkungen und Auflagen werden zur Kenntnis genommen; die genannten Auflagen betreffen aber überwiegend nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu berücksichtigen.</p> <p>E: Kenntnisnahme.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>tionskabel (Betriebszubehör). Die Leitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6 m Breite (3 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>	
<p>Zweckverband Wasserversorgung Albgau</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass u. U. Anlagen des ZWA betroffen sind. Da uns der Plan der Prüfflächen nur ohne Maßstab vorliegt, konnten wir die Anlagen des ZWA nur ca. übertragen und überprüfen. Nach jetzigem Kenntnisstand müssen Sie davon ausgehen, dass ggf. folgende Flächen auf Belange des ZWA zu überprüfen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone C: Windnutzungsgebiet: 7 • Konzentrationszone E: Windnutzungsgebiet: 12 • Konzentrationszone F: Windnutzungsgebiete: 26, 27, 28. <p>Wir würden Ihnen folgende weitere Vorgehensweise vorschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Angabe der vorgenannten Konzentrationszonen und Windschutzgebiete mit ggf. Anlagen des ZWA. ➤ Wir übersenden Ihnen den ZWA-Übersichtsplan 1:25.000 im.dxf/dwg-Format und bitten um Eintragung der Anlagen (Leitungen/HB, etc.) in Ihre Planunterlagen und Überprüfung der Belange (Schutzstreifen, Zugänglichkeit, etc. des ZWA). Außerdem bitten wir Sie den Plan der Prüfflächen im dxf/dwg-Format an uns zu übersenden, damit wir die ZWA-Anlagen dort ebenfalls eintragen können. 	<p>Die Anmerkungen und Vorschläge zur Vorgehensweise betreffen überwiegend nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu berücksichtigen. Im FNP sollen Konzentrationszonen flächenhaft aber ohne konkrete Festlegung von WEA-Einzelstandorten ausgewiesen werden; somit ist der vorgeschlagene Datenaustausch in der gewünschten Detailschärfe nicht möglich. Noch vor der Offenlage erhält der ZWA die Abgrenzungen von Konzentrationszonen, also der Fläche F27, zur Ergänzung relevanter Anlagen.</p> <p>E: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\TEIL-FNP_WIND\034.12.05 Tab frühzeitig-TöB_neu-08-01-2014.doc

Keine Anregungen und Einwände

- Bürgermeisteramt Keltern
- Bürgermeisteramt Königsbach-Stein
- Gemeinde Graben-Neudorf
- Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Staatl. Hochbauamt Baden-Baden
- Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen
- Bürgermeisteramt Au am Rhein
- Wehrbereichsverwaltung Süd

Keine Stellungnahme abgegeben

- Bürgermeisteramt Karlsbad
- Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten
- Abwasserverband Albtal
- Abwasserverband Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal
- Abwasserverband Pfinztal-Rennachtal
- Abwasserverband Walzbachtal
- Bürgermeisteramt Dettenheim
- Bürgermeisteramt Durmersheim
- Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard
- Bürgermeisteramt Remchingen
- Gemeinde Gondelsheim
- Kabel Deutschland GmbH
- Karlsruher Messe- und Kongress- GmbH
- Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.
- Mineralölraffinerie Oberrhein GmbH & Co.
- Naturfreunde Ba.-Wü.
- Naturfreunde Ortsgruppe Karlsruhe e. V.
- Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Forst
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 36
- Staatl. Vermögens- und Hochbauamt Karlsruhe
- Stadtverwaltung Wörth am Rhein
- Verbandsgemeinde Hagenbach
- Zweckverband Wassergewinnung
- Zweckverband für die Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie/Richtfunkstrecken: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

- Stellungnahmen TöB und Richtfunkbetreiber, die nach Erstellung des Konzepts zum Teil-FNP (10/2012) eingeholt wurden -

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>RPK Ref 26 23.09.2013</p>	<p>Da nicht für jedes Einzelne Objekt ein umfassender Kulturgüterschutz in Bezug auf Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden kann, wurde eine Auswahl von Objekten getroffen; diese „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung“ sind nach §12 bzw. §28 DSchG Baden-Württemberg geschützt. Diese durch ihre Funktion und Gestaltung herausragenden, zugleich auch landschaftlich dominanten Bauten genießen darüber hinaus einen besonderen Schutz ihrer Umgebung gem. §15 Abs. 3 DSchG, die für das Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dabei muss die Umgebung für das Erscheinungsbild, Wesen und die Wirkung des Kulturdenkmals von solcher Bedeutung sein, dass deren Veränderung zwangsläufig auch das Kulturdenkmal berührt. Dies ist der Fall, wenn das Kulturdenkmal in seiner Aussagekraft in hohem Maße auf seine Umgebung bezogen ist, etwa durch hergestellte Blickbeziehungen, durch zugehörige Wegebeziehungen oder durch eine spezifische topografische Lage, wie das etwa bei Burgen oder Wallfahrtskirchen regelmäßig gegeben ist.</p> <p>Mit Blick auf Ettlingen muss festgehalten werden, dass ein Schutz des Stadtbildes von Seiten der Denkmalpflege nur dann möglich ist, wenn es sich hierbei um eine Gesamtlage gem. §19 DSchG handelt. Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz bietet mit dem §19 die Möglichkeit, historische Ortskerne als Gesamtlage unter Schutz zu stellen und das überlieferte Erscheinungsbild historisch wertvoller Ortschaften mit allen Bestandteilen und Merkmalen zu bewahren. Es liegt aber in der Verantwortung der Städte und Gemeinden, eine Gesamtanlagenschutzsatzung im Benehmen mit dem Regierungspräsidium zu erlassen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat 2002/03 in einem landesweiten Projekt alle historischen Stadtkerne auf ihre Qualität als Gesamtlage gem. §19 DSchG vergleichend wissenschaftlich untersucht. Auch Ettlingen war damals Teil dieser Untersuchung, erfüllte jedoch nicht die strengen fachlichen Kriterien für eine Bewertung als Gesamtlage.</p> <p>Wie von Ihnen geschrieben muss für das Schloss Ettlingen zweifelsohne eine überregionale Bedeutung festgemacht werden. Darüber hinaus ist aber eine landschaftliche Dominanz des Gebäudes, aufgrund der topografischen Lage im Talkessel, nicht gegeben. Somit muss festgehalten werden, dass gegenüber den geplanten Windkraftanlagen durch das Schloss Ettlingen von</p>	<p>Seitens des Nachbarschaftsverbandes wurde bezüglich des Ettlinger Schlosses und der Altstadt Ettlingen beim Referat 26 des Regierungspräsidiums (Obere Denkmalschutzbehörde) um dezidierte Prüfung der Denkmalschutzwürdigkeit der genannten Objekte und Sachgesamtheiten sowie eine erneute Stellungnahme gebeten.</p> <p>E.: Kenntnisnahme</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie/Richtfunkstrecken: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Seiten der Denkmalpflege keine erheblichen Bedenken hervorgebracht werden können.	
Deutsche Flugsicherung 10.09.2013	<p>Durch die Windprüfflächen sind nun die Anlagenschutzbereiche gemäß § 18a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VOR-Karlsruhe – Geographische Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N / 08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67m ü. NN - Empfangsstelle Karlsruhe-Busenbach RX – Geographische Koordinaten (ETRS89): 48° 56' 3016" N / 08° 27' 7,60" E; Höhe des Geländes 266,38m ü. NN - Peiler Karlsruhe/Baden-Baden – Geographische Koordinaten (ETRS89): 48° 46' 41,02" N / 08° 05' 01,29" E; Höhe des Geländes 123,15m ü. NN - Karlsruhe/Baden-Baden ILS 03 – Geographische Koordinaten Localizer (ETRS): 48° 47' 33,74" N / 08° 05' 34,86" E; Höhe des Geländes 122,04m ü. NN <p>Es wird empfohlen, innerhalb der Anlagenschutzbereiche keine Vorranggebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Für den Bereich bis 10 km Umkreis von der DVOR Karlsruhe ist grundsätzlich mit der Ablehnung von WEA zu rechnen. Im äußeren Bereich zwischen 10 km und 15 km sind erhebliche Einschränkungen für WEA zu erwarten. Ist der Abstand der WEA zur DVOR Karlsruhe größer 3 km und bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 320m ü. NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die genannten Radialbereichen, welche die DFS als "für WEA gänzlich ungeeignet" einstuft, kommen nach Einschätzung der Planungsstelle nicht weiter als Konzentrationszonen in Betracht. In den anderen Radialbereichen können potenzielle Windflächen nicht ausgeschlossen werden, obwohl erhebliche Einschränkungen genannt sind und eine Ablehnung von WEA in einem Genehmigungsverfahren mehr oder weniger wahrscheinlich ist. Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Luftverkehrsbehörde den gutachterlichen Bewertungen der DFS folgt und eine Zustimmung nicht erteilt bzw. erhebliche Bedenken äußert. Zur Präzisierung dieser Bewertungen haben NVK und RVMO die DFS zu vertiefenden Prüfungen denkbarer WEA-Standorte aufgefordert (für NVK-Flächen H34 und F27). Stand 14.1.2014: Stellungnahme DFS ist noch nicht eingegangen.</p> <p>E.: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren</p>
Deutsche Funkturm GmbH 27.05.2013	<p>Funkturm Wettersbach</p> <p>Durch die geplanten Konzentrationszonen C5 bis C7 würde die von dem Fernmeldeturm aus gewährleistete Versorgung mit Telekommunikation erheblich gestört. Darüber hinaus besteht wegen der Nähe zur Konzentrationszone C6 zum Fernmeldeturm ein erhöhtes Eisschlagrisiko.</p>	<p>Die Belange des Funkturbetreibers stellen eine erhebliche Restriktion insbesondere für die Vorschlagsflächen C5 und 6 dar. Im Teil-FNP werden keine genauen WEA-Standorte bestimmt. Ggf. müsste im Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger die Verträglichkeit konkreter Standorte nachgewiesen werden.</p> <p>In der Summe vieler Aspekte, die eine Errichtung von Windkraftanlagen auf den potentiellen Konzentrationszonen C5, C6 und C7 stark beeinträchtigen, werden diese Flächen nicht mehr als Konzentrationszone ausgewiesen.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie/Richtfunkstrecken: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		E.: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren
LRA KA 17.05.2013	<p>vorläufige Hinweise zu den folgenden Flächen:</p> <p>zu G II 23 (Im Großen Wald, Pfinztal): Bereits der Steckbrief beschreibt eine voraussichtlich eintretende artenschutzrechtliche Problematik (Vorkommen Schwarzmilan und Rohrweihe im Abstand von 300m, Quartiere windkraftempfindlicher Fledermausarten). Schutzzweck der LSG-VO vom 7.11.1991 ist unter anderem die Bewahrung der zum größten Teil noch durch naturnahe Artenzusammensetzung gekennzeichneten Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Schutzfunktion für Wasser, Boden und Klima sowie wegen ihrer Funktion als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und die Bewahrung des für große Teile der Pfinztäler Gemarkung typischen Landschaftsbildes. Eine Befreiung vom LSG Pfinzgau kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>zu J 15 (Stranzenberg, Pfinztal): Eine Befreiung vom LSG Pfinzgau kann nicht in Aussicht gestellt werden. Derzeit gehen wir davon aus, dass genügend Alternativflächen im Verbandsgebiet vorhanden sind.</p> <p>zu J 18 (südl. Forlenwald, Pfinztal) Das LSG ist bei entsprechender Anordnung von Windkraftanlagen nicht betroffen. Eine Befreiung ist daher nicht erforderlich.</p>	E.: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren
Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg	<p>Nach Eingabe der Daten bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) konnte festgestellt werden, dass folgende Windvorrangflächen nach aktuellem Planungsstand <u>nicht</u> vom BOS-Richtfunknetz betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beide Flächen Industriegebiet Karlsruhe - Vorderer Kreuzelberg - Pfadberg - Im Großen Wald - beide Flächen Hartkopf 	<p>Die Aspekte werden bei der konkreten Abgrenzung der Konzentrationsräume berücksichtigt. Sofern Richtfunkstrecken im Entwurf des Teil-FNP in einer geplanten Konzentrationszone für die Windenergie liegen, werden die geförderten Freihaltezonen in geeigneter Weise als Restriktions-Prüfbereiche kenntlich gemacht, bei BOS-Strecken also 250m beiderseits. Allerdings ist eine Darstellung von BOS-Strecken in Plänen nicht zulässig; es kann daher ggf. nur verbal auf vorhandene Strecken hingewiesen werden.</p> <p>Im Teil-FNP werden keine genauen WEA-Standorte bestimmt. Ggf.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie/Richtfunkstrecken: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Bei den übrigen Windvorrangflächen verlaufen BOS-Richtfunkverbindungen durch, oder in zu geringem Abstand vorbei. Die konkreten Richtfunkstrecken liegen dem NVK vor.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen Windvorrangflächen, bzw. konkreten Windkraftanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen wurden prozessintern mit der für den Digitalrichtfunk zuständigen Planungsfirma auf 250 m festgelegt. Wird dieser Mindestabstand unterschritten, können Störungen nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>In diesen Fällen ist gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg eine gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich.</p>	<p>ist im Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger die Verträglichkeit konkreter Standorte im Benehmen mit dem Richtfunkbetreiber nachzuweisen.</p> <p>E.: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren</p>
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	<p>In den geplanten Konzentrationszonen sind Richtfunkstrecken unseres Unternehmens betroffen. Die konkreten Richtfunkstrecken liegen dem NVK vor. Um Störungen der Richtfunkverbindungen und damit der Mobilfunknetze unseres Unternehmens durch Rotorblätter der Windkraftanlagen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter und dem Ausmaß des Windkraftmastes ab. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p>	<p>Die Aspekte werden bei der konkreten Abgrenzung der Konzentrationsräume berücksichtigt. Sofern Richtfunkstrecken im Entwurf des Teil-FNP in einer geplanten Konzentrationszone für die Windenergie liegen, werden die geförderten Freihaltezonen in geeigneter Weise als Restriktionsbereiche kenntlich gemacht.</p> <p>Im Teil-FNP werden keine genauen WEA-Standorte bestimmt. Ggf. ist im Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger die Verträglichkeit konkreter Standorte im Benehmen mit dem Richtfunkbetreiber nachzuweisen.</p> <p>E.: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren</p>
Vodafone D2 GmbH	<p>Im Suchraum A, Windnutzungsgebiet 1 kann es zu Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken kommen. Die konkreten Richtfunkstrecken der Firma Vodafone liegen dem NVK digital vor.</p> <p>Bei den anderen Windnutzungsgebieten kommt es zu keinerlei Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken.</p>	<p>Die Fläche A ist im Teil-FNP nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.</p> <p>E.: Kenntnisnahme</p>
Ericsson GmbH	<p>Die Ericsson Services GmbH betreibt mehrere Richtfunkstrecken welche sich innerhalb bzw. in der Nähe von den eingezeichneten Suchräumen befinden. Es sollte ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 40 m (Trassenbreite 80 m) eingehalten werden.</p> <p>Die konkreten Richtfunkstrecken liegen der Planungsstelle vor.</p>	<p>Die Aspekte werden bei der konkreten Abgrenzung der Konzentrationsräume berücksichtigt. Sofern Richtfunkstrecken im Entwurf des Teil-FNP in einer geplanten Konzentrationszone für die Windenergie liegen, werden die geförderten Freihaltezonen in geeigneter Weise als Restriktionsbereiche kenntlich gemacht.</p> <p>Im Teil-FNP werden keine genauen WEA-Standorte bestimmt. Ggf. ist im Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger die Verträglichkeit konkreter Standorte im Benehmen mit dem Richtfunkbetreiber nachzuweisen.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie/Richtfunkstrecken: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		E.: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren
TelemaxX Telekommunikation GmbH	Eine unserer Richtfunkstrecken läuft vom städtischen Elektrizitätswerk (3452349/5430966) zur Miro (3451574/5435300), Der Link läuft über den Sachraum A, potenzielles Windnutzungsgebiet 1.	Die Fläche A ist im Teil-FNP nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt. E.: Kenntnisnahme
Sparkasse Germersheim-Kandel	Unsere Richtfunkstrecke ist in Ihrem Plan nicht betroffen. Es entstehen für unsere Richtfunkstrecke keine Konflikte mit Ihren geplanten Windenergieanlagen.	E.: Kenntnisnahme
Pfalzwerke AG	Die in der Plan-Anlage eingezeichneten Gebiete beeinträchtigen unsere Richtfunkstrecken nicht.	E.: Kenntnisnahme
ASKLEPIOS Südpfalzkliniken GmbH	Wir können Ihnen hierzu mitteilen, dass wir mit der aktuellen Flächennutzungsplanung Windenergie einverstanden sind.	E.: Kenntnisnahme
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe	Auf Ihre Anfrage teilt des CVUA Karlsruhe mit, dass die von uns ehemals betriebene Richtfunkstrecke Weißenburger Straße-Hertzstraße (Uni West) Ende 2005 außer Betrieb genommen wurde. Konflikte mit den aufgeführten Konzentrationszonen sind daher nicht zu befürchten.	E.: Kenntnisnahme
Fraunhofer-Institut für Werkstoffmechanik IWM	Wir planen derzeit zwei Instituts-Neubauvorhaben des IWM. Auf diesen Gebäuden sind nach derzeitiger Kenntnis keine Richtfunkanlagen vorgesehen. Beide Bauvorhaben liegen gemäß Ihres Konzentrationsplanes nicht in den Bereichen der Priorität 1 oder 2.	E.: Kenntnisnahme
WiMee Clearwire Germany GmbH	Wir gehen davon aus, dass das WiMAX-Funknetz der WiMee-Connect grundsätzlich nicht durch Windenergieanlagen gestört wird.	E.: Kenntnisnahme
DBD Deutsche Breitband Dienste GmbH	Wir betreiben beziehungsweise planen, zum jetzigen Zeitpunkt, keine Stationen in der Nähe Ihres o. g. Bauvorhabens. Somit bestehen von unserer Seite aus keine Einwände gegen das von Ihnen geplante Vorhaben bzgl. der funktechnischen Beeinträchtigung unserer Richtfunkstrecken.	E.: Kenntnisnahme
EnBW Kraftwerk GmbH	Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass wir derzeit zu der in Ihrem Schreiben beigefügten Plananlage ausgewiesenen Konzentrationszonen mit der Priorität 1 und Priorität 2 keine Konflikte mit dem Betrieb unserer Richtfunkstrecke zur Landespolizeidirektion Karlsruhe sehen.	E.: Kenntnisnahme
EnBW Regional AG	Die EnBW betreibt mehrere Richtfunkverbindungen von Kraftwerk Karlsruhe	Die genannten Flächen sind im Teil-FNP nicht als Konzentrations-

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie/Richtfunkstrecken: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>mit den Koordinaten Karlsruhe BL Koordinaten 08°18'12,0" / 49°00'46,0", Antennenhöhe ca. 105 m nach Koordination Standort Oberhausen P 08°29'11,0", Antennenhöhe ca. 22 m, Ausrichtung nach Karlsruhe ca. 206,83° - Konflikt Vorranggebiet 1 Koordination Standort Pforzheim C 08°37'41,0" / 48°54'02,0", Antennenhöhe ca. 40 m, Ausrichtung nach Karlsruhe ca. 297,88° - Konflikt Vorranggebiet 6</p> <p>Vorranggebiet 1 und 6: Die ausgewiesenen Vorranggebiete tangieren unsere oben beschriebenen Richtfunkverbindungen. In diesem Bereich kann es zu Beeinträchtigungen kommen, da der Richtfunkstrahl durch die ausgewiesenen Gebiete führt. Eine Windkraftanlage kann hier nur erstellt werden, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke kommt!</p>	<p>zone für die Windenergie dargestellt.</p> <p>E.: Kenntnisnahme</p>
SWR	<p>Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch die geplanten Konzentrationszonen nicht direkt berührt. Richtfunkstrecken sind derzeit nicht betroffen.</p> <p>Windkraftanlagen können sich außerdem auf den Hörfunk- und den TV-Empfang auswirken. Eine Windenergieanlage kann durch die überstrichene Fläche als Reflektor (und dadurch u. U. als „Störsender“) wirken. Betroffen sind Gebiete, die vom Sender nicht direkt eingesehen werden können, wohl aber von der Windenergieanlage.</p> <p>Wir können derartige Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Hörfunk- und TV-Signale bis zu einem gewissen Grad simulieren.</p> <p>Im Zuge konkretisierender Planungen kann der SWR Detailprüfungen durchführen.</p>	<p>Der SWR wird bei der Offenlage des Teil-FNP-Entwurfs nochmals beteiligt.</p> <p>E.: Kenntnisnahme</p>
Verkehrsbetriebe Karlsruhe/Albtal-Verkehrsgesellschaft	<p>Als Ergebnis können wir Ihnen mitteilen, dass weder VBK noch AVG in den betreffenden, zur Ausweisung für Windnutzung untersuchten Flächen eigene Richtfunkanlagen betreiben und auch nicht planen.</p> <p>Insoweit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die „Vorschläge für Konzentrationszonen“.</p>	<p>E.: Kenntnisnahme</p>
ProRegio Bündelfunk GmbH	<p>1. Die geplanten Windkraftanlagen dürfen unsere Richtfunkstrecken nicht</p>	<p>Die Aspekte werden bei der konkreten Abgrenzung der Konzentra-</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie/Richtfunkstrecken: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>& Co. KG Südwest</p>	<p>beeinflussen oder stören.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Wir erwarten, dass wir vor Genehmigung einer Windkraftanlage bezüglich etwaiger möglicher Störungen unserer Richtfunkstrecken gehört werden. 3. Etwaige erforderliche Verlegungen unserer Richtfunkstrecken gehen zu Lasten des Betreibers der Windkraftanlagen. Dies gilt sowohl für die erforderlichen Investitionen wie auch für laufende Kosten für den Betrieb. 4. Anbei erhalten Sie Auszüge aus der topografischen Karte 1:50.000, in die wir den Verlauf unserer Richtfunkstrecken eingetragen haben. Um einen störungsfreien Betrieb der Richtfunkstrecken zu gewährleisten, ist ein Abstand auf allen Seiten mit einem Radius von mindestens 50 m einzuhalten. 	<p>tionsräume berücksichtigt. Sofern Richtfunkstrecken im Entwurf des Teil-FNP in einer geplanten Konzentrationszone für die Windenergie liegen, werden die geförderten Freihaltezonen in geeigneter Weise als Restriktionsbereiche kenntlich gemacht.</p> <p>Im Teil-FNP werden keine genauen WEA-Standorte bestimmt. Ggf. ist im Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger die Verträglichkeit konkreter Standorte im Benehmen mit dem Richtfunkbetreiber nachzuweisen.</p> <p>E.: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren</p>